(Aus [illegible] Nachlaß.)

Zunz

ARC 4° 792/A12

J. Beckmann

Vorlesung

über die

Polizey u. Kameral-

Wissenschaft

Thl. 1.

die Polizeywissenschaft

Göttingen im Winter 1795.96.

Einleitung

Einleitung

§. 1.

Die Wissenschaft welche die Mittel lehrt wodurch die allgemeine Absicht der Staatsvereinigung erreicht wird, heißt Staatswissenschaft

Politik

Die Wissenschaft die verschiedenen nützlichen Gewerbe nach der Absicht des Staats zu regieren, heißt Polizey.

Bemerkung.

Wenn man in der Geschichte zurückgeht so findet man daß die monarchische Regierungsform die natürlichste und älteste ist. Dazu haben die Einrichtung der Familien Anlaß gegeben da der älteste Sohn in der Familie gewöhnlich die meiste Erfahrung hatte, so erhielt er

mehrere Geschlechter. Vermuthlich durch
die ersten Monarchen nach Verdienst
erwählt, denn durch Gewalt hätten
sie diese nicht erlangen können, daher
konnten die Beherrschten ihre Regenten
v. ihren Göttern nicht zu unterscheiden
aufhören. Alle übrigen Regierungs-
formen sind nachher erst durch Miß-
bräuche der Regenten entstanden.
Diese Wahlmonarchie aber erschien
gefährlich, da entstanden Streit und Unru-
hen, die Stimmen wurden erkauft, so
daß diese Macht oft ein ganz unfähiges
Subject traf. Dieß ist auch zu einigen
[illegible] Familien erblich u. deutscher
immer einer regieren sollte. Aber
auch dieß machte Schwierigkeiten,
es ergaben sich oft Streite unter der
Familie selbst. u. so kam man auf d.
Entschluß eine Erbsuccession

einzuführen. Freilich hat auch diese ihre
Nachtheile, die Regierung kann so oft
an ein unfähiges Subject, allein dieß ist
doch das kleinste Übel in Vergleich
mit den übrigen.
Bey Entstehung der Monarchien waren
noch bey den uncultivirten Nationen
[illegible] die Monarchen bloße Richter
im Frieden und Heerführer. Der civili-
sirte Staat fordert aber mehr von
seinem Regenten, er soll die zeitliche
Glückseligkeit eines jeden Individu-
ums bestmöglichst befördern. Aber dieß
[illegible] man aus mehreren Grün-
den gelehrt: 1) die Monarchen treten
eigentlich in die Stelle der Hausväter,
so wie diesen die Sorge für jedes
einzelne Mitglied der Familie oblieg,
so [illegible] verpflichtet das Regenten
für die Wohlfahrt jedes einzelnen

Unterthanen zu sorgen; bey Conta wenig hoffen daß das Volk bald selbst auf die Idee kam sich einem zu unterwerfen, damit dieser mehr Macht hätte Gutes zu stiften; so suchen es auch die Regenten selbst als ihr Privatinteresse an das allgemeine Gute zu befördern, um gelegentlich ihren Untergebenen Schutz u. Liebe zu erwerben. Da nun auf diese Art die Pflichten eines Regenten vermehrt werden, so ist eine eigene Wissenschaft Politik genannt entstanden.

Nächst der Gesundheit hat der Regent für die allgemeine Nothdurft u. Bequemlichkeit zu sorgen diese soll sich aber ein jeder Unterthan selbst erwerben, die Mittel dazu

sind die Nahrungsgewerbe, der Regent hat also die Pflicht für die beste Aufnahme und das Glück derselben zu sorgen und dies lehrt ihn die Polizeywissenschaft die also einer der wichtigsten Theile der Regierungskunst ausmacht.

§. 2.

Bey Beantwortung der Frage: welches sind die nützlichsten Gewerbe? muß man bemerken: Volksmenge und Reichthum sind zur Glückseligkeit des Staats nothwendig, also sind solche Gewerbe die nützlichsten, wodurch diese im Staate vergrößert werden. Daß die Volksmenge dem Staate nützlich sey, läßt sich aus folgenden Gründen erweisen: 1) je mehr Einwohner ein Staat hat, desto mehr

Einwohner ein Staat hat, desto mehr
streitbare Männer besitzt er, und desto
sicherer ist er für äußeren Anfall.
2.) Je reicher ein Staat an Menschen
ist, desto reicher ist der Regent, jeder
muß doch etwas beitragen, und der
Beitrag eines Volkes um so viel be-
trächtlicher, der Regent hat also mehr
Mittel Gutes zu stiften. 3.) Je mehr
Menschen in einem Staate sind, desto
mehr können darin seyn. Dieser
Satz scheint paradox, ist aber richtig.
Wäre nur blos das nöthig, hätten wir
die Nothdurft erfordernde so hätten
brauchten wir sehr wenig. allein
je enger man zusammen wohnt desto
mehr civilisirt man sich, desto größer
werden die Bedürfnisse, und desto

mehr muß man arbeiten um diese zu be-
friedigen. Ein einleuchtendes Beispiel
giebt Nordamerika. dieses bekam eher
meist alle ausländische Producte aus
England; Franklin hat bemerkt daß in
54 Jahr die Anzahl der Einwohner [illegible] sich
um vierfache vermehrt haben, man hat die
Einfuhr der Waaren studirt, und
fand sich daß diese nicht nur 4. sondern
17 mal gestiegen war nämlich: 1723
betrug die Einfuhr 16,000 lb sterling
1758. betrug sie 268426 lb sterling.
Hätte also alle diese Waaren im Lande
gemacht werden sollen, so hätten um
so viel mehr Menschen Nahrung
dabey gefunden.
Man kan zwar dagegen einwenden
es müsse doch ein maximum der

Bevölkerung geben, so daß das Land sich
durch zu volkreich würde, besonders wenn
alle v. ihren Producten leben
sollten; dagegen lehrt sich aber erst
wiegen 1, es giebt noch so viel un-
bebautes Land daß das noch be-
nutzt werden könnte, daß das so bald
zu diesem maximum nicht kommen
wird. 2, Lehrt die Erfahrung daß
gerade die volkreichsten Länder
oft minder weniger Getreide über-
laßen. 3, Bey unseren künstlich
angewiesenen Staaten ist es jetzt
nicht nöthig daß jeder Staat seine
Nothdurft Producten selbst erzeugt.
Durch Fabriken u. Manufacturen
kann man sich Zufuhr v. Auslande
verschaffen. 4, Im Fall der Noth
kann man die Fruchtsperren,

indem man anstatt zu erhöhen das
Landungsgeld, anstatt die Ausfuhr zu
sperren jedes Korn einzeln statt
so hätte man in Schweiz schon längst sich geflüg
vorgesehen u. das Getreidemagazin-
führt, u. man hätte bemerkt, daß
die dazu verwandte Kosten durch
die erzielige Fruchtversorgung erhöht
wird. 5, Wird jetzt zu viel speisen
an unnützen Thieren verwendet,
vor der Revolution in Frankreich
hat die Polizey bey berechnet, daß allein
von denen die Hunde in Paris
verzehren, an die 18,000 Menschen
leben könnten. 6, Sollte die Speisen künst-
mäßiger zubereitet werden; 7, Z.
durch Verbesserung der Mühlen, so
bekamen die Franzosen welche sie die
deutschen Mühlen eingeführt haben, an
statt vordemen Septier wie vorher,
jetzt 80 u. 195 und Mehl.

Diejenige die das maximum d(er) Volksmenge fürchten vergleichen die daraus entstehende üble Folgen mit d(en) Folgen eines Miß- verhältnisses, aber sie irren der Unter- schied ist wichtig, die Folgen des Miß- verhältnisses sind plötzlich u(nd) unvermeidlich u(nd) daher sehr schrecklich die Folgen der zu großen Volksmenge können aber nach u(nd) nach man verfällt den auf neue Anbauung u(nd) größere Zuflüsse u(nd) entstünde dennoch zu große Volksmenge so folgte eine Aus- wanderung die freilich für das Land nicht nützlich ist, daher muß die Regierung für die verhältniß- mäßige Nahrung Sorge tragen, denn sonst ist noch auch das Übel zu be- fürchten, daß die dürftige sich zur Aus- wanderung entschließen sie dem Staat zur Last liegen. Es ist also Pflicht der Regierung die Volksmenge des

Staats genau zu kennen, diese erfordert ferner besonders sie jährlich Tabellen verfertigen lässt um das Verhältniß der Einwohner mit d(em) Gewerbe beurtheilen zu übersehen. Muster zu solchen Tabellen sind die preußischen

Moser v(on) d(er) Landes Hoheit in Polizeisachen pag. 16.

Sagel Sammlung Landesherr- licher Verordnungen T. 2. pag.

Auf die Beförderung des Reichthums erfordert die genaue Sorgfalt einer weisen Regierung. Wahrer Reichthum eines Staats besteht zwar in Menge kostbarer Producten desselben; allein wir sehen und erinnern einer unendlichen Menge v(on) Bedürfnissen gewöhnt, die wir mit vaterländischen Producten nicht befriedigen können die wir also den Ausländer bezahlen

müßten, und blos dazu wird zum Verkauf
theures Geld ausgegeben.
Ein weiser Staat hat es vortheilhafter
Vermögen zum Nutzen und Bequem-
lichkeit anlegen, z. B. gute Wege, Kanäle
wenn es in Deutschland an dergleichen
Gelde sehr fehlt. und deswegen auch
die deutsche Landwirthschaft keine-
wegs so fortkommen kann als die
englische, da England mit Kanälen
durchschnitten ist.
Die wichtigsten Gewerbe sind unstrei-
tig der <u>Ackerbau</u> und die <u>Wollenarbeit</u>.
Man hat es berechnet daß ein Stück
feines Tuch in England, eher es bis
zum Ausschneiden fertig ist, 230.
Männer mit ihren Weibern und Kindern
ernährt.
Uebrigens irrt man sehr wenn
man glaubt daß blos große

Fabriken und Manufakturen eines Staates nützlich
sind, selbst die unbeträchtlichsten können
dem Staate oft großen Nutzen, so
zieht z. B. das Fürstenthum Fürsten-
berg v. d. hölzernen Uhrfabrik jährlich
an die 40000 Gulden ins Land. Das
Fürstenthum Ansbach verkauft jährlich
200 Million Stück Stecknadeln, und
gewinnt dadurch an 130,000 Gulden jährlich.

§. 3.

Also darf und muß der Regent diejenige
befehlen, verbieten, Vorschriften und
Belohnungen auf die verschiedenen
Gewerbe einleiten, die schädlichen
müssen gehemmt werden, daher die Polizey
eine der wichtigsten Theile der Staats-
wirthschaft ist.
Daher gehören die Verbote zu gen

weißen Zucker [illegible] zu bauen,
die Anstellung der Schauämter, die Münz-
verordnungen, Silber u. Gold
geben, das Verbot daß Getreide
[illegible] in Mailand [illegible]
werde, daß z. B. in Preußen für
die fleißige Seidenbauer Prämien
bestimmt sind.
Es ist aber äußerst unbillig von
Leute die d. Staats vortheilen
wissen wollen über solche Ein-
schränkungen klagen, u. aus Privat-
interesse das allgemeine Beste über-
sehen. Übrigens müssen auch
solche Einschränkungen d. Staats
nicht ohne wichtige Ursachen ge-
macht werden.
Diese Wissenschaft sollte eigentlich
allein der Regent und alle die sich zu
einer Staatsbedienung qualificiren
wollen studiren, sondern auch jeder

Privatmann, denn [illegible] und Uneinigkeit
[illegible] gemeine Mann über Einschrän-
kungen u. [illegible] die Gesetze, er würde
viel eher gehorsamen wenn er den Grund
davon verstünde.
Die Holländer haben bis jetzt den
Gewürzhandel allein gehabt u. daher
[illegible] Indianern um einen bestimmten
Preis; erhalten sie zu viel, so ver-
brennen sie es lieber als daß sie
es um geringern Preis in Europa hätten
verkaufen sollen. Die Indianer
[illegible] sollen, weil sie d. Gewürz
behalten [illegible] wenn sie [illegible]
[illegible]
Wir haben 3 Hauptgewerbe im Staate
1) Landwirthschaft, liefert die Mittel,
welche die nützlichen Naturalien
auf die vortheilhafteste Art ge-
wonnen werden.
2) Handwerker, lehrt diese zu ver-
arbeiten u. zu verwerthen.
3) Handel lehrt sie zu verkaufen.

um sie mit Vortheil wieder zu ver-
kaufen. Daher fließt der Begriff [illegible]
Gewerbe des platten Landes oder der
Dörfer, die besonders eigen-
thümliche Gewerbe der Städte; daher
theilt sich die Polizeywissenschaft
in die der Landwirthschaft und der
Städte.

Uebrigens haben nicht alle Schrift-
steller auch Polizey dasselbe gedacht;
sie enthalten zwar alle einerley
Contenta, aber in der Erklärung
sind sie sehr verschieden. Dadurch ist
das Schicksal einer [illegible]+ Wissen-
schaft, also auch der Polizeywissen-
schaft, nämlich ist es klar daß die Schriftsteller
ihren eigenen Definitionen nicht getreu
geblieben sind, und was zur Defin. gehört+
Man könnte zwar den Einwurf machen,
[illegible] sich doch aus der N. P. D. von
1777, oder aus Beyfügung einer Instruction
eines Polizeycollegii eine richtige

+ bearbeiteten

+ mit ... gebraucht haben

Erklärung dieser Wissenschaft heraus
bringen, allein was die N. P. D. an-
betrifft, so ist sie ein Gemenge ver-
schiedener Dinge, die aber jetzt gar nicht
mehr zur Wissenschaft gehören.

Schreiber. diss. de causarum politiae
et earum quae justitiae dicuntur
conflictu et differentia. Gött. 1789.

Da sind die Gränzen ziemlich gut ange-
geben.

Was nun die Polizeyinstructionen einzel-
ner Städte betrifft, so hat man solchen
Collegien nur die niedrigen
Dinge überlassen, also ist daraus
keine genügende Erklärung für die
ganze Wissenschaft zu schöpfen.

Die pariser Polizey ist bis vor der
Revolution ein Muster aller neuern
fürsten großen Städten gewesen,
besonders unter dem berühmten Poli-

Polizeyintendant de Lamare, dieser
hat ein Werk über die Polizeywissen-
schaft in 4 Bänden geschrieben.

Traité de la police par
de Lamare. 4 tomes fol.

ein Werk das viel Lehrreiches enthält,
hält, nur schade daß es bei weitem nicht voll-
ständig ist, ab[er] seit den 8 tomes ...
ein anderer Verfasser nicht darüber
ausgearbeitet. Bey allem
diesem hat er nicht gewagt eine
definition zu geben.

v. Justi erklärt die Pol. Wiss. für die
"die Wissenschaft die innere Ver-
"fassung des Staats so einzurichten,
"daß die Wohlfahrt einzelner Fa-
"milien im Verhältniß des allge-
"meinen Besten bestehen könne.

Dies paßt aber auf die ganze Re-
gierungskunst, u ist daher viel zu
weitläufig.

v. Sonnenfels in seiner Pol. Wiss. enthält,
"die Grundsätze die innere Sicherheit
"des Staats zu gründen u zu handhaben.
Allein unter innerer Sicherheit läßt
sich auch das Justiz u Militärwesen
begreifen. ——— *)

---

§. 4.

Grundsätze der allgemeinen
Polizey.

Damit keiner den andern zur Last
falle, so sey niemand ohne Gewerbe.
Nur diejenigen so dem Staat dienen
müssen v. demselben unterhalten werden.

Kein Mensch hat das Recht von d[en]
andern etwas unentgeldlich zu for-
dern, jeder muß sich selbst seine
Nothdurft durch irgend ein Gewerbe

*) Er begreift unter der
äußerlichen die
bürgerliche Rechtspflege
[illegible] Staats-
einrichtung, dessen
der ursprünglichen
Staatsverfassung
gemäß zu erhalten
[illegible] die Geschäftig-
keit der Regie-
rung u. Ver-
bindung aller [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Dürftigkeit [illegible]
[illegible]
[illegible] Gesundheit
[illegible]
die innere Sicherheit
[illegible]
[illegible] Lehrbegriff
sämtlicher Pol. Wiss.
[illegible] 1785. B.
S. 4.

selbst vorschreiben. Ohne [illegible]
Geistlichen müßte jeder Zustehung [illegible]
ben werden erlaubt, sich verehelichen
zu Ehen. Die Polizey hat also das
Recht zu fragen ob einer [illegible]
verheirathen kan.

Von dieser Regel machen Staats-
bediente eine Ausnahme; übrigens
thut man dieser Klasse der Menschen
[illegible] eine [illegible]
Classe Moreale nach, dann sie wer-
den [illegible] die verheiratheten
Theile. Dabey ist es aber immer
richtig, daß ihre Zahl nicht so
Bedürfniß [illegible] der Gesellschaft
muß die möglichst kleinste Ausnahmen.
Das Maximum? läßt sich im ganzen
nicht zu bestimmen angeben; und man könnte
im Allgemeinen sagen, der Staat
ist am besten eingerichtet, welcher

„bey gleicher Güte mit andern Staaten„
„die wenigsten salarirten Staats„
„bedienten im Verhältniß der„
„übrigen Unterthanen hat.„

Ein Muster davon ist [illegible] Grau-
bündten welches keine salarirte
Bedienten hält; diesem kommt am nächsten
Norweg. Am schlechtesten ist daher
[illegible] Frankreich durch die Tabell„
[illegible] ein Muster schädlicher
[illegible] Tabellen ist zu ersehen, daß die Staats
allein, ohne die deutschen Provinzen
mitzurechnen, allein 8000 geistliche
[illegible] sind [illegible]
[illegible] Lieferungen [illegible] 1/15 der ganzen
Staats. Ferner 1300 Juristen, 1300
die bey andern Collegien angestellt sind
[illegible] bey [illegible] Landes Collegi
2600 Drs. Medicinae.

Diese Verminderung der [illegible] Staatsbedienten ist kleinen Staaten schädlicher als großen, indem in letzteren die Masse besser vertheilt werden kann.

Es giebt aber noch eine Klasse Menschen die dem Staate nicht dienen und doch geduldet werden, und [illegible] erhalten werden und zwar nämlich die Bettler. Diese finden sich häufig mehr in cultivirten Staaten häufiger als in uncultivirten, und daher nicht [illegible] als unzeitige Mildthätigkeit, [illegible] zum Betteln, Aberglauben [illegible] unterstützt, die sie eigentlich nicht nöthig hätten.

Man muß also Mittel suchen sich dieser Leute zu entledigen, und muß sie in 3 Klassen theilen:

die 1te die gerne arbeiten wollen und auch können, nur keine Arbeit finden, diesen muß man Arbeit verschaffen.

die 2te die arbeiten können aber nicht

Grundsätze der allgemeinen Polizey

wollen. diese muß in Zucht- und Arbeitshäuser mit Gewalt dazu angehalten werden.

die 3te. die aus Krankheit od. [illegible] [illegible] nicht arbeiten kann. Diese muß man in Spitäler od. sonst unterbringen. Dazu ist freilich ein Fond nöthig, denn noch hat man es nicht so weit gebracht daß eine Zuchtanstalt oder Armenhaus sich selbst erarbeitet hätte, theils [illegible] weil sie die Arbeit im Anfange nicht verstehen, sie sie erst erlernen, theils aber müssen sie [illegible] kosten sie zu vielen Aufseher [illegible] Verpflegung, Anstalt nothwendig daß [illegible] z. B. einem Engländer ein Armenhaus [illegible] geschrieben wird, oder daß der Staat sonst ein Capital dazu anweist. Ist die Anstalt aber dazu eingerichtet, so muß auch die Polizey streng darauf sehen, daß niemand einem Bettler ein Almosen

gebe, sondern alles ist daran gelegen
zu kommen lassen.

§. 5.

Industrie ist das freywillige Bestreben sein Gewerbe bei möglichst größter Geschicklichkeit und mit dem besten Erfolg zu treiben. Durch Unterhaltung und Vermehrung der Industrie erleichtert der Regent sich und seinen Unterthanen das Geschäft der Polizey.

In der Bedeutung des Ausdrucks Industrie ist man noch nicht einig, die Einigen verstehen es bloß bey Fabriken und Manufacturen, aber man wird bald gewahr, daß bey einem jeden Gewerbe Industrie herrschen kann.

Industrie ist übrigens vom Fleiße unterschieden, dieser bezieht sich bloß auf Quantität der Arbeit, jene

hingegen bezieht sich auf Qualität. Fleiß kann durch Zwang bewirkt werden, Industrie kann man nicht erzwingen. Der Galeeren Sklave ist fleißig aus Furcht der Strafe, man findet aber keine Industrie bey ihm. Nicht der bloße Fleiß macht Fabriken und Manufacturen blühend, sondern die Industrie thut. So sehr es zu wünschen ist, daß Industrie im Lande blühe, so schwer ist es sie einzuführen.

§. 6.

Die allgemeinen Mittel zur Vermehrung der Industrie sind:

1. Sicherheit des Eigenthums
2. unschädliche Freiheit in allen Handlung.
3. Beförderter Umlauf des Geldes.
4. Hochschätzung aller Gewerbe, vornehmlich fleißiger und geschickter Arbeiter

5. vorsichtige Belohnung des Fleißes geschicklicher und nützlicher Erfindungen
6. Verminderung der Privilegien und Monopolien.
7. Absichtliche Erziehung der Jugend in allen Ständen.
8. Erleichterung nützlicher Vergnügungen. —

1, Sicherheit des Eigenthums

Wer keines seines Eigenthums sicher ist, bey dem wird keine Industrie herrschen, daher sie nie in einem Staate blühet wo die Unterthanen Leibeigene sind, man gebe ihnen die Freiheit und die gute Folgen werden sich bald zeigen. Diese muß keine Gesetzgebung nicht widersprechen. Es kennt hier [illegible]
1, jeder muß das Gewerbe wählen können was ihm behagt, daher die

ausschließliche Klassenordnung gar nicht zu leben ist.
2, ein jeder habe die Freiheit in seinem Gewerbe solche Aenderungen vorzunehmen ohne gestört zu werden, wenn er dabei die Zunftregeln und [illegible] steht. Die Regierung muß nicht zu viel Einschränkung bey den Gewerben machen, nicht durch zu viel Vorschriften sich zu genau in Detail mischen, höchstens könnte die Hindernisse die sich einfind. wegräumen, besonders da wo erst Fabriken aufkommen sollen, welche später schon blühen.

2, Möglichste Freiheiten in allen Gewerben

Jeder der Regent auf die Gewerbe wirken soll, muß sich bloß auf die innere und äußere Sicherheit des Staats erstrecken, zur Abhaltung alles dessen was [illegible] größten Theil

nachtheilig ist, sollte es auch einigen Nutzen bringen. Der Besitzer eines Schauspieles wollte z. B. um seine Schulden zu tilgen den ganzen Schauplatz mit Huren besetzen, so kann der Staat dies verbiethen, weil es zum Nachtheil der Nachkommenschaft gereicht. Was aber nicht Sicherheit u. Nutzen sondern Schönheit u. Bequemlichkeit betrifft, da muß der Staat vorsichtig mit seinen Befehlen seyn wenn er nicht despotisch handeln will.

3) Beförderung des Umlaufs des Geldes.

Daß die circulation des Geldes den größten Vortheil bringt, läßt sich schon aus folgendem Beispiele bemerken: als Turnai+ in Flandern ano 1745 belagert wurde, hatte der Commendant nicht Geld genug der Garnison Verpflegung richtig auszuzahlen, er half sich durch

+ Dornik

folgendes Mittel, er ließ eben Karten verfertigen, stempeln u. sagte ihr, die Wirthe werden sie vierteljährlich für victualien einnehmen! an die 7000 gulden sagte dieser. Dieses Geld nahm der Commandant durch ihn wöchentlich gegen einen Schein ab u. bezahlte die Garnison damit. in 7 Wochen hatte der Wirth 49000 Gulden, viele Kasernen das sie zu sperren, hätte aber eigentlich nur die erste 7000 vergnügen. — die Folgen zeigen sich bald, wenn entweder die circulation des Geldes gehemmt oder vermindert wird. Im ersten Fall entstehet eine sehr Herabbringung der Preise, die freylich zwar zuerst bey Handwerksleuten Vergnügen, aber so erstrecket sich endlich über alles; wenn die Abgaben nun dieselben bleiben, so müssen nothwendig viele verarmen.

Bloß Eigenthümer stehen sich in solchen
Zeiten am besten, indem sie für ihre
Gelder hohe Zinsen erhalten; daher be-
müht sich jeder ein Kapital zu sammeln
und es auf Zinsen aus zu thun zu können,
welches auch schon die Wirkung her-
vorbringt; daß es kommt, daß mancher
Landwirth sein Gut verschleudert ver-
kauft um nur baares Geld zu
erhalten, indem er damit, wenn er
dies auf Zinsen thut, mehr ver-
dienen kann als bey d. Oeconomie.
Dadurch kommen die Landgüter in
d. Hände weniger reichen Besitzer
u. die Landwirthschaft kommt in
Verfall.

Würde aber der Geldumlauf beför-
dert, so fällt der Zinsfuß denn
Interessen kann man jetzt so leicht
nicht haben, wenn Jemand zu

jedoch das Geld dazu vorschießen,

spekuliren, man begünstigt sich zur
Landwirthschaft, man legt Fabriken
u. Manufacturen an, die Waaren
werden verwendet indem sie besser
bezahlt werden; auf den Handel
hindert als der Zinsfuß in Holland
6 pro. war wollte keiner zum Han-
del Geld aus leihen, weil die
Gefahr zu groß und der Gewinst
nur 8 pro. ist. Jetzt da der Zins-
fuß auf 4 pro gefallen ist, setzt
man sich gern der Gefahr aus um
nur 4 pr zu gewinnen.

Man kann aber d. Schluß nicht machen,
daß da wo der Zinsfuß niedrig
ist, das Geld im Ueberfluß sey, es
können andere Gründe vorhanden
seyn, z. B. die Justiz herrscht im Lande
nicht, es ist schwierig ein Kapital
wieder zu erhalten, man giebt kein

Geld also lieber dem Bauer zu
1½ pro. mit völliger Sicherheit,
als an einem Privatbürger
zu 5. pro. – so wenn viel Capitales
zu verleihen wären (?).

Eben so kann man auch nicht über
beschränken, sondern ~~niedriger~~
höher Zinsfuß des Geldes wegen
müssen, denn da wo Ackerbau und
Fabriken blühen, wendet jeder
sein Geld auf Ankaufung der Güter,
und Anlegung der Manufacturen an.

Die Ursachen welche eine Stockung
im Geldumlauf bewirken (?) sind:

1. Versendung des baaren Geldes
aus dem Lande, und dagegen kann
freilich die Obrigkeit nicht viel
thun, denn ist die Bilanz für
das Land so wird man von selbst
lieber mit ~~Producte~~ Wechsel als mit

baarem Gelde bezahlen, ist die
Bilanz wider das Land, so hilft die
Verhinderung nichts, denn man wendet (?)
nicht das Ausländer [illegible] auf (?)
verboten (?), wenn der Handel nicht ganz
aufhören soll. ~~Daneben~~ Daher muss man
[illegible] Producte selbst [illegible]
[illegible] (tauschen).

2. Wenn der Regent einen Schatz sammelt,
welches höchstens nur erlaubt ist, wenn der
Ueberfluß an Gelde zu groß (?) ist.

3. Wenn die Geldmenge im Staate zu
gering ist, da kann sich keiner mehr
als er höchst nöthig hat, weil er für
das übrige keinen Absatz findet, da-
von ist schwedisch Lappland das letzte (?)
Beispiel.

4. Wenn der Staat zur Aufzehrung (?)
seiner Colonien zu [illegible] muss.

5. Wenn im Reiche eine Stadt ist die das
Centrum des Landes ist, alles hinzieht (?)

nach dieser Vorschrift erhöhet die
predigverum, die Einziehung in der Aus-
führung Mangel an Geld ist, eine gleiche
Vertheilung auf diesen Städte schnell
zu verlieren dürfen.

6, Münzeinrichtungen. Münzverbrecher
die Münzmeister Verhältnisse
kann geht, kein gutes Geld
Geld aus dem Lande erhalten sollte.

7, wenn sie einen Gehalte weniger
werth ist, so gehet sie der Ausländer
nicht bezahlt und dann er
verlangt aber agio. 8, durch ein
unrichtiges Verhältniß zwischen
Gold u. Silber. Es verhält sich in
China das Gold zum Silber wie
1. zu 10. hingegen in Europa wie 1. zu
14. die Europäer bezahlen also in
China alles in Silber und lassen sich
in Gold bezahlen.

7. Die Veräußerungen der Güter zur
todten Hand à la main morte, d. h. an
Kirchen, Klöster, Stifter, Güter wären
einem solchen verliehen und
ein Hauptgegenstand der ...
dieser nicht die neuen Polizey. In
Frankr. J. C. 1751. 30000 Livres
Einkünfte jährlich 3000 Livres
produite dem Kloster zu ...
gegen also 150,000 Livres aus der
Circulation genommen. Es sind dagegen
zu stimmen den Staaten amortisations
Gesetze, wie z. B. in ... 1753
kauft das dem ... über 300 Rthl.
zur todten Hand kamen, die dürfen keine
Güter ohne confirmation erkaufen,
nun darf ... ein ... keine
an Zins ... Ein solches 1769
Gesetz findet sich auch in Ländern, selbst
in katholischen Ländern sind sie nicht nur
sie ... nicht so strenge befolgt

man findet es schon in der pragmati-
schen Sanction v. Leopold I. 1679.
In Bayern zeigte sich daß vom München
in 50 Jahren über 5 Million Gulden geborgen
an die Geistlichkeit gekommen, daß diese
zur 150 Häuser besitzt. Zu Würzburg hat man
gefunden daß den Geistlichen 2/3 aller
Güter der Geistlichkeit gehören. —

Zerstückelung aller Gewerbe

Zur Vermehrung d. Industrie ge-
hört Zerstückelung aller Gewerbe
denn es kann bey einem Gewerbe sich
Vortheil zu verschaffen, wenn es
in gebildeteren Theil betrieben
wird, so die ungeübten Handwerker
auch gleichsam als ununterständig
gehalten werden, wird der ver-
mehrte Theil des Volkes sie gewiß
nicht vergessen, u. also ein Verbesserung
zuwege gebracht haben, ein Vortheil
den in England schon längst ausgehoben

ist, [illegible] auf die Handwerke
in besseren Stande [illegible]

8 Vorschläge Belohnung des Fleißes

Außer der gewöhnlichen Belohnung
der fleißigen Arbeiter haben die
Engländer es weit gebracht, nemlich
durch die 1689 gestifteten Bounties
oder Prämien für fleißige Arbeiter,
[illegible] gewonnen [illegible]
gehalten, in d. 1748 stiegen diese
bounties auf 200000 Sterling
oder man [illegible]
[illegible]
nicht kaufte weniger [illegible]
man sie aus 1730 u. 51.

9 Vermeidung d. Privil. u. Monopol

Äußerst schädlich für den Staat
sind die Monopolien u. Privilegien, indem
jeder sich in seinem Gewerbe einschränken
muß, darum durch Verminderung der Monopo-
listen zu machen können damit sie die
[illegible] in [illegible] bezahlen. Auch

hierin ist England ein Muster. Sie hatten sich zwar vorher eingeschlichen indem der Hof sie verkaufte, allein seit 1624 sind sie aufgehoben abgeschafft. Meldet sich jemand mit einem neu erfundenen Producte, so erhält er wie billig zur Belohnung einen Ausschluß den Alleinhandel zugestanden auf 14 Jahre, dagegen muß er sich aber einen bestimmten Preis gefallen lassen, zu welchem er die Waare verkaufen darf. Daher entstand der Name patent [illegible] [illegible] u. patent [illegible] u. d. gl.

Zweckmäßige Erziehung der Jugend.

Da über die Erziehung schon specialiter geschrieben ist, so lässt sich nur hier die Bemerkung anbringen, daß dahero gesorgt ist, daß alle Gymnasien u. Schulen so eingerichtet sind, daß die Schüler bloß zum Studieren vorbereitet werden. [illegible] [illegible] u. Schule die Ausbildung

lung sich widmen, oder ein Handwerk lernen, sie haben also auf Schulen das gelernt, was ihnen eigentlich nie Nutzen bringt, vergessen hingegen das, was ihnen zu ihrem Metier nöthig ist.

Erlaubte öffentliche Vergnügungen.

Aber ganz ist schon die Bemerkung gemacht haben, daß in einem Lande wo gar keine, oder auch nur zu wenig öffentliche Vergnügungen sind, der Mensch träger u. mürrischer geworden ist. Hingegen da wo er sich [illegible] belieben kann, der Mensch geschwind fleißiger ist, [illegible] zurück kommen um Vergnügen genossen zu haben u. bald wieder genießen zu können, gehen nachher die schwerste Arbeit. [illegible] dienen das beste Beyspiel: in keinem Lande ist [illegible] weniger für öffentliche erlaubte Vergnügungen gesorgt als

verschieden, und wiewohl sie unter den
übrigen Fleiß und Betriebsamkeit
als z. B. die Stadt Barcelona die
im ersteren eine Ausnahme ist,
ist aber auch im letzteren, sie sind viel
fleißiger als die übrigen Spanier.

Es ist daher nicht ganz politisch
richtig die Armen in protestantischen
Ländern die Fasten zu sehr vermindern
[illegible] vermindert zugleich
die Gelegenheit solcher Vergnügen
beiwohnen zu können.

Diejenige irren übrigens sehr
die da glauben, daß Noth und Armuth
zum Fleiß u. Industrie
treibt, denn nur derjenige der
etwas dagegen hat, sucht Maschine
meist in seinem Gewerbe zu
verbreiten, der ärmere Theil
hingegen [illegible] aus Noth
seinen alten Weg verfolgen
müssen.

§. 7.

Luxus oder Pracht ist das Bestreben
durch die Menge und Beschaffen-
heit des Aufwandes sich vor seines
Gleichen hervorzuthun; er entsteht
in einem jeden civilisirten Staate,
und steigt v. einer Klasse zur andern
zu einer unbegränzten Höhe fort.

Ueber den Begriff v. Luxus ist man
verschiedener Meinung. Diese Erklärung geben uns
Genovesi, Montesquieu u. Süß-
milch. Soviel stimmt man überein
daß solcher Ueberfluß in
Beziehung des Besitzes sey. Einige
Moralisten haben ihn als Ver-
schwendung geschildert und heftig
dagegen geeifert als wollten sie
die alte Barbarey wieder ein-
führen selbst Rousseau in

sur l'origine et l'inegalité des hommes.
Andere haben ihn zu hoch gelobt z.B.
Mandeville fable of the bees.
dieser Luxus äussert sich so bedeuten-
der in einer Gesellschaft zusammen
lebt, und ist im ganzen nicht zu tadeln
er vermehrt gewiss die Industrie
dieser findet sich aber weniger
in Republiken wo alle einander
gleich sind, als in solchen Staaten
wo abgesonderte Klassen und
Rangordnung herrscht. Auch ist
äussert er sich in uncultivirten Staaten ganz
verschieden als in cultivirten. Hauptsächlich
besteht er in der Menge, in lezt-
ern der Art Feinheit u. guten Geschmack.
Er wird aber am Ende zur Lächerlichkeit
dasjenige Klasse wünscht sich auszu-
zeichnen, sie fängt an z.B. sich besser
zu kleiden u. gewöhnt sich so daran;
übrigens ist der Begriff Luxus sehr

relativ.

§. 8

Ist Staatshaushalter vornehmlich an
erst durch ausländische Waaren und
Vermischung der edlen Metallen
äussert; hingegen ist er wohlthätig,
wenn er auf inländische [illegible]
gehen, Familien gefährlich wenn er
den der begünstigten vaterländischen
Producte vermehret.
Es ist so unrecht für die [illegible]
Luxus gesorgt worden, welcher gewiss
er hat seinen Vortheil u. seinen
Schaden. Vortheilhaft ist er:
1. Er ist das beste Mittel das
Geld in Umlaufe zu bringen, welches
sich bey einigen Familien gehäuft hat,
sich aufhalten(?) die dadurch viele Leut.
in Nahrung. 2. Ist er [illegible]
[illegible] zur Beförderung der [illegible]

-völkerung sehr nützlich ist. Überhaupt ist sehr unbillig wenn man in späteren Zeiten über d. Luxus der Reichen klagt, denn gerade dieser mildert noch immer gewaltsam die Noth. Wenn man sagt daß diejenige so für d. Luxus arbeiten lieber d. Ackerbau treiben sollten, so vergißt man daß nicht alles zum Ackerbau eingerichtet ist, u. bedenkt nicht daß diese Arbeiter nichts verstehen. 3) Vermehrt der Luxus den Fleiß u. die Industrie, denn zum nothdürftigen Leben braucht man wenig, aber Wohlleben ist mit Industrie verbunden. Die Handwerker sind jetzt aus Rohheit entfernt. verfeinert sind sie daher gewiß durch d. Luxus 4) Befördert der die Cultur und Bildung. Sehr irrig ist aber

-wenn man meint d. Lux. befördere die Laster, es ist jetzt kein Laster und sondern steigt d. Lux. Überhaupt jetziger Zeit modificirt. Was übrigens einige Personen mißbrauchen kann der Staat nicht im allgemeinen verbieten.

Als schädliche Folgen des Lux. führt man an: 1) er verschwächt die Ehen u. schadet daher die Bevölkerung. Man sehe aber ob jene Staaten wo kein Lux. herrscht bevölkerter sind, u. man wird das Gegentheil finden, denn wenn er gleich mehrere Bedürfnisse erzeugt, so bringt er auch mehrere Nahrungsquellen hervor, wodurch zum wenigsten das Gleichgewicht erhalten wird.

2) meint man er mache manche Familien arm, dies geht aber den Staat nichts an, sondern es ist

Geschäftsmann jetzt seine [?] seine
Ausgaben nach seinen Einkünften ver-
hältnißmäßig einschränken. Der Staat
sieht nur auf die Beförderung der
Circulation des Geldes.

c) Sagt man daß der Luxus über-
hand nimmt, man vergleiche nicht
das der auf das andere Factum
nimmt. d) Klagen die Moralisten
daß man jetzt sich mehr Ausschweif-
ung als durch edle Sitten auszeich-
nen. Die edlen Sitten sind [gemeinen Leuten] schon
wegen seltner als vermindert.

Selbst das Vorkommen als schädlich
[illegible] der [illegible]
Depeschen fällt [illegible]
den, fallen auf inländische Fabri-
cate so würde er nachtheiliger
schädlich werden. Fällt er auf aus-
ländische Produkte so schadet er
zwar darum daß der das Geld
aus dem Lande führt aber nur
für solche Waare der die Leitung

nicht sich hat, der sie aber für sich selbst den
Markt [illegible] Beförderung braucht
daß dadurch die inländische Produkte
leiden, so hat man dieselben Vortheil
daß sie eben dadurch mehr befördert
werden, daß man zu dergleichen
fremden Manufakturen die Landes-
[illegible] beizubehalten; ferner
ist der Fall mit der Seide die ehe-
mals bloß aus der Levante geholt
wurde, jetzt baut man sie in
Europa, auch mit dem Porzellan daß
bloß aus China kam. Der Luxus
der auf die edle Metalle fällt
ist wirklich schädlich, er hemmt die
Circulation des Geldes, ein
Beispiel kann folgendes seyn:
1709 mußte aus Mangel an Geld
altes Silber [illegible] in der Münz
geliefert werden, die [illegible]
mit 34 Livres bezahlt ob kam eine
Masse zusammen. 149718 Livres.

1759 musste diess wiederhergestellt werden; die Markbancale zu 3 Guld. angenommen die ganze Masse betrug 14,799,157. Livres, also 7mal grösser.

Uebrigens ist der der bey eintretende Verlust doch zu verschmerzen, denn erstens bleibt das Geld im Lande, 2tens verdient der Arbeiter durch die Verwendung der Waare durch Umarbeitung u.d.gl.

Einige tadeln den Lux. in Haltung so vieler Pferde, sie glauben man verfüttere zu viel Getreide dabey; sie vergessen aber dass so viel Getreide nicht verzehrt würde wenn der Luxus abkommen sollte, der geringere Theil fehlte also dennoch mehr. Ferner meint man wäre es schädlich so viele Bediente zu halten, weil man Ackerbau so die Leute entziehen, aber es

fehlt in Deutschland nicht dem Landbaue an Arbeitsleuten nie.

§. 9.

Prachtgesetze nach d. Ranggraden der Lux. keine vortheilhafte Wirkung. Prachtgesetze nach d. Reichthum sind unmöglich; mehr helfen zu weilen allgemeine Verbothe auf kostbare Waaren, anhaltende Beyspiele der Obern, u. freiwillige Verabredung geschlossener Gesellschaften.

In der ganzen Geschichte findet man kein eigentliches Mittel d. Lux zu hemmen, wenn man nicht das Collegium sopra le pompe in Venedig anrechnet, aber seitdem würde sich keine im mindesten Freiheit liebende Nation haben gefallen lassen.

Man hat Aufwandgesetze nach d.
Rang machen wollen, allein da
der Rang mit dem Reichthum nicht
immer in richtigem Verhältniß
befindet, so würde man den
Adel verwehren, sich gering
gleichen den ärmeren oder
u. höheren Range einander zu
treiben der sein Vermögen
übersteiget, u. verbieten
den Reichen aber u. niedern
Rang Aufwand zu machen
wodurch mancher Handwerker
sich ernähren könnte. So wollte
man d. Lux. nach d. Reichthum
bestimmen, dies setzt aber vor-
aus daß jeder sein Vermögen
angeben müßte, welches für
das Credit eines Kaufmanns nach-
theilige Folgen haben könnte.

freilich hätte dies die beste Wirkung
wenn die Obern im Lux. nachließen
allein v. dieser Seite läßt sich nicht
viel hoffen, denn diese Klasse sucht
sich mehr von der untern auszu-
zeichnen, als die untere der
obern gleichzukommen sucht.

Um d. Lux. v. ausländischen Sachen
abzuwenden, hat man vorgeschlagen
die Accise zu erhöhen, aber diese
mehr vermehrt d. Lux. indem
es nun theurer wird, u. das Theure
dabey ist, daß man nur allein
[illegible] zu befriedigen.

Man wollte Substitute erfinden
man war aber nicht sicher ob diese
nicht ärger sind als der Gegenstand
des Lux. selbst. So verbot z. B.
der Magistrat in Danzig 1773 an
gemeinsten Männern goldene Silber

zu tragen. Vornehmsten aber auch Verschwender können die ersteren besteuern u. dem Luxus ergebenen schwächer sind. Das beste Mittel gegen d. Lux. bleibt also die Verminderung großer Gesellschaften, wie z. B. die N. Americaner sich verbunden kein Thee mehr v. England kommen zu lassen oder wie die sogenannte antigallicanische Gesellschaft sich keiner französischen Produkte bedient.

§. 10.

Nicht jede Theurung schadet dem Gewerbe oder d. Verkehr. Liegt ihr Grund in der Verminderung der Waaren u. der Käufer so schadet sie. Gründet sie sich aber bey dem Wohlstand

der verkäuflichen Waaren oder der großen Concurrenz auf die vergrößerte Menge der Käufer, so setzt sie das Verhältniß [illegible] zur Absicht [illegible], nie ganz zu geringen Preis [illegible] Theil.

Nicht im allgemeinen kann man annehmen, daß die Theurung in einem Lande die [illegible] vertheilt, oder daß sie [illegible] Wohlstand [illegible] England, u. [illegible] Deutschland zu [illegible] Um richtig zu urtheilen ob die Theurung schadet oder nicht, muß man [illegible] Grund [illegible] erkundigen. [illegible] wenn die Sachen fallen, u. die Käufer [illegible] sind, ferner wenn die [illegible] können der Verkäufer nicht gehörig [illegible] sind, so macht das Uebel [illegible]

[illegible] des Gewerbs für Bauern, indem
es alles aufs [illegible], wann die Sachen
unentbehrlich sind, so immer [illegible]
sich der Marktpreis zum [illegible]
der Käufer, und auf der Landmann [illegible]
der [illegible] . Wann also
die Menge nicht der Verkäufer und die Noth
zum Verkaufen sich vermehret, so
fallt gewiss der Preis [illegible] ist
der Industrie schädlich, eine [illegible]
ung der Preise [illegible]
die [illegible] zu [illegible]
Unentbehrlichsten [illegible]
ist [illegible]
[illegible] der Käufer und [illegible]
[illegible] entstehet, [illegible]
[illegible] seyn, [illegible] zum
[illegible] und man [illegible]
[illegible] zu machen [illegible]
man [illegible].

§ 11.

Der Regent muss alle Gewerbe seiner
Unterthanen und die Künste [illegible]
setzung kennen, die [illegible] einzu
sehen suchen, die zu [illegible]
[illegible] Mittel entweder
durch sich selbst, oder in der [illegible]
nicht kennen lassen und selbst
weder ohne Gewerbe seyn.

Unter Besetzung verstehet man
[illegible] jede Gewerbe leben.
[illegible] zu [illegible] können geduldet
[illegible] zu [illegible]
werden müssen, wie viel [illegible]
[illegible] wie Künste
[illegible] und [illegible]
[illegible], wie viele
Leute geblieben, und wie viele
[illegible] werden. [illegible]
[illegible] müssen gerade zu [illegible]
werden, sondern ganz in der Stille,

damit es nicht das Ansehen habe als
wolle sich der Staat zu sehr in den
Privatgeschäften, und Verleihung[?]
der Güterbesitzer u. Gewerbsleute einmengen[?]

Es ist zwar richtig, daß freye
Gewerbe im Staate sind desselben
Nahrung bringen, allein um neue
Gewerbe zu begünstigen muß
man untersuchen ob sie bestehen
fortkommen? ob sie nicht einem nützlichen
vorhandenen Gewerbe nachtheilig
werden; Dagegen kann aber die Polizey
nicht viel thun daß kein Gewerbe
nicht übersetzt werde, den geschlosse-
nen Handwerke einzuführen ist
theils ein schlecht Gesetz, und schadet
der Industrie sehr; übrigens braucht
die Polizey auch nicht viel dazu zu
thun, denn es schließt sich bald von
selbst. Dies ist aber auch ein

Gewerbe der andern verdrängt,
wie z.B. jetzt die Zinngießer durch
die Fayencefabrikanten beeinträchtiget
werden.

Daß der Regent kein Gewerbe
treiben soll, läßt sich schon daher
erklären, daß kein Staatsbeamter
der sich Staatsgeschäften widmen
soll, und v. Staate dafür reichlich
belohnt wird, sich mit andern Dingen
beschäftigen soll, geschweige der
Regent selbst. ——— Da es ihm
nicht einmal so vortheilhaft ist wie den
Privatleuten, denn er muß die Leute dazu
zu halten die er fürstlich bezahlt
muß, dahingegen der Privatmann
vorfallenden Falls selbst [illegible] kann.

Es können freilich Gewerbe vor[kommen?]
die ein Privat. nicht unternehmen
kann wegen der [illegible] begünstigen

großen Ausgaben u. Gefahr, die solchen Anstalten ist es rathsam daß der Regent sie auf seine Kosten übernimmt; aber so bald sie gut im Gange ist, so daß man einen erheblichen Vortheil dabey sieht, muß er sie einem Privat: oder Kaufmanne verpachten.

§. 12.

Zur Führung der Polizey scheint ein Oberpolizeycollegium nöthig zu seyn, dem verschiedene kleinere Collegien im Lande untergeordnet seyn müssen. Allgemeine Polizeyordnungen aber giebt man jetzt nicht mehr, indem sie weder allgemein, noch vollständig verfaßt und unverändert bleiben können.

Die Staatsangelegenheiten sind jetzt zu mannigfaltig, als daß

sie v. einem Colleg. besorgt werden könnten ~~besorgt werden~~, u. müssen also mehrere da seyn. Damit diese nun vereinigt besser wirken können, müssen sie unter einem gemeinschaftlichen Obercollegium stehen, aber nicht immediate unter d. Regenten, weil sie in diesem Falle selbst im Staat stehen würden; so sorgt z. B. die Kammer nur blos für die Einkünfte des Fürsten u. widerspricht jedem auch der v. Herrschaft oder Polizeydeputation Vorschläge thut. Das Obercolleg. hat aber für alle zu sorgen, u. muß daher die Vorschläge pro u. contra betrachten. Dieses Obercoll. muß in verschiedene Departements eingetheilt seyn, welche nach collegialischen Gutachten abgeben ~~und~~, u. in wichtigen Dingen dem Oberhaupt berichtet wird; daher ist es gut

-dem jeder Chef der Departements
Sitz und Stimme im Ober-Collegio hat, damit
er im Stande ist, die sein Departement be-
treffenden Sachen referiren kann. Das ist frey-
lich eine neue Einrichtung, wozu das
preuß. Generaldirectorium ein
Muster gegeben hat. Außerdem
außerordentlich ist das ein Ober-Po-
lizeycollegium, der Hofkriegsrath abgeschafft,
jenem Untercollegia bestellt, die ihre
Berichte u. Gutachten, woran dieses
wieder dem Generaldirectorium
berichtet.
In älteren Zeiten machte man allge-
meine Polizeyordnungen, die aber
nichts viel nutzten.

Vergleich: commercialistische
Bibliothek. 2 B. Polizey
v. Lamotte praktische Bey-
träge zum preuß. Cameral-
wesen.

Polizey der Landwirthschaft

§. 1.

Die Landwirthschaft ist das erste und
unentbehrlichste Gewerbe im Staate,
ohne welches alle übrige und mit
ihnen die allgemeine Wohlstand [illegible]
beruhete.
Die ersten Menschen lebten von
d. Fischerey und Jagd, diese beförderten
keine Cultur, da Menschen zu
entfernt von einander wohnen.
Sobald die Staaten volkreicher
wurden, [illegible] sich die [illegible] aber
nun entstanden alle künstliche
Viehzucht, wodurch auch die Sitten
sanfter wurden. Endlich fing
man an Ackerbau zu treiben,
man rückte mit den Wohnung
näher zusammen, u. so entstanden
Dörfer. Diese gewannen bald

mehr als sie zu ihrer eigenen
Nothdurft nöthig hatten, u. konnten
daher den übrigen mehreres überlaßen
u. so entstand Gewerbe u. Handwerke
u. als diese nun täglich erkannt
worden waren, entstanden
Städte. Die ersten Handwerke
waren freilich aber für Menschen
unentbehrlichste Bedürfnisse, besonders
für d. Ackerbau eingerichtet.
Nach u. nach entstand der Handel.
Da nun ihr Luxus durch Verarbei-
tung der entbehrlichsten Dinge
nicht mehr hindern konnten, verfielen
auf Erfindungen u. arbeiteten
für die Bequemlichkeit u. bald
für Vergnügung.
Da diese Geschäftigkeit immer steig
vermehrte, so erforderte sie eine
Obrigkeit.
Nach u. nach hingen gewisse
Theile von Familien zu

arbeiten u. diese [illegible] sich v. diesen Gewerbe
geben, es entstand auf diese Art Staaten
ohne eigene Landwirthschaft. Aber alle
solche Staaten verfielen darauf die
entweder ein zu kleines Territorium
oder ein zu schlechtes Erdreich hatten um sie
mit Vortheil selbst treiben zu können.
Solche Staaten haben freylich oft [illegible]
geschwelt, aber ihre Existenz ist gänz-
lich abhängend v. d. andern Staaten welche
zuweilen, wenn aber in dem andern
Staate die Ausfuhr verboten
wird, so daß er das Getreide nicht geben
kann, oder durch politischen Absichten
eine Getreidesperre befohlen wird,
so müssen sie mit sammt ihren Schätzen
verhungern. So ging es beispielsweise
Fürstenthum Neufchatel an 1770 wo
man 240 [illegible] mit 300 Louisd'or bezahlen
mußte.
Aus allen diesen bemerken wir daß
die Landwirthschaft die [illegible]

ist sie vermischt aus seinem ertragreichen Theile, hin erster; so kann man im Ganzen nach 1/3 derselben die Landbauleute, in England leben 2,800,000 Menschen davon, und so ist ein Getreidebedürfniß nie übergestellt werden kann.

§. 2.

Die Landwirthschaftlichen Höfe liegen entweder einzeln oder in Menge nebeneinander und machen im letzteren Fall ein Dorf aus. Wenn Dörfer [illegible] sind, so sucht man ihre unmäßige Vermehrung zu verhüten und ihre Einrichtung zu verbessern. Diese Dörfer sind neue Einrichtungen, [illegible] Zeiten legen alle Höfe separatim einzeln; diese sind der [illegible] Theilen [illegible] stand, wenn [illegible] bequemer Platz [illegible] einen [illegible] nen [illegible] u. d. g. befand, würde man

die Besserung der Höfe, besonders wie Landbau u. Wohnungen [illegible] verlegt worden. Aber die niedrigen Lage des Dorfs hatte für die Einwohner manchen Nachtheil. Ein anderer Grund liegt in der Einführung des Christenthums, um die Neubekehrten vom Rückgang zum Heidenthume abzuhalten durch diesen getrennt, so legte man Haus u. Hof für die Geistlichen, neben welchen sich mehrere ansiedeln konnten. Ferner ist die Unsicherheit in Befehdungszeiten die [illegible] ein Grund dazu. Doch hat [illegible] Länder wo man nur sehr selten ein Dorf antrifft z. B. in Böhmen, Tyrol, Oestreich, Norwegen wo die Höfe alle einzeln liegen.

Ueber die Nützlichkeit d. Dörfer u. einzelnen Höfe [illegible] glaubt [illegible] Wirthschaft [illegible] die Sicherheit [illegible] allein so lange [illegible] die Dörfer [illegible] sind können sie keine große Sicherheit

gemachten, wegen diese Wirthschafts-
auf der Strasse vertheilt sind, wenn
die Verfehlungen so größer.

2) die Einwohner sollten es bequem zur
Kirche zu gehen u. ihre Kinder zur Schule
~~Schule~~ zu schicken, wenn aber das
[illegible] der [illegible] zu der [illegible] gemeinen
Kirche u. Schule fort, [illegible] die Wirthschaft
nicht in Aufnahme bringen. Schädlich sind
[illegible] zur [illegible] — wenn
ein [illegible] im [illegible] so [illegible] das
ganze Dorf, 2, die Länder [illegible] zu
entfernt u. ihre Anlagen [illegible]
dem Lande sehr nachtheilig ist, so [illegible]
ein Morgen der [illegible] Dorfschaft
mit 300 guld. bezahlt, weiter 180 Garben
[illegible], da hingegen der entfernteren
der [illegible] Länder selten nur
30 Garben trägt u. für 40 fl. [illegible].

Klingners Sammlung zum
Dorf u. Bauernrecht B. 1. pag. 168.

3) Das Land an den Dörfern eingetheilt in
kleinen Stücken vertheilt, und [illegible]
[illegible] unmöglich auf eigenem Lande das
Vieh zu treiben, man mußte also [illegible]
[illegible], so daß jeder sein Vieh
über das ganze Land treiben konnte, und
so entstand die für die teutsche Landwirth-
schaft so schädliche Hüthe- u. Weidegerechtigkeit.

4) Sind Dörfer für ökonomische Rück-
sichten sehr schädlich.

Man sollte aber glauben daraus sei
leicht Dörfer zu [illegible], besonders
[illegible] einmal ein Dorf [illegible]
so [illegible] nicht [illegible]
so zu [illegible], allein [illegible]
[illegible] zu [illegible] und man [illegible]
mehr Zeit [illegible] zu [illegible]
[illegible] Gemeinheiten
[illegible]. Am besten ist es die Häuser
[illegible] zu haben, [illegible] zu ent-
[illegible] die Dörfer besser gebaut
werden können, wie es z. B. in Hessen geschehen

Bemerkungen über die Befreiung der Bauern. Frankf. 1787. 4.

§. 3.

Die meiste Landwirthe oder Bauern sind auf mannichfaltige Weise entweder Knechte oder Pächter, aber für den Staat würde es höchst nützlich seyn, wenn sie alle eigenthümliche Besitzer ihrer Höfe mit völliger bürgerlicher Freyheit gegen Abgaben und Gülten werden könnten.

Dieser Gegenstand ist von vielen Schriftstellern bearbeitet worden, besonders als darüber 1767 in Petersburg ein Preis von 125 # gesetzt wurde. Die Sache richtig zu beurtheilen, muß man bestimmt angeben, was ist bürgerliche Freiheit? Nicht den Zustand der ein Mitglied des Staats außer den durch allgemeine Gesetze bestimmten Pflichten gegen Staat und

Obrigkeit, keiner andern Abhängigkeit v. Mitbürgern als solche die er selbst sich freiwillig unter bestimmten Zeit unternommen hat. Dieses fehlt aber d. meisten Bauern. Aber den Zustand des Bauern beurtheilen zu können muß man auf folgende Punkte merken: 1) Haben sie ein Erbrecht über ihre Güter? 2) Können sie diese veräussern und mit Schulden belasten? 3) Was haben sie für Abgaben u. Dienste zu leisten? 4) Wie weiter erstreckt sich das herrschaftliche Recht über ihre Person u. über deren Vermögen? 5) Auch aus was für Gründe können sie ihrer Güter beraubt werden.

Ferner muß man die verschiedenen Momente merken die im Bauernstande verbreitet sind, wie sie immer näher an die Bürger grenzen.

nämlich: 1.) Knechtschaft ist das Leben und das Eigenthum ohne besondere Protection der Gesetze. 2.) Knechtschaft aber unter der Protection und Aufsicht der Gesetze. 3.) Sklavenstand auf Lebenszeit mit persönlicher Freiheit, das ist eine gemessene Frohnen. 4.) Mit gemessenen Frohnen, Eigenthum gegen Grundgeld. 6.) Erbzins mit gemessenen Frohnen. 7.) Erbzins ohne Frohnen gegen Abgaben. 8.) Eigenthümliche Besitzung des Hofes gegen gemessene Frohnen. 9.) Eigenthum des Guts gegen Abgaben ohne Frohnen mit völliger bürgerlicher Freiheit und das gegen einen bestimmten [illegible] seines Hofes gegen das Gut. Ehemals durfte man gar keine Untersuchungen anstellen, welcher Stand für den Ackerbau der nützlichste wäre, denn

der Edelmann glaubte ein gegründetes Recht zu haben, welches er durch die Unterjochung verliehen würde. Allein das Recht worauf der Adel sich gründet ist mißlich zu erweisen. Man nahm in allen alten Schriften die Hypothese an, daß die Sieger ihre Besiegten hätten tödten können, sie schenkten ihnen aber das Leben, und machten sie zu Sklaven, wenn sie jetzt als Eigenthum behandelt würden, so haben sie das Recht der Grundeigenthümer zu werden. Allein dies ist eine bloße Hypothese welche [illegible] und Sachen darüber gibt es zu bezweifeln. Aber [illegible] sie fielen doch [illegible] Kriege in den Zeiten wo das Eigenthum noch keine Kultur hervorbrachte, die oft mehr zur Schande der Menschheit gereichen, als daß man dadurch ein Recht begründen wollte.

3) Giebt überall kein Recht, den
[illegible] diese Kriege genommen?
4) Halten denn die Bürger nicht den
Trieb des Rechts sie zu führen? Als
[illegible] gewöhnlich folglich hatten
sie auch kein Recht sie zu [illegible] zu
machen. 5) zeigt sich das Unrecht
schon deutlich, daß bey Einführung
des Christenthums viele Bauern
frey wurden, wozu die Geistlich
aber beste Vorschub gaben. C. Ist die
Leibeigenschaft eigentlich sehr [illegible]
daß namentlich einige Edelleute ihre
Bauern unterjocht, beschützt haben sollen,
vielmehr nicht [illegible] Nahrung dabey
[illegible] haben. Überhaupt [illegible]
[illegible] am deutlichsten, [illegible]
die das Lehnsystem eingeführt [illegible]
befördert zu der Zeit [illegible]
da man im Ganzen [illegible]
die Edelleute mehr mächtiger.

Man kann also mit besten Gründen
annehmen daß das [illegible]
[illegible] daraus [illegible]
dieser [illegible]. Um da die Leibei-
genschaft dem Staate schädlich ist bedürf
keine weitläufige [illegible]. Die Men-
schen sind in einer Gesellschaft zusammen
getreten um ihr zeitliches Glück zu be-
fördern, der Staat [illegible]
[illegible] Hinderniße im
Wege legt; [illegible]
allgemeine Freiheit zu [illegible] ist die
d. Gesetzen nicht zuwider ist, den
Freiheit allein befördert Industrie
u. Fleiß. in einem freien Land hat
man nie [illegible] v. Aufruhr [illegible]
zu befürchten: [illegible]
Staaten [illegible]
sah, daß ein Leibeigner der [illegible]
[illegible]

+ in [illegible]

in solchen Werken ist er geschehen.
Selbst die Verwaltung leidet darunter,
indem der Leibeigene nicht gern zu
arbeitet und nichts mehr als unglückliche
Geschöpfe in die Welt zu bringen. Da
man hat Beispiele daß Leibeigene ihre
Kinder, so gern aus Liebe ermordet
haben, um kein unglückliches Leben
zu führen.

Braunschweig. Anzeigen. Jahrg. 1. St. 4.
Der Adel macht gemeiniglich verschiedene
Einwendung gegen die Freilassung
der Bauern, als ob der Freigelassene
er würde liederlich werden, dies
ist aber nur zu fürchten, wenn man
von der untersten gleich in die höchste
Stufe der Freiheit versetzte. (a)
Man lasse ihn aber gradweise steigen,
man ertheile ihm die Freiheit zur
Belohnung seines Fleißes. Übrigens

(a) Siehe die Classification des Bauernstandes pag. 70.

ist der ganze Gebrauch verweilt, wenn man
nur bedenkt, daß ein Mensch der nicht
eigenes hat, am liederlichsten ist. Dieses
ist philosophisch richtig, er hat nichts zu
verlieren, also wird er nothwendig
brauchen hat er das. 2.) sagt man, wenn
der Bauer frey wäre, so liefe er davon.
Auch dieses ist falsch, gerade die Bauern, die
die eigenen [illegible] sind, nicht
eigenes haben, wenn sie also in der
Nachbarschaft eine Kleinigkeit mehr
zu verdienen glauben, laufen sie weg.
In England gingen sie bey d. Steinkohlen
graben, um sie fest zu halten schenkten
ihnen ihre Gutsherren ein Gärten,
einiges Vieh, und nun bleiben sie mit
Freude bey ihren Gruben. ⓑ

ⓑ Im Preuß. erhalten die angesessenen und
beweibten Soldaten ihren Abschied [illegible]
[illegible] nicht gern ertheilt — B.

So machte man es in St. Domingo u. Surinam.

3.) Dazu kommen die Bauern, wollten nicht frey seyn, dies ist freylich nicht ganz ungegründet, die lange Zeit die Sklaverey hat gewöhnt, sie für Freiheit erkennen, allein dies beweist noch nicht daß es dem Staate nützlich wäre, und den Contrakt geschrieben dazu gehören wie man ihnen diese Freiheit vorgestellt.

§. 4. (a)

Also müssen auch die Frohnen oder Dienste welche die Landwirthschaft Herren umsonst oder doch ohne völlige Vergütung leisten, in eine Dienstgeld oder Abgabe an Producten verwandelt werden.

~~Die Kauf~~ Der Name Frohne dürfte vermeidet werden wegen übriger Begriffe, Frohnleichnam. Sie heißen

(a) Dieser §. hängt mit §. 6 zusammen.

auf Spanndienste, Zugdienste, oder wie in Schlesien Robothen u. enthalten.

Dazu d. Frohnen unterscheidet man Guts-Frohnen die dem Gutsherrn geleistet werden u. Landes-Frohnen die dem Landesherrn geleistet werden; ferner gemessene die eine bestimmte Zahl, Tage, Art, z. B. in Rücksicht bezeichnen u. der Bauer alle Woche Tage dienen, u. erhält nur in den Tage 1½ für sich frey, und ungemessene.

Um richtig zu beurtheilen in wie ferne die Frohnen schädlich od. nützlich sind, muß man untersuchen wie viel sie d. Bauer kosten u. wie viel sie d. Herren nützen, so wird sich zeigen daß sie d. Bauern immer mehr kosten als sie d. Hrn. nützen können. Dazu kommt daß Frohnarbeit schlechter u. langsamer gethane Arbeit.

man hat es bemerkt, daß [illegible] sich das
ein sächsischer Bauer 10 bis 12 Malter
auf seinen Wagen mit 4 Pferden ladet,
der Hannöversche Bauer 18 bis 20 Malter
ladet, selbst ein Drittel am größten
[illegible] [illegible] gehen, eine [illegible]
Genauigkeit und Accuratesse erfordert
darf man keinem [illegible] Bauern an-
vertrauen. [illegible] hat man daher Aufseh-
er die Forsten zu [illegible] angestellt
[illegible] so findet man deren nicht
sehr viel die gemeine Dienstgelder
angesetzt sind, [illegible] sie [illegible]
[illegible] sie gewiß höher angesetzt werden
[illegible] pro [illegible] so [illegible]
[illegible] der Bauer [illegible]
Arbeit ganz [illegible]
[illegible] größten Theil für
die Industrie [illegible] indem [illegible] der
Bauer ganz phlegmatisch wird und
endlich ganz [illegible] zu
[illegible] gesetzt. Manche Güter sind [illegible]
[illegible]

man nur [illegible] Bauern die Frohnen gegen
Gelder [illegible]. Die Objectionen die
man gegen Abschaffung der Frohnen macht
sind: 1.) der Bauer habe das Land unter
d. Bedingung zu frohnen erhalten allein
[illegible] Landesherr [illegible]
[illegible] auf [illegible] beruhend.
Übrigens [illegible] sich dieser Einwurf
[illegible] Frohnen gewiß [illegible]
alten Zeiten [illegible] der Gutsherr
nicht [illegible] jetzt. 2.) haben sie
[illegible] nicht [illegible]. Die [illegible]
ein Einwurf gegen alle Verbesserung.
3.) [illegible] die Bauern nicht [illegible],
[illegible] mit [illegible] Arbeit
[illegible], [illegible] man findet im Mansfeldischen
Thüringischen [illegible] kleinere Landwirthe
[illegible] größere Land gegen Frohnen
[illegible] in Norwegen [illegible]
[illegible] findet man die Frohnen [illegible] Vieh
[illegible] für sich zu haben [illegible] freiwillige
man [illegible] daß [illegible]

Zwecke sind, womit die übrigen Land-
leuten nicht zu vergleichen sind. Die
[illegible] hinter [illegible] beschäf-
tigt. 4) Der Bauer kann seine Zeit
dazu nicht zu Geld machen, indem der
Landbau nicht Beschäftigung für das
ganze Jahr gibt, allein er könnte
Spinnen, Weben, u. dgl. u. solche Arbeiten
sie Geld verdienen. 5) Der Frohn-
dienst nützt den Bauern, er lernt durch
denselben [illegible] manche Geschicklichkeit
u. Ordnung; allein diese sollte
er als [illegible] lernen, so
würde er ihr wirklichen Nutzen
bringen, als Frohnknecht aber [illegible]
er sich [illegible] als er dazu [illegible]
sollte. 6) Es können im Staate so manche
große Arbeiten vor, die nicht ohne Frohnen
bestritten werden können, z. B. die Chausséebauten.
Denn man beruft sich dabey auf die allerhöchsten Zeiten
berühmten in Egypten die Pyramiden, die
von [illegible] Sklaven erbaut

worden; dieses ist freilich richtig, aber deswegen
kann man es keineswegs [illegible] daß man Frohnen
[illegible] zu ganzen Bauernstand [illegible]
auferlegen sollte, u. selbst dazu sind Frohnen nicht
wesentlich nöthig, man erlange solche
Arbeiten eben so gut, wie die Engl-
land gezeigt hat, wo diese [illegible]
dem Überlassen werden, [illegible] am wenigsten
dafür fordert. 7) Es gäben gewisse
Arbeiten die [illegible] können freien Menschen
übernommen würden; die Staatsgesetze
dem Staate kann recht [illegible] dazu
zu zwingen, u. dennoch der ganze
Zweck erhält. Die Regierung [illegible]
gegen [illegible] Strafen für Verbrechen,
jetzt die Arbeiter einen geringen Lohn
erhalten werden sie [illegible]
treiben, die ihre geschäftliche Arbeit mit
dem Pflug [illegible] verlassen müssen,
bloß weil sie einen gewissen [illegible]

äußerst schlechten Gestalt haben; daran
haben die sogenannte Aufwärter beygetragen
beygetragen, die täglich bey ihrer Arbeit
ihr Leid vor Augen haben, wie auch die
Lotsen bey der Schiff nahen das beste
Beyspiele. Es meint man, abräumend kein
grosse Höfe und Einrichtung möglich seyn, denn
abräumende an Arbeiter fehlten; allein
gerade durch Abschaffung der Frohnen
würden die viel Menge Leute gemacht,
die dann gern dienen, und so gar auch
die Ausländer herunter ziehen.

§. 5.

Die grossen Landesherrlichen Domainen
Güter könnten mit Vortheile des Staats
unter Besitzer in viele kleinere zerschla-
gen werden. Selbst die Zertheilung grosser
Bauernhöfe sollte die Landes Polizey
veranlassen, wenigstens erlauben.
Wenn bloß einige grosse Güter Besitzer
vorhanden sind, so erhöhet dies die Preise

der Sachen in dem Mittelstande u. ihrem Ab-
fängt. Dazu kommt, daß grosse Güter
nie so gut bewirthschaftet, der Besitzer
hat die Zeit nicht dazu. Es fehlt ihm an
Dünger, besonders trifft das die Äcker
die entfernt v. Wirthschafts liegen, da
man überzeugt ist, daß zu grossen Höfen
Frohndienst nöthig ist, so ist dies allein schon
ein Grund sie zu zertheilen.

Man sagt dagegen grosse Höfe haben den
Vortheil sie arbeiten für diejenige die
keinen Ackerbau treiben können, ein kleiner
Hof baut so viel er für sich braucht, sie
können ferner die Produkte wohlfeiler
liefern, indem sie Frohnen haben die
ihnen nichts kosten; sie bereichert sich auf
die wohlfeilste Gewerbe, seit dem
man in Westindien Klassen hat, den
man es Reis u. Zucker v. Indien wohl-
feiler haben, als wie unsere Landwirthe
ihn in Spanien u. Italien bauten. Man

beruhet sich ferner auf das Beispiel
aller großer Manufacturen, die
ihre Waaren ~~besser~~ besser u. wohl-
feiler liefern können, weil sich
da einer Hand dem andern in die Hände ar-
beitet, sie können Maschinen machen
lassen die dem kleinen Manufacturi-
sten zu kostbar wären. Die große
Güterbesitzer liefern für Ausländer
ferner viel Getreide, allein dieser
Handel ist nicht viel werth. Ein Land das
Kornhandel treibt hat gewiß die innern
Mängel, es leben da nicht einige große
reiche Güterbesitzer, oder dafür mehr
kleinere ... dann den
nützigen Schluß machen daß es in einem
solchen Lande an Menschen fehlt, dies
zeigt sich bey Pohlen & Curland welche
welche Länder im ganzen gewiß un-
glücklicher sind als die Niederlande die
Getreide kaufen müssen.

Herbert police des grains. page 145.
behauptet dies so gar von England. Ueberdem
... daß bloß große Höfe mehr
als zu ihrer Consumtion bauen, folglich
dieselben ... verhalten ...
dem ... oben pag. 83. bemerkt ist
... große Höfe ... haben
nicht ... kleine, ... besser ...
Mangel an Land haben, als daß Land
Mangel an Leuten haben sollte. Der
große Fürsten oder Güter besitzer läßt
... kleine Vortheile nicht ...
die zusammen genommen oft sehr beträchtlich
sind. Die Aufsicht in England war
... als die großen Landlords
ihre Güter theilten.

Phys. ökonom. Bibl. B. 6. pag 589.
B. 13. pag. 176

Ungeachtet allem diesem ist ...
d. K. R. ... reunions Klage gestellet

wodurch man ein Stück Land, welches
mit zu einem Gute gehört hätte, wieder
[illegible], [illegible], nicht sollen
die großen Güter nicht zu theilen, sondern
Clarus sie noch mehr in große [illegible].
Das sind aber Gesetze die nur jetziger
Zeit nicht mehr [illegible] sind; denn
auch hat man in mehreren Ländern
besondere [illegible] gegen Aufhal-
ten getroffen, [illegible]
Verordnungen der Beamten ergangen
daß sie [illegible] sollen [illegible]
[illegible] zu groß sind, damit
diese unter die Kinder des Besitzers
vertheilt werden mögen.

Novo corpore constit. Marchic.
Th. 1. p. 299.

Damit es aber nicht v. einem Extreme
zum andern gegangen wird, muß die
Cammer nur verordnen, daß zu

der Vertheilung eine landesherrliche Concess-
ion nöthig sey; so ist das im Hessischen ge-
schehen 1750 war die Theilung auf die
Hälfte eingeschränkt, 1773 wurde die [illegible]
[illegible] der Güter [illegible]
sollte, [illegible] 10 albus Contribution
80 Rthlr [illegible]
[illegible] findet man auch in [illegible]
Schlesien.

[illegible] Hamburg. Policey d.
Cameral Gesetze Th. 1. p. 20. Th. 3. p. 10.

[illegible] muß bey solchen Ver-
änderungen sehr auf das Locale Rück-
sicht genommen werden, [illegible]
keine allgemeine Normen geben, und
die Landesherren müssen auf ihren
Domainen den Anfang machen, wie z. B.
in Brandenburg geschehen.

Soll man aber dem Landmann Eigen-
thum geben [illegible]

auf wenig Dienste wieder aufzuheben.
Sollte ein Bauer nachlässig werden und
seinen Hof verschulden, so sollte man
zwar auf Mittel bedacht seyn, der
durch schlechte Lebensart zu Grunde
geht, nur daß der Gutsherr der
erste Creditor bleibe. Ferner
dürfen die Abgaben nie erhöhet
werden, die aber auch von der Herr-
schaft nicht nachtheilig zu verändern
Getreide bezahlt werden müssen,
wenn man dem Bauer die Wahl
läßt die Abgabe in Natura oder nach
dem jedesmaligen Marktpreis in
Geld zu bezahlen.

Wenn ein Herr von Grund- und seine
Güter unter seinen Unterthanen
vertheilt, so kann er sich seine Re-
galien reserviren, und sie dann
den Unterthanen gegen einen Canon

vertheilen.

Daß der Eigenthümer das Canon muß
der Herr sich nicht bereichern
wollen, sondern nur dafür sorgen
daß jeder seinen Theil erhält, er muß
daher die Steuern nur nachdem
geschlagen und sie ihr Nutzen gebracht
haben. Die Vertheilung unter sich
Bauern ~~haben~~ seinige Pachter sehr selten
dem Verhältniß des Viehes einge-
richtet werden, und so ungünstig
nach der Contribution zu gebe fällt
und genauer läßt sich Achtung machen.
Die beste Methode ist die Aufhebung
der Frohndienste in Anstalten zu bringen,
durch Einquartierung, der in manchen
Ländern schon die Zerstückelung ver-
halten hat, wenn nämlich die Eltern
das Kind entbehren können, für
diesen der jetzt ganz aufhören

nicht bloß wenn der Herr nicht sorgte,
sollte man aber noch Bedenken tra-
gen eine solche Vertheilung vorzu-
nehmen, so sollte man zum wenigsten
durch Stangenmaste die angemesse-
ne Gränzen aufheben. Ehemals
machten sich die Priester beliebt,
wenn sie durch Lust d. Bauern auf
Arbeiten aufmunterten, jetzt bringt
ihnen ein solches Verfahren die gewiss
Verweise. —

Ueber diese Materie findet Schrift-
steller merkwürdig.

Oeders Bemerkung über die
Frage, wie d. Bauern Freiheit
u. Eigenthum verschafft werde
könne? Altona. 1786 4to.

v. Schölers Streitschrift gegen
der eigenthümlichen Absicht

der Bauern. Berlin 1785 8vo.
Auszug der Schriften in Land-
wirthschaftlichen niedergesetzte
Commission. Leipzig. 1791. 8vo.
Hansens Beschreibung der
Einrichtung der Aemter
Friedrichsburg u. Kronborg
auf d. Dänisch. Alto: 1792. 8vo.
Freiheit u. Eigenthum der Bauern
in d. Vandrinen. Schwerin 1787,
nebst ganz Fortsetzung.
physik. ökonom. Bibl. B. 2. p. 475.
B. 3. p. 60.
B. 4. p. 419. 610.

Aus dem Entwurf der Land- u. Haushalts
Cassel. 1775. angezeigt in der
physik. ökon. Bibl. B. 6. p. 556.

Schreiben eines holsteinischen
Gutsherrn, worin die abschaffe

hung der Hofdienste meinem
erzählung Schafzucht beschrieben ist.
1775. Anzeige in R.
phys. ökonom. Bibl. B. 6. p. 583.
Beyträge zu kameral. u. polizeywesen
Thl. 1. p. 115. — fernere Anzeige
phys. ökonom. Bibl. B. 2. p. 250.
B. 6. p. 301.
B. 7. p. 619.
die Verwandlung der großen
domainen in Bauerhöfe, oder
das beste Mittel zur Bevölke-
rung Reichs u. Kunstmanier
Staats. v. A. d. v. Z. Bauerkundgebungen
Leipzig. Samml. B. 15. p. 375.
widerlegt in
v. Justi polit. u. ökonom. Schriften
B. 3.
Ueber die Unzertrennlichkeit der

bäuerlichen Bauergüter Vergleichungen
178. p. 510.
Winkler über die willkürliche
Vertheilung der Bauergüter
Leipz. 1774.
Eller v. Zerschlagung der Bauer-
güter u. Bauer Lehen. Aschaff. 1783. 84

§. 6.

Verlassene Höfe u. wüste Ländereyen
muß man so viel als möglich mit ein-
ländischen Colonisten zu besetzen suchen.
Ich sehe nicht ein, daß man hieraus
für neue Ankömmlinge u. besondere
Erhaltung der besetzten Vorzüge
müßten, dadurch der Staat reicher
an Einwohner u. der Regent reicher an
Vermögen wird. Diese Regel der

der Verwüstung des Ackerbaues kön-
nen nicht ohne Einschränkung desselben
Gewerbe und Künste, denen die Fa-
brike und sichern Absatz, dies ist bey
dem Ackerbau einzuführen.
Darum kein Land in Deutschland giebt
es nicht vermehrungsbedürftige Plätze
wären, so wären es Fabrikstädten
diese zu bestellen. Wir haben so ge-
nannte Plätze die ehemals bestellt
wären, z. B. in der Lüneburger Heide
findet man noch Abtheilung u. Ein-
zäunungen. Daß diese Plätze nicht
genutzt und gerade der Ackerbau hat, ersi.
die zuverlässige Nachricht in Abschnitt 1714
15 u. f. die an $\frac{2}{3}$ der Einwohner
weggerafft hat. Denn durch die Schif-
fahrt der ebenfalls gräßliche
Verwüstung angestellt hat.
Man hat aber in neuern Zeiten

die herrlichsten Beispiele v. Anbauung solcher
Wüsten, besonders im Brandenburgischen,
Nachrichten davon findet man in
v. Schale, v. Contributionswesen p. 398.
v. Benkendorf ökonomischer Wirthsch.
So brachte z. B. das Amt Lebus bey Frank-
furth a. d. Oder anno 1707. 1200 Rthlr. pacht
und jetzt giebt es 80,000 Rthlr.
Solche Beispiele findet man auch im
Dänischen in Nordjütland, in der
Schl. ökonom. Bibl. B. 4. p. 31.
ist die Anbauung im Dänischen ange-
zeigt.
Übrigens muß man aber auch darin nicht
übertreiben, und so würde es sehr fehlerhaft seyn
wenn man Wälder ausrotten wollte um
Äcker anzulegen, besonders wo durch Fab-
riken Manufacturen und Handel ein
Holzmangel zu fürchten ist, aber dies

Brauch u. der Austrocknung der Sümpfe
morgen zu Hause selbst nützlich über wenn
der [illegible] [illegible] [illegible]
sie können [illegible] [illegible] werde.

Am besten können [illegible] die verlassenen Höfe, hierauf beziehet sich die Ver-
ordnung in [illegible] [illegible] der
Antworten bey Ablegung d. Rechnung
die monita generalia zu beantworten
[illegible] [illegible] auf das Land [illegible]?
[illegible] besetzt ist? [illegible] [illegible]
besetzt ist? Müßige Gegenden
sind können nützlich zu [illegible]
machen, erst. sind sie als Menschen
geschaffen, dann geben sie einen [illegible]
Staat, auch können [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] mit einem Landbesitz 4)
Nun entstehen zwar die Fragen
wo soll man die Kosten hernehmen?

4) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Dorfkanäle mit nützlichen Städten in Verbindung bringen können.

Was her soll man Kolonisten bekommen?
Was die Kosten betrifft so sollte der
Regent die Gelder dazu hergeben oder
auch Privatpersonen könten zusammen
treten u. solche Anlagen unternehmen
indem die angewandten Gelder sich
sehr vortheilhaft verinteressiren.
So bringt die Austrocknung des
Madüesee in Pommern, daß ein
Platz v. 14358. Morg. Landes ten
bringt, dem König v. Preußen 11/2
procent.
Um diese Kolonisten zu bekommen
müßen wir sie nach dem russischen
Beyspiel auf vortheilhafte Bedingungen
anlocken. In Rußland 1)
geben ihnen 1) freies Eigenthum
ohne Steuern auf ewig. 2) die beide
ersten Generationen sind frey v.
Soldatenstand. 3) Befreyung v.

allen Abgaben auf bestimmte Jahre. 4) erhalten sie Reisegeld, 5) Baumaterialien und Ackergeräthschaft in Natura, 6) das erste Vieh und dienste Aussaat gratis. 7) freie Religionsübung, sie dürfen sich ihre eigenen Geistlichen, den die Ober-consistorium confirmirt. 8) bekam jeder Kolonist einen Vorschuss und zwar nach 5 Jahr mit Zurückbezahlung 1/5 des Vermögens, zwischen 5. u. 10 Jahr mit Zurückbezahlung 1/10 Vermögen.

Hat man nun Kolonisten in Landgegend so kann man sie zusammen ansiedeln, so daß sie ganze Herrschaften ausmachen, man kann sie auch unter die Inländer zerstreuen, dadurch hat seine gute Wirthschaftsregeln, erlernen die Kolonisten leichter, ~~auf lernen sie dadurch manches von den Inländern~~

allein die Anhänglichkeit an ihrem alten Vaterlande bleibt leider immer zu lebhaft, wenn wir sie zerstreuen, daß sie untereinander verheirathet seit deren besserer Behandlung von Landwirthschaft sind, sie manche Vortheile v. Inländern und diese manches Nützliche v. ihnen lernen, so haben die Holländer das gute Bier brauen und Stärke machen v. d. Pfälzer Kolonisten gelernt.

Verlangt der Boden, wo sie sich besetzen sollen, eine künstliche Cultur, so ist es hinlänglich nothwendig, daß diese vorher vorgenommen werde, daß man z. B. Moräste urbar gemacht, Sandplätze urbar gemacht worden sollen.

Im Preussischen hat man dies alles ehemals den Entrepreneurs überlassen, worüber man im

nova corpor. constitutionum Marchic. Tit. 1. p. 146

Verordnung darüber findet, allein jetzt wegen dem Vortheil der Landesherrschaft wieder aufgegeben.

Eben so vortheilhaft wenn es den Privat-
leute auf ihre Kosten dieß unternehmen,
der Engländer Young hat es berechnet daß
wenn England ein jährlich immer 2000
Sterling dazugäbe, die Capitalien der
Unterthanen sich zu 9. bis 11. pro Cent ver-
interessiren möchte. In der

Schw. ökonom. Bibl. Th. 11. p. 249.

findet sie eine Preisvertheilung in Irland
war. In Schlabrendorf sagt das Magazin
der Schlesische vieles Marschlanden,
1631. wurden mehrere reiche Holländer
zusammen, die sich diese Plätze an bewohnten
Gegenden Kolonisten darauf, diese Plätze
heißen Octroirte Kögen. Die Hollän-
der erhalten da mehrere Privilegien und
das Patronatsrecht, die Gerichtsbarkeit.
Die Kolonisten bezahlen dem Könige eine
Kleinigkeit und einen geringen Canon an
die Holländer.

Ob er nicht auch dieses Dings und solche Kolo-
nisten aus Holländer zu ziehen?
Ueberhaupt ist gewiß, daß durch fremde Kolo-
nisten nur [illegible] die Urbarmachung in Mark
durchdrungen werden, aber sie sind zu wenig
Nutzen zu findenistentheils Gewerbe
die ich [illegible] nicht verstehen und dazu
gewöhnlich der schlechteste Theil des Volks
die nirgend Ruhe suchen, daß [illegible]
bey den Kolonisten die in Vaterlande
geschafft werden, Rußland hat [illegible]
unbeträchtlichen Vortheilen, und sie ließen
alle [illegible] hat man auch [illegible]
angefangen.

Lamotte über Abhandlung. Berlin 1793. 8vo
angezeigt in der
ökonom. Schw. Bibl. Th. 18. p. 27.
Neu veränderte Rußland Th. 2.
p. 109. von Schlözer.
v. Justi ökonomische Schriften Th. 2. p. 246.

§. 7.

Zur vollständigen Kentniß des Landes
ist nöthig die Special Landkarten zu
machen, beschreiben die Gegend
[illegible] vergrößert wird.
Diese Einrichtung ist bey jeder [illegible] zu
erkennen Veränderung [illegible]
In den Gegenden Flüsse und Sümpfe
verschiedene Theile des [illegible] beschreiben
können [illegible] den Namen des Dorfs
u. des Kirchspiels, dabey liegt ein Riß,
wo jedes Land numerirt ist.
Die Bücher enthalten die Beschreibung
[illegible] ihre Ordnung, [illegible]
u. Namen des [illegible].

Marsch+

Eccard ad l. Salicam. p. 44

Diese Bücher bringen viel [illegible]
[illegible] Grund zum
Steuerfuß. Denn wenn diese [illegible]

manches Land zu vindiciren zu [illegible]
[illegible] beim Abzeichen, [illegible]
man dadurch [illegible] bauen
welches in allen Rücksichten [illegible]
besonders wenn man ein fremdes
Grundstück bauen will. Die Holländer
hätten die Goldgruben u. Diamanten
in Brasilien entdeckt wenn sie diese
Einrichtung gehabt hätten, u. hätten
das Land [illegible] behaupten müssen
[illegible]. Ferner sind sie nützlich
zur rectificirung der Grenzstreitigkeiten
durch sie könnten [illegible]
bessere Form geben, wodurch
vieles Land gewonnen würde, auch
[illegible] würde man
gewinnen. Im [illegible]
hat man neulich das [illegible]
machen, [illegible]
3000 Morgen hat man 10 Morgen
gewonnen. Aber selbst gegen diese

hat man meistens eingewendet,
namblich daß keine Leute diese Gü-
ter nicht eingezäunt bekommen, die
zum Besten des Staatsnutzen, welche
die Regierung darauf diese Güter
übergeben verpachten, und dagegen ist
man mit derley [illegible] Unternehmungen
Nützliche unterlassen. Gewiß ist
aber daß blos die Güte dessen
[illegible] Verpachtung die größte Hin-
dernisse leget, denn wenn der beste
Landmann nicht zieht, wer [illegible]
titulum possessionis nicht einmal
anzugeben weiß; dazu kommt daß
die Verpachtung überlassen meist
[illegible] Verwüstung. [illegible]
die nöthige [illegible] ohne [illegible]
[illegible] sich blos [illegible] Oberland
bezahlt, [illegible] die besten
[illegible] Besitzer nicht [illegible]
[illegible]. Allein das Oberland [illegible]

welcher [illegible] nicht gewonnen,
auch haben die [illegible] verlassen
[illegible], daß man sich genöthigt
[illegible] Besitzer [illegible] zu geben.
Dieses Ding ist also nicht [illegible];
beschweret daß die Gemeinde einen Theil
der Kosten trage, daß sie nemlich
für die Cameral Quartier [illegible]
frey geben die sogenannte Rottenzieher
[illegible] aber selbst [illegible]
[illegible] Streitigkeiten [illegible]
[illegible], nemlich so viele geschickte [illegible]
[illegible] zu finden, ferner kommen
ihnen in ihre Geschäfte nicht zu [illegible]
[illegible], sie können ihre [illegible]
[illegible] nicht thun, freilich müssen
sie von ihren täglichen Arbeiten ein
journal halten, welches sie [illegible]
der nächsten Obrigkeit unter-
schreiben lassen müssen, aber
[illegible] ist nicht hinreichend. Wo eine
solche Commission [illegible]

muß daß jeder Güterbesitzer seine Ver-
menten als Kauf- Schenkungs- Lehnbriefe
aus liefern, wonach die Commission sich
bey ihrer Arbeit zu richten hat. Dar[illegible]
jeder Besitzer sein Land arron-
dirt erhält, welches dann in Holstein,
mit glücklichem Fortgang geschehen ist
Siehe weiter von der sog. Abmeyerung

Gesch. v. Abmeyerung z. 1765. 8

auch im Oekonomischen Lexicon. Verordnung
findet man dazu bey in

Beckmanns Sammlung v. Pol. u. Came-
ralgesetze B. 5. p. 170.

Schlözer Staatsanz. Heft 10. p. 129.

Allein es hat viele Schwierigkeiten,
es soll der Besitzer befriedigt seyn,
so muß er nicht allein relative quan-
titatis, sondern auch qualitatis eben
so viel wieder erhalten als er sonst
selbst gehabt möglich ist.
Zu dieser Einrichtung gehört auch

die Verkoppelung, wie diese im Lauen-
burgischen eingeführt ist, man findet davon
Beckmanns Leitung zur Oek. u. Pol.
Th. 8. p. 240. ein Aufsatz v. G. v. Reitzenstein
v. Gemeinheitsaufhebung und Ver-
koppelung in dem braunschweig-Lüneburg.
Lande. vom Meier. 1784.
Ziegler. über die Verkoppelungen
Hannover 1791. 8
Leipziger [illegible] Sammlung [illegible]
[illegible] 4. Theil. 4. Stück. 8. N. 1.
Sie hat vielen Vortheil, indem da-
bey zugleich die Hut- und Weidegerechtig-
keit aufgehoben wird. Im Lauenburg.
hat man mehrere kleine herr-
schaftliche Güter gegen einen Canon
dazu hergegeben

Mills die Verbesserung des
Ackerb., od. Unterricht v. Land-
[illegible]. franz. Leip. 1765. 4

v. Justi, Steinder

Sammlung v. polit. Cameralgesetze

B. 10. p. 16
B. 5 p. 281.

§. 8.

Ländereien vorzüglich Weidegüter können in den meisten Ländern mit Vortheil vertheilt werden u. einzelnen Eigenthümern verwendet werden; diejenigen, deren Nutzung durch ökonomische Gesetze bestimmt werden. Solche Ländereien heißen Allmendgüter. Allmenden sind entweder gemeinschaftlich, hierbei ist vorauszusetzen, daß sie selbst nicht vermindert und nicht verschwendet werden. Der Gebrauch solcher Gemeingüter muß so eingerichtet werden u. das Geld zu gemeinschaftlichen Nutzen verwendet. Die 2te Art war, man fing schon

gemeinschaftlich zu bestellen, u. das von der Ernte gelöste Geld gemeinschaftlich nutzen. Die 3te Art daß man sie per turnum u. gegen eine Abgabe der Gemeinde zum Nießbrauch gab. Die 4te Art ist die jetzige, daß man sie der ganzen Gemeinde ganz frey überläßt. Alle Arten sind fehlerhaft, die beste ist noch die erste Art, denn jeder sucht nur seinen Vortheil u. denkt an keine Verbesserung. Daher verlangen solche Gemeinweiden, damit sie besser benutzt werden können, daß sie Eigenthum werden. In Frankreich kommen der Vertheilungsschriften hat sich gezeigt, daß Gemeinden die keine Gemeinweide hatten, weit mehr u. besseres Vieh haben u. besser Viehzucht treiben.

Diese Bemerkung hat man auch in der Schweiz gemacht, daß Bergwohner die nicht einmal Land haben, doch mehr Vieh besitzen als die welche Gemeinweiden haben. Dieß ist auch ganz natürlich; auf d. Weiden wird das Vieh kümmerlich gefüttert, und ferner zu frühe ausgetrieben, wodurch d. Pflanze sehr schädlich ist, indem sie nie zur Reife kommen; ferner geht durch das Vertreten vieles verlohren. So wichtig als es bey Menschen ist, daß mehr Menschen v. einem Acker leben können der künstlich bebaut wird als der nicht, so ist auch beym Vieh. Auch braucht das Vieh mehr indem es mehr herumläuft, der Dünger

gehet auch mehr verlohren.

Am leichtesten ist die Stallfütterung da einzuführen wo es schon starke Viehzucht gibt, wo mehr Dünger vorhanden, wo der Unterhalt für das Gesinde welches das Vieh warten soll nicht zu kostbar ist.

Einige meinen Stallfütterung könne gar nicht vortheilhaft seyn, denn das Vieh würde durch das viele Innbleiben krank werden; allein [illegible] so hat man unter Stallfütterung keinen Begriff, daß das Vieh gar nicht heraus kommen soll, es soll nur sein Futter nicht selbst suchen, u. beym [illegible] das Innbleiben ist diese eigentlich nicht. Man findet im

Leipz. Intelligenz. 1792 p. 177

Bemerkung von Eßlager wo das Vieh in 60. 70 Jahre nicht ausgekommen ist. Uebrigens ist es v. großem Nutzen bey Viehseuchen wenn man sobald von einer Ansteckung nichts zu fürchten, und

was das Gesinde betrifft, so können sich dieselben durch [illegible] Vor- theile verdienen, die es [illegible] nicht thun werden. +

Theilbarkeit. Gesetzt die ~~Vertheilung der Gemein-~~ weide könnte nicht gleich eingeführt werden, so könnte man doch die Gemeinheiten vertheilen, ohne dass jeder einen eigenen Hirten zu halten nöthig hätte. Jeder brauchte nur seinen Antheil mit einer Zäunung zu befriedigen, wo [illegible] ein gemeinschaft- licher Hirt statt des [illegible] der [illegible] Zeit [illegible] die Zäunungen, [illegible] das [illegible] Erhaltungs- [illegible]. Selbst bey Schafen kann dies eingeführt werden, wenn [illegible] nicht nöthig ist, so wie die Engländer beweisen.

Man meint ferner die Schafzucht würde darunter leiden; allein man bemerke, dass alle Länder in

[illegible] Zustand [illegible] Viehzucht hätten, so bald die Vertheilung der [illegible] genossen, [illegible] der Ackerbau vermehrte sich, da nun ein Acker [illegible] mehr nützt, als [illegible] Weide, so würde [illegible] die Viehzucht [illegible]; man braucht gewiss keine Verbesserung zu scheuen, die der Viehzucht schadet.

Kann man nicht darin ändern, so sollte man wenigstens Verordnung machen: 1) die Weide länger im Zustand zu behalten, 2) [illegible] be- stimmte [illegible] 3) dass sie in Theile getheilt wird, so der Bauer nur auf seinem Theil weidet wird. 4) muss keine Commission zur Verbesserung bestellt seyn, wozu die Ge- meinde die [illegible] halten müsste.

Sollten sie aber vertheilt werden, so [illegible]:

§. 9.

Man suche Hut- und Triftgerechtigkeit aufzuheben, man begünstige die Einschließung der Felder, Abschaffung der Brache u. Einführung der Stallfütterung.

Durch die Hut- u. Weidegerechtigkeit ist dem Landmann die Freiheit benommen sein Land nach seinen guten Einsichten zu verbessern z. B. die Stoppeln nach der Ernte unterzupflügen, nach der [illegible] Feldbestellung ist es erst in ersten 14. Tag nach der Ernte bey 1 Rth. Strafe zu behüten. Ferner muß Jeder sorgen daß der mit der Ernte fertig wird, sonst überhütet der Hirte das Land nach schriftlichen u. Rechte hierbei und findet eine Vergütigungsklage statt. Ferner

die Brache muß unbestellt bleiben, wenn sie der Eigenthümer auch bestellen wollte, keiner darf sie besömmern, d. h. sie mit Sommerfrucht bestellen, u. zwar nachdem nach Behütungsgerechtigkeit d. Kriegs der Magdeburgischen und der Halberstädtischen ist es einem Hufe 2. bis 4. Morgen erlaubt, mehr verbietet der Hirte nicht. Daher kann man die Güter nicht so vortheilhaft nutzen, als jetzt nicht so zu gebrauchen die Brache stehen müssen diese kann der Landmann nun gar nicht brauchen, es ist [illegible] nicht mit der Winterfrucht [illegible]

Der nun vorhandene Brachacker nicht gerade so kann er gepflanzt werden, aber dies geht bey der Sommerfrucht nicht in dem ihn der Hirte alles verderben würde.

Diese Nachtheile findet für den Landmann diese Nachtheile statt, eine Wiese die auch bey d. Wiesen statt, eine Wiese die bey einer mäßigen Verbesserung 2. roth Behütungsgerechtigkeit werden könnte, auch d.

unschwierig bleiben, weil keine Verbesser-
ung statt findet; denn seit der Aufsichtschaft
hat man schon eine kleine Verbesserung
getroffen, man hat nemlich die Stoppel-
weiden herum gesetzt, nemlich vom
11ten May bis zum 2ten August.

Sollen nun die Vertheilung u. Aufhebung
der Gemeingüter vor sich gehen, so muß
eine Commission ernannt werden, die mit
Menschenkenntniß versehen ist, sofort manche kleine
unbedeutende Ansprüche der Land-
leute hinwegzusetzen u. durchzugreifen.
Diese muß bestehen aus Juristen, F-
Feldmesser, u. Oeconomen, die das
Locale kennen; sie pflegen gewisse Vor-
schriften zu erhalten, allein diese
können nie ganz genau eingerichtet seyn
„u. man muß voraussetzen, daß"
„sie nach dem Locale verfahren."

wie es in der preuß. Verordnung heißt.
diese Commission muß sich nun vor allem
unterrichten, den Zustand tabellarisch
aufzusetzen, um alles gleich übersehen
zu können. Vorerst muß sie ~~d~~ die
Koppelweide aufheben, u. die besondern
Gerechtsame der Stände Rücksicht nehmen.

Bey der innern Vertheilung werden sich
freilich die +Häuslinge beschweren, denn — +Häuslinge
diese erhalten nichts, allein dieselben
auf kein Recht anzusprechen, sie
haben ihr Vieh so lang auf die Gemein-
weide getrieben, weil die Gemeinde
es ihnen erlaubte. Sie doch einigermaßen
zu beschweren können sie sich „solitarie"
„das nehmen was der Bauer und"
„Magd mästet" heißt es in der preuß.
Verordnung. Wird man aber durch
die Vertheilung verhindert, daß sich
keine Leute mehr anbauen, ist kein
Schade, denn die Söldner sollen nicht

vergrössert werde.

Allein nun entstehet die Frage: wie sollen sie vertheilt werden? zu gleichen Theilen: das werden die Bauern sich nicht gefallen lassen. Das beste ist nun man lässt sie nach ihrem Besitzstand classificiren, und unter jeder Klasse sollte das Loos entscheiden. Aber auch denn erhält sich der Bauer, wenn er auch gleich viel Land erhält, so erhält er nicht immer gleich gutes. Man sollte es schätzen durch die Mensur ersetzen, aber da fehlt es nur mehr Arbeit und doch schlechter Land.

Da sich im Ganzen die Bauern sehr wider diese Veränderung setzen, denen sind wenn theils die Gutsherren theils diese sind ihr Interesse dabey ab zu sichern [illegible] sollten als [illegible] Kirchspielig wegen der Bauer z. B. [illegible] [illegible] [illegible] der dazu Landesherren [illegible]

unter der Bedingung, daß solches von der Hut frey bleiben soll, und lieben auch solche Herren [illegible] mit solcher Freiheit besetzt. Wenn die [illegible] Bauern [illegible], indem der Landesherr [illegible] hergiebt, so sie erhalten recht noch einen Belohnungen [illegible]. Im Magdeburg. haben die Bauern aus eigenem Antrieb und ohne Befehl der Obrigkeit die Vertheilung unter sich vorgenommen.

Schles. ökonom. Saml. B. 11. p. 407.

Auch hat man Beyspiele daß Bauern nicht einwilligen wollten, und als endlich die Commissarien eingreifen wollten, willigten sie ein.

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mk. Brandenb. nach ihrem großen Vortheil [illegible] Berlin 1768 8vo
2. Gemeinnützige Anmerkung zur [illegible] Abhandlung. Berlin 1768 8vo
3. Sendschreiben an Verfasser der gemeinnützig. Berlin 1767 8vo.

Diese 3 Abhandlungen gehören zusammen, [illegible]

Beylage zur Aufhebung der Gemein-
heiten Brandenburg 1741. angezeigt
j. v. Bibl. B. 6. p.

Oeconomia forensis tom. 2.

Schilken*) die Abschaffung der Koppelhut
aus Zeugen und gewissen Verordnungen
ruhender Hütung in Krünitz Encycl. B. 17.

Wilcke Auszug aus d. Landesgesetzen.
B. 2. S. 381.

Gedanken über d. allgemeinen Gebrauch
wie die Aufhebung der Gemeinheiten
verfüglichst zu befördern und allen
Jedermann dabey zu rechte gehalten
werden könne. Berlin 1772.

Gedanken eines geübten Landmanns über
setzung Commission über die schick-
lichste Verfahrungsart bey der Gemein-
aufhebung der Gemeinheiten zu
beobachten. Berlin. 1774.

*) Kammerrath, jetziger Minister v. Schulen
zu Berlin.

Beylage zur Landwirthschaftlichen Litteratur
in d. Preuß. Staaten. Band 1. Abschnit.
2. pag. 69 seqq.

§. 10.

Hingegen können zu manchen Arbeiten die Tage
weniger in jeder Haushaltung besser
durch einen gemeinen Verein ausgeführt werden
halten zum allgemeinen Gebrauch
mit Vortheil angeschafft werden.

Dahin gehören unter andern vorzüglich
die Backöfen. Diese sind schon mehrmals
ein Gegenstand der Policey, weil dagegen
das durch so oft entstehende Feuersgefahr,
und wegen der großen Holzconsumtion.
Itzt hat jeder Bauer seinen Backofen
wenn hingegen in Brandenburg 80 Stück
v. Gemeinde entstehen ... d. Viel
hat freylich manchen Vortheil, der
Bauer kann nach seiner Bequemlichkeit
backen, es wird ihm kein Tag verschlagt,
der braucht nicht gar viel Zeit dazu.
Der Nachtheil ist aber der Feuersgefahr

sollen wo in einem Dorfe Feuer aus-
kommt, gewöhnlich der Backofen Schuld seyn.
Und wenn man bedenkt, wie viel Holz
es kostet einen ganz kalten Ofen
frisch zu heitzen, so wird man die Gemein-
backöfen noch mehr loben. In Sachsen
hat man das berechnet, daß, wenn sich
in einem Dorfe von 50 Häusern jeder
jeder allein bäckt 8100 Stück Holz
braucht, bey einem gemeinschaftl.
Ofen hingegen nur 2890 Stück. +
Im Frankenwald hat man bemerkt, daß
wenn ein Ofen 5 Mal geheitzt ist, man
zum Stämmeln nicht den dritttheil vom
ersten mal braucht. In Berlin hat
man ebenfalls die Bemerkung gemacht,
daß beym zum Brennen nicht das
Viertheil v. ersten mal braucht.
Auch ist der Vorschlag einen gemein-
schaftlichen Ofen zu bauen, u. diesen
einem Becker zur Pacht zu geben, so
daß wer im Dorfe backen will gegen

+ Leipz. ökonom. Nachrichten B. 2. p. 126.

eine kleine Abgabe, die Backenden bezahlen müßten,
gar nicht übel; in Schlesien ist dieses
bereits eingeführt, u. für 3. Viertel Brod-
mehl bezahlt man 1 gl. Backgeld.
Die Frage, ob der Bauer dazu gezwungen werden
kann? ist für die Allgemeine Welt ohne-
streitig zu bejahen, jüngsthin betrachtete
selbige Frage [illegible].

Vid. Cramer in supplement. ad Opusc. p. 268.
Hannöversch Magaz. Jahr. 1789.
Bergius Sammlung v. Policey u. Cameral-
Gesetze. B. 1. p. 13. B. 3. p. 26.
Reinhardt vermischte Schriften
Th. 1. pag.

§. 11.

Die landwirthschaftlichen Häuser müssen
so eingerichtet seyn, daß sie selbst
bestellt [illegible], aber
[illegible] für d. [illegible],
[illegible] Landwirth-
schaften außer der [illegible] Landwirthschaft

schaft treiben.

Man kann nun leicht erachten, daß
nützliche Kenntnisse sich nun unter den
Bauern verbreiten. Daher müßte auch
den Ankauf aller Arten v. Gütern
jedem ohne Unterschied des Standes ge-
statten. Denn die Einschränkung, daß
Bürgerliche keine Rittergüter besitzen
sollen, ist sowohl d. Adel schädlich, wenn
ein Edelmann verschuldet ist, so kann
sein Gut nicht so hoch an bringen, in-
dem er nur wenige Käufer hat.
Man macht zwar d. Einwurf,
daß ohne diese Einschränkung würde
sich alles auf d. Güter kaufen,
allein das Gewerbe ziehet keine
wegen so viel Liebhaber an sich, indem
die Gelder sich bald wegen so gut
verinteressiren können, als bey
dem mindest glücklichen Handel.

§. 12.

Um die Verschuldung der Bauerngüter
möglichst zu verhüten, müßten die
Bauern ohne Erlaubniß der Landesobrigkeit
ein Gut weder kaufen, verkaufen, zerstückeln
oder mit Leibzucht, Altentheil u. Schulden
beschweren dürfen.

Wenn ein Bauerhof findet nicht so leicht
einen Käufer, wie ein Bürgerhaus. Die
Landesobrigkeit müßte daher das Gesetz
machen, daß keine solche Handlung ohne
gerichtliche Confirmation gültig
seyn sollte. Diese Confirmation müßte
aber nicht eher ertheilt werden, bis
die Hälfte des Kaufpretii baar ge-
legt wird, [illegible] und zur andern Hälfte eine
hinlängliche Wahrscheinlichkeit vorhanden
ist.

Durch d. Altentheil gerathen manche
Familie ins Unglück. Die Alten

geben, ist bloß und Liebe zur Ruhe des
Hofes und dessen sich einen Altentheil zu geben
der gleich sehr unbillig ist. Wenn die Ausnahme
vergeben, wenn die Söhne sich verehlichen,
Grund warum sich die Alten zu Ruhe
setzen wollen, ist der Alten Theil selbst
unter sich, so findet man nichts da-
gegen einzuwenden, so können abgeschaf-
fet werden, allein wenn die Vermögenstheile
unter die Alten und Jungen getheilet
entstehen, sobald verschieden, ist der
Vorschlag sehr zu billigen, daß die Alten
gegen einen Theil ihrer Güter ~~selten~~ sich
bey Fremden einmiethen sollen.

Ein weiterer Grund zur Verminderung
der Bauern ist, wenn der Gutsherr
nicht zugiebt, daß ihnen die Erbgerechtigkeit.
Hierüber ist im Hannov.: die Ver-
ordnung: daß ein Gutsherr jährlich
v. seinen Bauern Rechnung fordern
soll, hingegen sollen die Bauern
gemeine oder guten Wirth 2. Jahr.

examiniren, und dann soll die Verschuldung
dem Buch eingetragen werden.

Der Leibesunterhalt der Bauern ist auch ein
Grund zu ihrem Verfall. über diesen sollte

Lehmann Beyträge über Theile der Bauern

Endlich trägt die Interimsbesetzung sehr
viel zum Ruin der Bauern bey. Ein
Bauer hinterläßt z. B. eine Wittwe und zwey
Söhne, die Wittwe verheurathet sich wieder,
und der Mann bekommt den Hof auf 10. Jahre
zur Interimsnutzung. Wenn der Älteste
Sohn erst 15. Jahre herangewachsen
ist und nun den Hof antreten, so soll
der für einen doppelten Alten Theil, nemlich
für den Vater der den Hof jetzt und die Mutter
unvortheilhaft ist. Daher wäre, daß
man so lange der Erbe den Hof nicht
antreten kann, ohne einen neuen,
durch die auf dem Hofe stehende Schulden
getilget werden könnten.

Berg im Handbuch d. Polizeyrechts
T. 2. p. 411.

§. 13.

Wo noch rauhe Landesgegenden sind, und
wo die Landwirthschaft noch nicht voll-
kommen getrieben ist, da verführen manche
der Gewinst der Landwirthschaft die
Leute entzogen werden.

Dieses hintanzuhalten geschieht, daß keinem
die Bauern zu [illegible] verstatten
Stadt [illegible], der [illegible] Handwerker
[illegible] für die Städte
gehört, und [illegible] keinem [illegible]
Vortheil [illegible] der Feld-
bauernstand [illegible] sehr nachtheilig.
Man meint zwar der Bauer könnte
den größten Theil des Jahres [illegible]
nehmen, allein damit ist noch der [illegible]
[illegible] Bauern nicht
Bauern, die sich erst eine Zeitlang an
das städtische Leben gewöhnt haben,
zur Landwirthschaft untauglich, und werden
in [illegible] das Dorfleben verlassen,
sie mit [illegible] Kameraden

die Stadt verließen, und das ganze Dorf
ausgestorben wären. Dagegen ist gewiß das
einzige Mittel, daß der Bauer auf [illegible]
gesetzt auf einen Theil seiner [illegible]
angewiesen ist.

In vielen Gegenden muß der Feldgüter
des Bauers sich nicht selbst bestellen,
und entzieht, wie z. B. in Westphalen, daß
er ihn nur [illegible] gesetzt u. [illegible]
selbst, oder durch Annehmen der Knechte
[illegible], das Marktkaufen.

§. 14.

Wenn die Bauernhöfe ihre gehörige Größe
erhalten haben, so wird zur Bestellung
etwa 2/3 des Jahres nöthig seyn. Man
muß also d. Bauern auch für das
übrige Drittheil eine schickliche
Nebenarbeit zu verschaffen suchen.
Der Absatz gewiß des Feldbauers in
diesem Drittheil allerdings [illegible] wird
er mit [illegible] jenem 2/3 verdient hat. Man

muß ihm daher ihre ganze Zeit zu schaffen
machen; ein Handwerk beschäftigter sich
mit Leinenweberey. freilich ist ein solches
Nebengewerbe schwer, wegen mit [illegible]
vortheilhaft viele Eigenschaften nöthig
finden. 1) darf es den Landbau nicht be-
einträchtigen. es darf daher nicht zu
vortheilhaft seyn, weil der Bauer
sonst das Ackerland vernachlässigt.

Schz. Oekonom. Hefte B. 15. p. 445.

2) Muß das ohne Schaden der [illegible]
werden können, 3) Muß es bey Licht
verrichtet werden können, indem diese
müßige Zeit für d. Bauern gerade
mitten im Winter fällt. 4) Muß es
leicht zu erlernen seyn, so der Bauer
junge leicht helfen kann. 5) Muß es
wenige große Anlage erfordern.
6) darf es ein städtisches Gewerbe
nicht stören. es darf der [illegible] nicht die
inländische Consumtion betreffen.

7) darf es kein zu künstliches Gewerbe seyn,
übrigens darf man d. Bauer auf der andern
Seite auch nicht zu wenig zutrauen, denn
sieht man Westphalen, so können die Bauern
d. Gewerbe zu d. feinsten vollkommensten Künsten
gebraucht wird. endlich 8) muß d. der Staat
auch für d. Absatz sorgen. 9) Muß d. d.
Bauern in d. Industrieschulen gelehrt
werden.

Lehrbuch Leitungs zur Staatswirthsch.

Th. 1.

§. 15.

Hat man d. Bauern Freiheit verschafft
der Besserung vorzunehmen, so sucht
man ihn auch seine Kenntnisse zu ver-
mehren, und wahre Verbesserungen be-
kannt zu machen.
Durch Schriften kann dies freilich nicht
geschehen, den theils sind diese für den
zu hoch, theils versteht sie der
Bauer zu theuer, theils versteht er sie
nicht, besonders aber weil er [illegible]

und deutlicher schreiben hält für Bauern zu schreiben. Man darf sich keines Kunstausdrucks bedienen, man darf nichts als bekannt voraussetzen, besonders aber muß man ihnen mehr die Kunstgriffe deutlich machen, welches schwer vorzutragen ist. Der einzige Weg ist solche Sachen ihnen durch d. Kalender bekannt zu machen. Das beste Mittel ist aber der [illegible] mit guten Beispielen vorgegangen wird, daher ist es sehr nützlich, daß der Adel selbst seine Güter verwaltet. Auch können die Landprediger vieles zu dieser Verbesserung beitragen. Man hat aber auch noch d. Vorschläge gethan, Bauern weisen zu lassen, oder wie [illegible] zu versetzen, dadurch verpflanzen sie die Produkte einer Provinz in die andere. Auf diese Art sind manche auswärtige Producte durch Soldaten ins Land gebracht worden, die im

[illegible]

Auslande im Solde stand.

Oeconomia forens. L. 8. p. 110.

§. 16.

Man muß dabei nicht für immer allein ohne Aufsicht zu lassen, sondern das beste Mittel zu sein für einzelne Gegenden landwirthschaftliche Polizeycommissionen zu ernennen, welche dem Oberpolizeycollegio untergeordnet seyn müßte. Diese Einrichtung hat aber bey der Landwirthschaft gänzlich, da sie dessen allen übrigen Gewerben dafür gesorgt ist, z. B. bey Fabriken die Schauanstalt, bey Handwerken die Verfertigung des Meisterstücks. Man meint zwar Landwirthschaft sey leicht zu erlernen u. bedürfe daher keine besondere Aufsicht allein die Erfahrung lehrt, daß eben dieser Aufsicht fehlt, die Landwirthschaft nur schlecht

getrieben wird. Man wendet zwar dagegen
ein, daß bey andern Gewerben die schlechte
Arbeit dem Publikum schädlich sey, allein
dieß ist der nämliche Fall, daß der Unter-
thanen Gewerb, daß durch die Commission
des Eigenthumsrecht gekränkt würde,
ist gar keinen Grund, denn so wenig man
die Schaugerichte u. d. g. für Kränkung
des Eigenthumsrechts der Handwerker
ansieht, so kann man diese Commission
als Kränkung des Eigenthumsrechts der
Landwirthe betrachten. Man hat zwar
hier und da einen so genannten Bauer-
meister zu dieser Aufsicht bestellt,
wie z. B. im Braunschweig. allein theils
hat dieser nicht Ansehen genug, theils ver-
giebt man diesen Posten als eine Ehren-
stelle, [illegible] worauf gesehen wird, [illegible]
bekleidet kann.

Klingners Sammlung zum Bauer-

recht. Thl. 1.
Bekmanns Sammlung der Kameral- und
Polizeygesetze B. 10. p. 291.
Im Hessen-Darmstädtischen war folgende
Verordnung: für jedes Kirchspiel mußte eine
Commission bestellt seyn, diese bestand
aus Landwirthen, wozu so wohl Edelleute
als Bauern gezogen werden können. Diese
hat einen Obercommissair, der alle Wo-
chen beide bereisen muß. Die Commission
behandelt alle Sachen collegialisch,
hat auch in minder wichtigen Sachen
Zwangsmittel um die Bauern zum
Gehorsam zu bringen. wichtigere Sachen
gehören an das Oberpolizeycolle-
gium berichtet.

§. 17.

Von Zustand des Ackerbaues der
Viehzucht und allen Theile der Land-
wirthschaft muß sich die Polizey

jährlich in bequemen Tabellen beizubringen
lassen; sie muß die Producte zu
vervielfältigen, vorzüglich die
q einzuführen suchen, welche zum
inländischen Verbrauch nöthig sind.

Solche Tabellen geben zu vernünftigen
Bemerkung Anlaß, da man sieht, da
durch welche Producte im Lande fehlen
d. welche zu viel gebaut werden.

Einige halten sie nicht für nothwen-
dig, sie glauben man könnte
das d. Landleuten überlassen,
allein diese handeln oft nur
nach ihrem Privatinteresse.

Als unter Königin Elisabeth die
Wollenmanufacturen so sehr zu
nahmen, dergestalt daß die Schafzucht
das Einträglichste wurde,
müßte man, um die Rindviehzucht
nicht sinken zu lassen, verordnen
wer Schafe halten will, muß

eine gewisse Anzahl Rindvieh halten.

Justi ökonom. Bibl. B. 15. p. 371.

Weil auch in Frankreich das Getreideland
in Weinland verwandelt wurde,
so befahl man daß kein Provinz zu wenig
Korn als nöthig gebaut werde.

Von dem Gegentheil geben uns die Venezi-
aner Beyspiele die Insel Zante bey
Morea in Griechenland, dort wachsen
die in Europa so beliebte Korinthen
die Insel zieht vieles Geld dafür,
allein sie haben kein Getreide, sondern
es muß ihnen zugeführt werden; ist
aber Getreidesperre, oder Miß-
wachs, so daß ihre Nachbarn nicht
abgeben können, so müssen sie mitten
unter ihren Schätzen Hunger sterben.

So geht es ebenfalls den Rheinländern
gewächst der Wein zu gut, so sind die
leere Fässer theurer als der
Wein; ist in der Nachbarschaft

Mitwirkt so sind die Landleute völlig ruinirt.

§. 18.

Zur Beförderung der Gärtnerey dienen Dorfgärtner, und zur Beförderung des ganzen Pflanzenbaus sind Verordnungen zu Aufhaltung und Ausrottung schädlicher Thiere und Pflanzen nöthig.

Die Gärtnerey ist ein schönes Hülfsmittel zum Nahrungserwerb, denn sie giebt sie mehrere Gewinn zum Handel, als [illegible] mit dem frischen Salat, theils frisch theils getrocknet, dann mit den Sämereien, mit den jungen Bäumen, endlich mit dem Holze.

Man meinte der Bauer verstünde nicht damit umzugehen, und der Bau auch sollte der Fall seyn, allein man mache ihn ein [illegible]

dabei könne man Dorfgärtner ansetzen, diese müssten alle Jahre die besseren Sämereien ziehen und sie dem Landvolk verkaufen, sie müssten den Bauern das Inoculiren und Pfropfen der Bäume lehren.

Lamotte Beyträge zur Kameralwissenschaft.

Sch. oekonom. Bibl. B. 12. p. 544.

Auch bey Hannover sind solche Einrichtungen getroffen.

Einige meinten zwar die [illegible] der Bauerngärten wären zu klein und zu unbedeutend, allein man gebe dem Bauer die Freiheit sein Land zu bearbeiten, so kann er grössere Gärten anlegen, und selbst der Zehentherr gewinnt nicht dadurch zu verlieren, da

v. Cramer Nb. [illegible] Th. 12. p. 28.

ist diese Materie juristisch abgehandelt

Auch müßte die Fälle die bereits einmal
gerichtlich bestraft worden, und wieder betroffen
werden, der Landmann entbringen
können, und sie ist also der Industrie sehr
nachtheilig. Ferner müßte man die-
jenigen mit Prämien belohnen, die die
ersten und besten Gartenfrüchte zu Markt
bringen.

Die Obrigkeit müßte ferner darauf
sehen, daß alle Unkräuter gehörig aus-
gerottet werden, und daß sie nicht über-
handnehmen, besonders zu solchen
Zeiten, wo man keinen Nutzen
davon haben muß. Dahin gehört die Wucher-
blume Chrysanthemum Segetum
mit dem bäurischen Getreide in unsere
schwäbische Gegend im Hannöverischen
und 1737 gekommen, ferner ist sie
mit Getreide aus dem Herzogthum Schles-
wig, Pommern, Dänemark und Nor-
wegen gekommen, wo man sie noch

Feuerdbeugung und Gegenmittel
findet man in
Beckmanns Grundsätze der teutschen
Landwirthschaft §. 199.
Außer dem Unkraut beschädigt den Obst-
gärten und Gärten auch ganz erstaunlich,
zu diesen kann man bey uns die Schne-
cken rechnen. Diese müßten von den Land-
leuten gesammelt und an die Kammer abge-
liefert werden bey einer bestimmten Strafe.
Zur Verminderung, müßten sie diesen die
Vögel hierzu ablassen, welche
animalische Körper brauchen, und wir
haben eigenen Vortheil gut aufzupassen.
Besonders gehören dazu die Maykäfer,
Heuschrecken, letztere werden durch Sturmwind
aus nördlichen Gegenden getrieben,
wo sie wie eine Wolke zu fliegen kommen
und sich niederlassen. Heuschrecken können
manchen einige Verheerung. In Deutschland

Ueberhaupt die Verordnung, so bald man solche verlaufen sieht, muß man es der Obrigkeit anzeigen. Diese befiehlt und der ganzen Gegend bekannt machen, und die Einwohner müßen sich dazu halten. Wenn nun die Heuschrecken sich niedergelaßen haben, so wird ringsherum ein Graben aufgeworfen, und die Leute müßen sie eintreiben, und auffliegen können sie nicht, weil sie sich zu schwer angefreßen haben; die Graben werden hernach mit Erdschollen bedeckt ~~durch Laubern~~. Auf die Plätze wo sie Eyer gelegt, werden ganz hungrige Schweine getrieben, die die Erde umgraben und die Eyer auffreßen. Diese Verordnung findet man im Auszug in

Krünitz Encyclop.

im Artikel in

Mylii corpor constitut.

Magdeburg: tom. 3.

Oesterreich. Verord. v. J. 1780. 82

Man kann aber zu den schädlichen Thieren die Tauben rechnen. In ganz Schlesien ist die Verordnung, daß kein Bauer ein Landgut ganz keine Tauben halten darf, und dem der Landschaft durch diesen verhältnißmäßig ... halten, und muß dazu eine besondere Erlaubniß haben.

§. 19.

Eine Feuer- und Land-Assecuranz, welche den Landmann wider Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung und andere Unglücksfälle sicherte, wenn nur die damit verbundenen Schwierigkeiten gehoben werden könnten, sehr nützlich seyn. Es ist unläugbar eine herrliche Erfindung, daß nicht ein Unglück, welches einen betrifft, ganz zu Grunde richten

werde, völlig einsicht der gemeinsch-
aftlichen od. anderen Theilen.
Der Vorschlag zu einer solchen Absonderung
ist folgender: Mehrere Districte
müßen zusammen treten; ihre Güter
müßen nach Ertrag geschätzt werden
und darüber Tabellen verfertigt
werden. Ist nun jemand damnificirt,
so muß er es gleich anzeigen, und ein
untersucht ob er sich Schaden nicht selbst
durch Fleiß oder sonst bekannte Mittel
abhelfen können. Ist dieses nicht der Fall
so schätzt man ob der Schaden 1/3 oder
mehr od. der Hälfte betrifft, und
dann wird der Schaden abgeschätzt,
betrifft der Schaden weniger als 1/3
so bekömmt er nichts.
Der Beytrag muß bald mehreren
Gründen in Naturen geschehen, jeder
jährlich ein Gewisses, dieses kann auch

jeder Interessent leicht wissen, und
den muß der damnificatus seine
Naturalien gleich brauchen können.
Dieser Vorschlag scheint für sich gut, allein
er hat einige Schwierigkeiten bey der Ausführung;
es müßen nemlich Magazine dazu, [illegible] müßen
Leute dabey angestellt werden, das Getreide
muß von weiten hier zusammengeholt wer-
den, welches alles zu berücksichtigen ist.
Vorschläge zur Abhelfung dieser Unbe-
quemlichkeiten findet man in

Oekonom. Nachrichten Thl. 1. p. 870.
v. Justi. Thl. [illegible] p. 473.
Braunschweig. Intelligenzblätter v. Jahr
1792. Stck. 8. 9. 10.
Hannöver. Magazin v. 1765. St. 14.
Krünitz Encyclop. Thl. 11. p. 68.
Physik. Oekonom. Bibl. B. 14. p. 899.
B. 15. p. 802. 518.
B. 18. p. 95.

Polizey der Forst-Wissenschaft

§. 10.

Das Forstwesen verlangt keine vorzügliche Sorgfalt der Polizey, und in großen Ländern wegen seiner Weitläufigkeit eigene Forstcollegien, welche aber mit dem Cameral vereinbart seyn müß. In älteren Zeiten der Völkerwanderung haben die Wälder in Deutschland viel mehr Gründe eingenommen. In jenen Zeiten waren sie eigentlich Gemeinschaften, so daß sich deren jeder bedienen konnte; die Kaiser nahmen sich zwar bald ein ausschließendes Recht daran, allein sie benützten sie nicht gehörig, sie verschenkten sie an Klöster u. dgl., die um ihre Schulden zu bezahlen sie ausrotten ließen, und das Holz verkauften; später sahen sie die Waldungen als Natur-

kein nützliche Sachen an, denn zündete ganze Wälder an, und verwandelte sie in Ackerland, ja man schenkte dem das Holz der sich die Mühe gab sie auszureuten. Durch Einführung des Christenthums haben sie auch sehr gelitten, denn ~~neuen~~ Bekehrten der neuen Religion waren die Wälder verhaßt, weil in denselben die Heiden ihre Götzen verehrten, sie auszurotten war also ein Gottgefälliges Werk; endlich räumte sie auch zum Vergnügen der Jagdbarkeit aufgepflegt. Dazu kommt nun die außerordentliche große Consumtion, besonders durch die verschiedenen Fabriken, als Glashütten, Messingwerke, Eisenwerken, Porcellanmanufacturen u. d. gl. Ferner sind unsere Länder nicht mehr so dauerhaft als die älteren, wir müssen also

öfteres bauen, dazu kommen die verschie-
denen Arten Stürme die d. Wachsthum
des Holzes sehr nachtheilig seyen.
Wenn man nun noch bedenkt daß die
Wälder so liegen daß sie kein Holz
mit d. Holzdieben Gegend bekommen
können, so wird man gern gestehen,
daß dieses Forstwesen eine besondere
Sorgfalt erfordert. Ein Wald
der vor hundert Jahren nur 6000.
Rthlr. einbrachte trug an 1747. da
er sehr verschlimmert war 66,000.
Rthlr.

§. 21.

Nie wird die Forstpolizey ihre Be-
stimmung völlig erreichen, wenn
sie nicht Leute verschafft, welche
die Forst- u. ihre Hülfswissenschaften
gründlich erlernet haben.
In kleinen Ländern pflegt das Forst-

collegium aus d. Oberjägermeister und
Oberforstmeister zu bestehen, die dagegen
nicht hinreichend seyn. In größern ist
dazu ein eigenes Departement, welches
aber sehr fehlerhaft von d. Kammer
getrennt ist. In Preußen ist es seit
1717. zur Kammer gezogen, u. ist nur seit
dieser Zeit sehr in Aufnahme gekom-
men. Es hat zwar seinen eigenen Mi-
nister + er muß aber an d. Kammer
referiren.
Das Departement erfordert Männer
die ein eigenes Studium aus d. Forst-
wissenschaft gemacht haben. Bis jetzt
hat man es mit d. Jagdwesen verbunden
welches aber sehr zweckwidrig ist.
letzteres ist sehr leicht zu erlernen,
welches aber nicht der Fall bey dem

+ jetzt der Graf Arnim aus Boitzenburg.

bey dem F. Wesen ist, sind vorzüglich
Kenntniße der Botanik, Mineralogie,
Mathematik u. d. g. Wißenschaften.
Es hat zwar auch bis jetzt Landes-
herren bey der Stadt freilich eine
Versorgung schwer ist, die aber
von allen [illegible] Wißenschaften
keine Kenntniß haben, z. B. einige abge-
dankte Officiers.
Soll aber das F. Wesen in Ordnung ge-
halten werden, so muß Subordination
Statt finden. Auch ist schon in manchen
Ländern Verordnung gemacht, daß jeder
der beym Forstwesen angestellt seyn will,
studirt haben muß, bevor er [illegible]
erst examinirt werde. Man kan sich
überhaupt [illegible] Forstbedienten [illegible]
[illegible] verlangen, [illegible]
[illegible] gut [illegible] wenn die Stelle
[illegible] dabey vorkommen.

accidenzien [illegible], man hat aber bald
eingesehen daß [illegible] Staaten nachtheilig
sey, daß die Bediente oft zu ungerechtig-
keiten [illegible] werden, [illegible] Stand
[illegible] seine Bediente haben
zu [illegible] alte [illegible]
[illegible] Accidenzien in Aufschlag bringen
erhalten [illegible] ein Equivalent dafür.

§. 22.

Richtige Vermeßung, Risse, u. Beschrei-
bung aller Waldungen sind unumgänglich
nothwendig.
Viel ist in diesem Stück allein in der Aus-
führung [illegible] in den [illegible] Vermeßungen
[illegible] geschehen. Der preußische
[illegible]
Friedrich 2te [illegible]
[illegible] gegeben, [illegible]
Regierung [illegible]
vermeßen, [illegible] freilich nicht ohne
Schwierigkeiten [illegible]
die Vermeßung [illegible] die Forsten
einbrachten.

Dazu aber gehört Vermessung und Beschrei=
bung der Beschaffenheit des Holzes, die Magazine
sich im Walde befinden, die Gränzen,
alle die daraus Holz erhalten ge=
nau angegeben werden.

Oeconom: Nachrichten. B. 15. p. 152.

§. 23.

Auf d. jährlichen Verbrauch aller
Arten Holzes muß die Polizey wissen,
und nach diesem kann sie die beste Verfüg=
ung zwischen d. Waldung u. den übrigen
Lande bestimmen.

Alle Stände müssen genau angeben
wie viel Holz sie jährlich erhalten, jeder
durchgehends das Verhältniß der
Waldungen gegen Ackerland u. Gärten ange=
geben ist ein allgemeiner Durchschnitt möglich,
denn es kommt viel darauf an, das Verlangen
d. Manufakturen viel Holz brauchen durch=
...ten der Städte, u. alle diese ist sehr wichtig.
Die beyden ist es sehr weit nüzlich
genau als möglich das Verhältniß zu

zu wissen, denn so sehr die Waldungsfläche
ist gewiß das Landwesen vorzüglich
nützlich, weshalb sich gegenwärtig verhält
mit Steinkohlen. Ao 1233 war
in dem Lande Waldung, welche
man keinen Wegel gut behalten,
Studenten als man aber damals zu Newcastle
die Steinkohlen fand, u. man sicher lebte
für die Waldungen, so brachte man die Wal=
dungen ein sehr u. sie in Acker umzuwan=
deln verschafften, u. sie in Acker umwan=
deln. Gegen hält damit keinen Wegel
geschickt seyn, daß man mit dem Holz
sparsam umgehen sollte, denn
über kurz oder lang möchte man
Mangel daran spüren.

§. 24.

Der vornehmste Grundsatz gegen
d. hiesigen Verbesserungen der Forsten
ist, die Eintheilung in Schläge, Schlagen;
wo diese noch fehlen, darauf dren=
ringen und die Anweisung des Schlages,
im Holzes durch geschickte Forster ge=
schehen. In Braunschw: ist 1763. damit

der Anfang gemacht werde.
Dies geschehe bey älteren bey großer
Schwierigkeit, wenn aber Privatlandes
Schüler besitzen sollen die Einrichtung
einführen wollten, so würde dieses
ihnen nicht nützen, da ihnen der
beste Rath diese kleine einzelne
Schlagung einzuziehen, dadurch könnte
man auf die vorzügliche Holzvegetation
beachten können, und also der Abtheilung
müßte der Ertrag nach dem Ver-
hältniß geschehen, als jeder privat
man an Wald zum Gemeinwesen
beygetragen hat. Das beste Muster
zu bilden die österreichische
Forstordnung. Diese findet man in
Reinhards vermischte Schriften,
Thl. 1. p. 281.
Schlettweins Archiv für Menschen
u. Bürger Thl. 6.

§. 25.

Wider die mannigfaltige Mißbräuche ist
eine gründliche Forstordnung zu bestimmen,
u. eine Aufsicht nöthig.
Diese Forstordnung muß so wohl für die
privat als für des Landesherren gültig
seyn; findet man es gut die Gemeinde[illegible]
weiß zu verlassen, so muß dadurch
nicht bemerkt seyn, sondern ebenso
eine eigene Ordnung dazu gemacht
werden. Die beste Forstordnung ist die für
die vorderösterreichische Lande, angezeigt in
Sebmann Sammlung §. 9.

Unter die Mißbräuche betrachtet man gehören
dahin: 1) das Ausrotten der Wälder,
ein solches z. B. dessen Güter an den
Lehensherrn zurückfallen, läßt den Wald
ausrotten, dann macht das Geld seinen
Allodialerben. Diesen muß keine solche
landesherrliche Erlaubniß geschehen;
diese Erlaubniß muß aber keine ohne

hinreichend Baumwuchs hält werde-
den, wenn auch jetzt in viele Feuer-
verwendende Fabriken im Lande sind
so müssen wir doch unseren Nachbarn alle
Möglichkeit nicht benehmen solche an-
zulegen, indem wir ihnen das Holz
rauben. Wenn unsere Nachbarn
schlecht mit dem Holze umgehen, so
müssen wir uns vorsichtig verhalten
indem gewiß eine Zeit kommen wird
welche ihr Holz u. uns theuer bezah-
len. Wir müssen ferner wirth-
sam mit dem Holze umgehen, wo
Floßbäche nicht angelegt werden
können. Man muß deutlich unter-
suchen ob der Boden zum Ackerbau
tauglich ist, oder ob er zu viel Cultur
u. Arbeit erfordert; im letzteren
Falle muß man die Ausrodung un-
terlassen, denn nachher ~~doch~~ wird der

Eigenthümer die Arbeit u. Ausdauer bis
[illegible] ihn lange, u. so verschiebet der Boden
unterwärts zu Stein +. welcher es entsteht
der Flugsand, so entstehen gewöhn-
schädliche Dämme u. Erdlöcher.
Uebrigens ist die Verwendung eines
Waldes in Ackerland eigentlich gewiß
nützlich, denn die meisten Landleute
haben schon zu viel Land. Aus
diesem Grunde dürfen keine Glas-, Pot-
aschen, oder Brennhütten anlegen [7] weil
die Holzconsumtion dadurch sehr ver-
mehrt wird, dazu muß den erstern,
[illegible] Lieferanten ihren Bedarf
abstatten, und diese muß auf dem Un-
ternehmen immer nur auf eine bestimmte
Zeit und nicht auf beständig verstat-
tet werden.

\+ der sogenannte Lettstein

7 ohne Erlaubniß der Obrigkeit

2.) Das Laubstreifen. Es giebt Gegenden, wo es an Winterfutter fürs das Vieh fehlt, da geht der Landmann in Walde, streift die Laub v. d. Bäumen, verfuttert das Laub an d. Vieh, oder er schneidet auch ganze Zweige ab. Dies ist d. Baum äußerst schädlich, weil da wo die Blätter am Stengel sitzen, die Keime fürs das künftige Jahr stecken, es sollte also dieser Theorie nach ganz verbothen seyn, allein die Viehzucht könnte doch ohne dieses Laubstreifen nicht bestehen, z. B. bey der Mosel,

Such. Beyträge. Th. 5. p. 302.

Es müßte also zum wenigsten unter Aufsicht der F. Bedienten geschehen.

3.) Die schlecht eingerichtete Ofen, Herde, Feuermauern etc. etc. für diese Verbesserung müßte die Obrigkeit besonders sorgen. 4.) Durch unsere Zäune müssen wir einer Verbesserung, sie machen zu viel Holz. 5.) Sollten die Röhren zu d. Wasserleitung nicht v. Holz, sondern v. Stein seyn, gemeiniglich sind sie sämtlich viel dauerhafter als die hölzerne.

6.) Es gehen viele Bäume durch das Beschädigen verloren, die man an Gärten hat, man hat entdeckt, daß man sie ganz ausbessern könnte, u. daß es so gar die Pflanzen geben, die dieselbe Wirkung haben als die frische Baumrinde. 7.) Führt man die Steinkohlen noch nicht allgemein ein; man verlangt zwar ein, das Publikum will sie nicht, indem sie übel riechen

[ge]unterhalten müßten, allein man muß
ab- wie im Voraus: der hat der jetzige
König 20.000. Rthlr. ausgesetzt um die
[illegible] Unterthanen zu unterstützen.

Physik. ökonom. Bibl. B. 17. p. 411.

§. 26.

Die Policey müßte für die Wiederbe-
setzung der Flüssen und überhaupt
für die Anbauung der Bäume soviel
als möglich sorgen.

Uebrigens kann [illegible] zu ge-
schehen, weil das Holz in den Flüssen
besser fortkommt als auf andern Plätzen,
so [illegible] auf die Beschaffenheit
der Erdung.

S. Magazin, Th. 2. p. 108.

Ferner sollte man alle Heerstraßen,
Flüsse und Bäche mit Holz besetzen. +

+ auf einer Meile können 2600 Bäume stehen

Wenn man gegen die Anpflanzung der Bäume einwendet,
1) daß sie schaden d. Acker indem der Schatten
zu sehr darauf fiel, allein der Schatten
bleibt doch nicht immer auf derselben
Stelle und man sehe doch die fruchtbarsten
Äcker mit solchen Bäumen befriedigt.
2) die Baumwurzeln [illegible] Acker
schädlich, allein diese gehen nicht zu tief
3) die Landstraße ist nicht zu unfrucht-
bar, sollte kein Holz fortkommen würde
allein man frage den Botaniker und
er wird einem zu jedem Boden ein Holz
anzuweisen.
4) daß Ungeziefer v. d. Bäumen schadet
dem Acker, allein [illegible] Insekten
fressen [illegible].
5.) [illegible] wendet man mit Grund ein, die
Landstraßen würden zu schmutzig
[illegible], allein dieser Schade ist gar

d[ie] Anbauung aufzuhelfen durch Nutzen richtig Aussicht zu bringen.

§. 27.

Auch die Torfmoore verlangt Aufsicht der Polizey; sie ertheilt zum Theil ihre Anweisung und Vorschriften, sie sorgt entweder für die Anbauung oder für die Wiederwachs der ausgestochenen Moore. Die Vorsicht für die Torfmoore ist zwar nicht so wichtig als für die Waldung, denn Holz kann man durch das Nachpflanzen wiederhaben, allein aber wird [illegible] man sieht aber dem Torfausstechen [illegible] ihre [illegible] nicht wiederersetzen. Man hat gemeint man müsse die Torfmoore abtheilen wie die Wälder in Gehäue eintheilen, allein dieses Recht ist nicht zu befolgen, indem es noch nicht gewiß ist ob eine einmal ausgestochene Moor je wieder zuwächst. Man will zwar in Seeland ein Beispiel haben, daß eine Moor nach 120 Jahr zugewachsen seye, allein vergleichsweise ist die Wahrheit noch zu bezweifeln, u. denn kann man auch von einer Gegend nicht auf alle Torfmoore schließen. (sehe [illegible] Samml. T. 15. p. 394.)

Die Aufsicht über das Torfstechen ist dabey nöthig, weil das Torfstechen ein wichtiges Gegenstand enthaltet, wenn also nicht [illegible] wird, so entstehet ein Morast, eine [illegible] Gegend [illegible] Ausdünstung [illegible] gemacht. Die Holländer sind durch ihre Bemühungen [illegible] die [illegible] bey [illegible] gestalt [illegible] gänzlich nach dem Gesetz zu verfahren.

Wer Torfmoore will, muß darin gewisses Capital zum Pfande erlegen, das ihm mit 2½ proc. verzinst wird, das Capital kann er nicht eher [illegible] bis er den Platz [illegible] verhalten, [illegible] ersetzt.

Handbuch oder Anleitung zur näheren Kenntniß des Torfwesens. v. Eiselen Berlin 1795. 8.

angezeigt in

Oekonom. Bibl. B. 19. p. 38.

Polizey der Viehzucht.

§. 28.

Zur Verbesserung der Viehzucht überhaupt müssen die vorzüglichsten Racen jeder Art einheimisch gemacht werden. England giebt uns das beste Beispiel davon, aber nirgends wird diese Regel schlechter als in Deutschland befolgt. Es ist daher nöthig ein Gesetz der Polizey, welches für die Anstalt zu sorgen [illegible], auf daß kein Landwirth selbst vorzügliche Racen besitzt, keine [illegible] aus dem Lande gehen, selbst die Türken verbieten die Angora Ziegen auszuführen.

Sabouraud [illegible] B. 1.

Sammlung [illegible] Beyträge zur Kamer. Wiss. [illegible]

Oekonom. Bibl. B. 14. p. 203.

§. 29.

Ins besondere verlangt die Schaafzucht die Aufsicht der Polizey u. Landesfürsten.

Das Beyspiel [illegible] darin [illegible] unter [illegible] bey den [illegible] auf die Wolle der guten Schaafe [illegible] u. [illegible] zu [illegible] Landesherrn [illegible] u. die Schaafe [illegible] nicht eingeführt ist, pflegen [illegible] Lehrer zu halten, [illegible] Aber auch diese müssen unter der Aufsicht der Polizey geschehen; in [illegible] ist dazu ein eigener Küchenmeister bestellt, dieser untersucht die Schaafe, u.

-werden sie künftig findet, giebt Wendlern
Recht, zu einem Schein, verwerflicher Be-
sitzer der Stücke vor der Bestellung
erst fragen muß. Dieses auch in
Schleswig u. Holstein eingeführt

Beckmanns Beyträge Th. 3. p. 456.

Bekanntlich muß der Verkäufer für
gewisse Viehmängel einstehen, wer
Viehhandel gehören ebenfalls der
Rotz nicht zu diesen Fehlern, weil
dies eine Krankheit ist, die erst im 15
ten Jh. bekannt wurde, zu der Zeit der
Verfertigung des Sachsenspiegels im
14ten Jh. noch nicht bekannt war.

Ueber die Viehmängel:

Jenii Diss. de vitiis pecorum
venalium. Jena. 1740.

Stünkel Roßtäuscherkunst
Hannover 1791. 8.

§. 90.

Jedes Land muß hinlänglich geschickte Vieh-
ärzte haben. Zur Abhaltung der Rind-
viehseuche muß man vor allen mögli-
chen Versuchen die strengste Sper-
rung für das einzige Gegenmittel
halten.

Ueber die Vieharzneykunst ars vete-
rinaria, ars veterinaire haben wir
schon im 4ten Jh. Schriftsteller gehabt,
aber bis ins 15ten Jh. ist nichts dergleichen
geschrieben, blos ein Autor ist bekannt.

Jordanus Rufus de cura

Gewöhnlich überläßt man auch jetzt dieses
Geschäft Leuten die nichts davon verstehen,
als Hufschmiede, Schäfern etc.
Diese bedienen sich auch noch der alten
Recepten. Als aber die Rindviehseuche
zu herrschen anfing legte man zuerst
in Frankreich écoles veterinaires an

allein man befolgte sie nicht genau, weil
sich dann aber wird dazu ein gründliche
Kenntniß aller Theile der Medizin er-
fordert, indem das Viehgeschlecht bey
d. Thieren noch weit schwerer als
bey Menschen Krankheiten. Man muß
zwar d. gegründeten Lehren noch, daß
die Vieharzneykunst Ursachen zur
Vollkommenheit kommen wird, indem
man die Kosten nicht dazu wendet
weil diese oft den Werth des
kranken Viehes übersteigt, allein
sie bleibt bey Mundarzneykunst d.
bey ansteckenden Krankheiten durchaus
sehr wichtig. Die beste Einrichtung
einer solchen école vétérinaire findet
man in Copenhagen.

Ueber Errichtung u. Absendung
für Thierärzte d. Oeconomen.
Copenhag. 1795 8. 4 B. — angezeigt.
Lpz. ökonom. Lit. B. 19 p. 150.

Auch in Schweden d. Preussen sind solche Anstalten

Die Viehseuche ist eigentlich eine neue Krankheit
d. im Orient d. Schweitz hat sie sich zuerst 1643 gezeigt
sie in Deutschland, aber sie hörte dies
wieder auf. Erst 1711 fing eine neue Verhee-
rung an, d. kam durch ungarisches Vieh von
Ungarn nach Padua welches alles ansteckte.
Um sie ferner zu verhüten gab der
päpstliche Leibmedicus Lancisi den
Rath alles Vieh was nur im mindesten
von dieser Krankheit befallen wäre,
todzuschlagen, allein man befolgte diesen
Rath nicht. 1713 kam die Seuche nach Wien
d. hielt man das Lancisi Rath für
wichtig, d. weil sie in 3 Monate
gestillt. Auch eine gänzliche Sperrung
ist verhütend; aber alle Mittel sind
vergeblich, und zwar aus diesem
Grunde weil man das Uebel nicht

zu spät bemerkt, die Holländer haben sich
alle mögliche Mühe gegeben Mittel da-
gegen zu erfinden, zuerst die Einimpfung
frey u. d. Abbé. Die Bauern hielten sich
hiernach lieber mit der Schwemmung.

v. Haller über die Rindviehseuche.

Auf Anrathen dieses großen Engländers hat
man eine Absonderung vorgeschlagen, allein
auch diese mit gewissen Schwierigkeiten
verbunden. Weil man schon Beyspiel
geschickter unter den Holländern es
nie versuchen. Einige gaben den Vorschlag
die Bäume u. Sträuche abzuhauen, die die
Seuche aufhemmen, stellten auf seine Zeit
des Wasserschaften uns ...
dieses Zeug brachte üble Folgen hervor,
die Landleute konnten sich des Vergnügens
von der Viehzucht abwarten. Überhaupt
ist ein Regel bemerkt den Schlachten
ein falsches Ansehen einzuführen.

Physiökonom. Bibl. B. 11. p. 407.

Leipziger Sammlung. Th. 3. p. 21.
4. Schriften für die sächsischen
Landwirthschaft gegen die Viehseuche
v. Hn. v. Gersdorf in Leipz. 1765.

Schrebers Sammlung Th. 8. p. 196. 367.

Neue Oeconom. Nachrichten. Th. 2.
p. 1077. 1135.

Glockenbrings Aufsätze verschiede-
nen Inhalts. Th. 2. p. 106.

Polizey d. Stadtwirthschaft.

§ 1.

Handwerker u. Handel sind die eigenthümliche Gewerbe d. Städte, so wie Landwirthschaft das eigenthümliche Gewerbe d. Flecken u. Dörfer ist. In d. meisten Fällen, haben diese sich für das gemeine Wesen vortheilhafte Gewerbe in Städte u. Dörfer vermischt sind.

Von der Entstehung der Städte siehe oben Polizey d. Landwirthschaft. § 1 p. 61.

Da jetzt das charakteristische einer Stadt nicht mehr der Wall u. die Mauer ist, so unterscheidet sie sich vornehmlich v. d. Flecken u. Dörfer darin, daß sie ausschließlich Handlung u. Handwerk treiben darf.

Die Städte theilen sich in Haupt- u. Provinzialstädte. Erstere können es für das ganze Land od. auch für einzelne Provinzen seyn, da beide gewöhnlich den Sitz d. Collegien die höhere Landescollegien aufs[illegible] halten, gewöhnlich pflegte sich der Landesherr darauf zu halten. Letztere [illegible] in d. höhern Colleg. [illegible]; jetzt ist dieß nicht mehr gebräuchlich.

2.) Berg u. Landstädte: unter ersteren versteht man auch solche Städte die von großen Festungen [illegible] Verbindung [illegible] Communication haben können. 3.) Handels- u. Manufacturstädte. 4.) Grenz- u. [illegible] mittelere Städte. Diese Eintheilung ist aber auch sonst relativ. 5.) Schriftsässige [illegible] welche ihre erste Instanz bey d. höhern Colleg. haben, diese haben auch ein Votum auf d. Landtag, u. Amtsässige welche unter d. Ämter stehen.

6.) Immediat- u. mediat Städte, erstere stehen unmittelbar unter d. Landesregierung letztere gehören einem Vasallen.

[illegible] pp. 317.

Das Hornvieh [illegible] 2 Millionen mehr als die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für 29 fl. [illegible] für 2 Rthlr. verkauft, [illegible] [illegible] zu 24 Rthlr. [illegible] für 100 Rthlr. [illegible] [illegible]. In England kostet [illegible] 10 [illegible] 36 [illegible] [illegible] kostet das [illegible].

4 pence [illegible] des Hornviehs.

[illegible] in [illegible] [illegible] 6310 Stück [illegible] kostet 20 fl. [illegible] kostet nur 75 fl.

[illegible] Hornvieh in [illegible] [illegible] [illegible].

1) [illegible] Hornvieh [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

2) [illegible] [illegible] [illegible] Hornvieh [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

---

* 2.9 fl. 8 [illegible] — * 3. Z. hier in Götting.

1) die Handwerker würden nur Waaren verfertigen, die sie mit grossem Vortheile [illegible], das ist nur in grossen Städten durch den leichtern Absatz möglich.

2) [illegible] Gesellen nicht [illegible], so [illegible] diese [illegible], die [illegible] in Städten als auf dem Lande. [illegible] Fabriken auf dem Lande [illegible] [illegible], die Städte [illegible] [illegible] [illegible] können.

2.) die Städte würden den [illegible] verlieren, da sie [illegible] Abgaben haben, denn diese Abgaben [illegible], auf dem [illegible] gleich zu [illegible] nicht, denn diese [illegible] die Abgaben auf die [illegible] ganzen Staate [illegible]

3.) Würde diese Vermischung des Ackerbaus so wenig als des Handwerks Fortschritte [illegible] nicht gedeihen machen.

4) Würde es den Luxus auf dem Lande vermehren.

Alles dies läßt sich dagegen [illegible] [illegible] Städte [illegible] als auf dem Lande, auch sind grosse Kaufleute wo der möglichst guter Absatz zu erwarten ist.

Einige meinten auch Städter könten die Landwirthschaft treiben, allein das geht gar nicht, es würde [illegible] zu kostbar werden, ferner ist in den Städten nicht Platz genug, auch wenn die Stadt [illegible] zu [illegible], welches die übelsten Folgen haben könnte.

Schreber [illegible] Sammlung [illegible] Th. 3. p. 220.

[illegible] p. 122.

[illegible]

nöthig, da diese außerdem der Bevöl-
kerung kleiner Städte zu sehr [illegible]
[illegible] halten sich auf ihre [illegible] allein
sie haben sich nicht aufgenommen, u. [illegible]
bis jetzt auch die schlechtesten Verfassungen
solcher Städte findet man [illegible]
in [illegible] an ein [illegible] Städ-
te. — Als Ursachen der übrigen Städte
kann man annehmen: 1) solche Gewerbe,
die der Landm. nicht entbehren kann, als
Schmiede, Radmacher u. d. g. 2) die zu viel
Holz brauchen, als [illegible], [illegible]
hütten u. d. g. 3) Die Gränz-[illegible]
dient der Landm. nicht in die benach-
barte fremde Städte gehen zu lassen, u.
dadurch das Geld außer Landes zu
[illegible] aber diese Kaufleute u. Handwer-
ker müssen sich zum meisten Zunft der
Stadt halten, u. diese ihre Waaren
en gros kaufen.

Mosers v. d. Polizeysachen in klei-
nen Städten. p. 179.

[illegible] v. d. Gränzen d. Stadt- u.
Landes-Haushaltung. Göttingen 1772. 8.

Ueber d. Stadtgewerbe. Leipz. 1773.

Schlesisch. Oecon. Abhandlung in 8vo
Th. 1. p. 328.

§. 2.

Zwischen Ländern sind Städte nothwen-
dig, aber ihre überhandnehmende Menge
schadet sowohl als ihre zu geringe An-
zahl.

§. 3.

Gar zu große Städte scheinen eben so viel
Vortheil als Nachtheil zu haben. Aber die
vorgeschlagene Mittel sie zu verkleinern
oder ihr Wachsthum zu verhindern, sind
theils unwirksam theils schädlich.

In Rücksicht der Menschen zusammen wohnen zu groß wird ist die Mortalität. Ein Staat z. B. der 6 Mill. Menschen hat, wovon 2 Mill. in d. großen Städten, u. die übrigen ... annehmen, daß jährlich der 25ste Theil stirbt, da hingeg. in einer kleinern nur d. 30ste auf d. Lande nur d. 40ste Theil stirbt. Der Staat verliehrt also durch die großen Städte jährlich mehr Menschen als nöthig.

Hindernisse göttliche Ordnung

das menschlichen Lebens.

Verschlingt die große Stadt mit einer immerwährenden Pest. Dazu kommt noch die übertriebene Luxus u. die große Zahl der die sich hier auf d. Lande verarbeiten, welche eine schreckliche Wirkung hervorbringen. [illegible] [illegible] größtentheils zu [illegible] das Volk [illegible] welches diese Stadt liegt.

+ gegend [?]

Ferner kommen sie die Circulation des Geldes jeder Familie [illegible] auf d. Lande zu Statten [?] kann, um auf alle Jahr einige Zeit in d. großen Stadt leben zu können, d. Hauptschaden des Geldes [illegible] ergiebt sich aus Städten das Land, wodurch der Mangel u. die Nothdurft auf d. platten Lande entsteht.

Alle die Regimenter sind immer schon, man hat z. B. vorgeschlagen, die Manufacturen auf d. Lande zu verlegen, das geht aber nicht wie hier und [illegible] ferner das Militär [illegible] diese sind aber zur Erhaltung der Ruhe und unnöthig. Ferner sollten die höchsten Landescollegia auf d. Land verwiesen werden, weil [illegible] zu [illegible] [illegible] man behauptet der Adel sollte sich auf seinen Gütern aufhalten, dem [illegible] die Städte

vieles zur Tilgung d. verschwenderischen
Sitten des Adels beygetragen haben, so sind
sie bey jetziger Verfassung d. Staat
nicht mehr nöthig, wenn sie ihre Güter selbst
verwalten, oder wenn sie sich in d. Städten
aufhalten, durch sie vorzügliche
Kenntnisse unter d. gemeinen Mann ver-
breitet werd.

Insgemein ist der Nachtheil d. Adels in großen
Städten zu haben geglaubt nicht so
als man sich vorstellt. Die Geschich-
te lehrt daß d. ein Stadtadel und d. landsässig
gewesen ist ohne großen Stadt aufzuhelfen
durch die Verachtung der Moralität
noch nicht erwiesen, daß diese die großen
Städten die Wohlhabenheit geraubet zu
haben? oder daß d. Reichthum [illegible]
selbst Gebrauch zu verschwenden?

v. Sonnenfels. Abhandlung über die
Verwendung d. großen Grundstücke
u. d. Mittel dieselbe abzuhelfen.
Lpz 1769. 8vo.

§. 4

Gemeinschaft welche die Städte besonderen
Recht und Magistrat regieret, d. gemeinnützig
ist dann die Polizey einem besondern
Mitgliedern nachgetragen.

Man wünscht d. d. Städten eine beste Policey
Verwaltung [illegible] nach Römischen
[illegible]; allein [illegible] die [illegible]
haben die Verwaltung dazu gegeben,
indem sie [illegible] die ganze
eine Verbindung haben wollten [illegible].
Inzwischen hat auch [illegible] gute Seite indem
dadurch die Geschäfte unter d. mehreren ver-
theilt sind. Die [illegible] können
[illegible] entwerfen u. der Bürgerschaft,
[illegible] haben [illegible]
[illegible] zu [illegible] allein [illegible]
[illegible] die Geschäfte [illegible]
die [illegible]. Daher [illegible]
[illegible] üblen Folgen sehr,

wenn d. gesetzlich bestimmt ist daß keine Ver-
wandten im Rathe geduldet werden sollen.
Übrigens auch daß die Stellen u. Verrichtungen,
allein bis hierher Nachtheilige daß keine
dem möglichen Gleichheit seiner Geschäfte
veranlasset werden und mich die Verbindlich-
keit mehr versehen sind wo nicht eine
richtige Verabredung untereinander
vielleicht sein Nachfolger es nicht fortsetzen
möchte. Man wollte bloß die wenigen Einkünfte
u. Verrichtungen die einigen bleiben, so
sind die Geschäfte der Letzteren gleichsam
abhängig. Gewöhnlich hat jede Stadt
ein bestimmtes Hauptgewerbe, damit nun
dieses nicht zum Nachtheil desselben
werde so haben einige v. diesen Gewerbe
selbst als Angehörige des Volks Stimme im
Rath.

§. 5.

Die Gewerbe dürfen nur von

Bürgern getrieben werden, aber die Erlangung
des Bürgerrechts verschafft zu gleicher Zeit
werde.
Durch das Bürgerrecht erlangt man folgende 4.
Vorzüge:
1.) Bürgerliche Nahrung zu treiben.
2.) In der Stadt u. Feldmark Grund-
stücke zu kaufen.
3.) Gemeindegüter nutzen zu können.
4.) die Hoffnung zu allen Ämtern
zugelassen zu werden.
Für dieses Bürgerrecht bezahlt gegenwärtig
ehemals war dies freilich sehr hoch angesetzt,
weil d. man weniger als um Leute anlocken zu
zinsen ziemlich herabgesetzt, so beträgt es in
Ausländern nicht mehr als 50. fl. Selbst die
Reichsstädte sind wegen Verpflichtungen der
mitgerechnet, weil sie zu viel Zulauf hatten,
u. doch haben sie seit einiger Zeit Verlust

geschickt werden, als wirklich herumkommen lassen müssen. Die Frage: muß der Magistrat jeden Bürger Rechenschaft geben? ist zu verneinen beantwortet:

Struben R. B. Th. 2. p. 53.

v. Cramer W. N. St. Th. 2. p. 182.

Leiz. Sammlung. Th. 3. p. 1.

§. 6.

Zur Bestreitung der städtischen Finanzen ist eine Stadtkammer nöthig, die dem Regenten und der Bürgerschaft Rechnung ablegen muß.

Einige Reichsstädte legen der Bürgerschaft keine Rechnung ab, z. B. Nuremberg.

Grundsätze des Finanzministeriums erschienen in St. Pölten 1786. 2.

Wider die Forderung des Regenten, Rechnung abzulegen, haben sich die Städte lange gesträubt, indem der Regent zu genau mit ihren Vermögensumständen bekannt würde und ihren meisten Theil zu

fügte, allein jetzt zweifelt Niemand mehr daran.

Struben R. B. Th. 1. p. 158.

§. 7.

Die Gesundheitsanstalten der Stadt bestehen aus Ärzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern, und verschiedenen Krankenhäusern.

Dieser letzte ist schon wegen der größeren Mortalität in großen Städten wichtig, dazu kommt noch, daß Fremde nicht gern dahin gehen, wo ihre Gesundheit nicht besorgt wird, dagegen Fremde suchen einen Ort gern aufzuhalten, wo große Ärzte sind. Das erste ist man von dieser Wohlfahrtsanstalt überzeugt, in älteren Zeiten kamen auf die Stadtgeschichte auf 1544 ... Halle der ersten aufgenommen. Die Krankenhäuser können auf eine doppelte Art eingerichtet werden, die Kranken nämlich jede für Geld aufnimmt, oder daß der Kranke sich bloß ein Zimmer

im Hause nichts arbeiten und mit denselben in
keiner Verbindung zu stehen brauchte, und
sich seinen eigenen Unterhalt zu verdienen hatte,
und wenn sich niemand auf das Lazarethhospital
bekamen. Solche Anstalten sind in Hamburg
und in Stockholm.

§. 8.

Was die Luft verunreinigt oder der Gesundheit schädlich wird, muß mit besonderer Aufsicht verhütet werden.

Daher sind die Handwerker zu welchen die vermöge derselben einen üblen Geruch verbreiten müssen, als Lohgerber, Schlächter. diese müßten auf einem abgelegenen Orte besonders am Wasser wohnen; so müßte ferner ein Gemeinschlachthaus seyn, damit keiner in seinem Hause schlachten dürfte. Die Scheuern die nicht gut an einem abgelegenen Ort seyn können, weil

dadurch in der Haushaltung zu viel Zeit verloren gienge, müßten auch Gemeinwaschhäuser angelegt werden, die aber nicht frey und [illegible] [illegible] stehen.

Ferner müßte ein Gemeinbackhaus vorhanden seyn, denn das Brodbacken verunreinigt die Luft sehr.

Wichtiger noch ist, daß die Todten außerhalb der Stadt begraben werden. Schon im 9ten Jh. war es Verordnung daß sie [illegible], allein theils religiöser Aberglauben, theils der Hochmuth ein Monument in der Kirche sich zu [illegible] haben diesen Mißbrauch beybehalten.

Pere Labat Reisen durch Welschland nach teutsch. Übersetz. Thl. 3. p. 409. Thl. 4. p. 143.

Aber es erfordert auch die andere Seite eine genaue Aufsicht wenn die Leichen sogleich hinausgeschafft [illegible] oft würde der Kirchhof zu [illegible] angelegt; die Todtenäcker [illegible] muß man die Zeit zur Verwesung und den Platz den eine Leiche einnimmt berechnen.

Supplement de l'Encyclopedie
tom. 2. artic. Cimetière
Krünitz Encyclopaed. Th. 35. p. 339.

[illegible] auch dafür gesorgt werden, daß
nicht die Leichname über die Erde gar
lang bleiben, oder in Häusern gewaschen
werden, selbst nicht das Grab soll man [illegible]
verschlossen lang lassen.

Hamburg. Magazin Th. 7. p. 16.
Phys. oekonom. Bibl. Th. 2. p. 245.

§. 9

Thiere welche gefährlich sind, müssen
verwahrt, und welche gefährlich werden
können, nur unter gewissen
Vorsicht gehalten werden.
Daher muß die Polizey nicht so leicht die Erlaub-
niß ertheilen, daß ausländische reißen-
de Thiere in die Stadt gebracht werden
zum Vorzeigen, und muß dafür sorgen, daß
sie fest und immer in ihren Käfigen verschlossen

bleiben, daß sie zu jeder Zeit keinen Aus-
gang finden werde, daß sie nicht entkommen
[illegible] bey Leuten gezeigt werde.
Daher ist auch die Aufsicht über die
Hunde zu nehmen. Freilich kann die
Polizey darüber nur folgendes ver-
ordnen: 1) daß solche große Hunde
die in Schranken werden, nicht gar zu viel ge-
halten werde. Zu solchen Hunden haben die
Fleischer den ersten Anlaß gegeben
die [illegible] zu [illegible] um sich
die Viehwagen zu führen, weil
[illegible] als eine Mode betrach-
tet [illegible] 2.) daß gar kein
Hund bey Nacht herum laufe. In Dresden
ist ein Edict: daß wer einen Hund des
Nachts herumlaufen sieht soll denselben bey der
Nachtwache abliefern, wogegen er
ein [illegible] Zeichen erhält, welches
er am Morgen auf der Rathsstube abliefert

und dafür 8 ggl. erhält. Bey Hundsseuchen
wie möglich keine tollen Hunde gehalten
werden, wenn auch bey d. mindesten Anzei-
chen geschlagen werde. Das Zubettegehen
des sogenannten Tollwurms scheint [illegible]
nicht längst ist längst verwiesen, u. in Berlin
wird das gesez noch beybehalten, nebenbey
nimmt man auch eine Abgabe von
Hunden auf. (a)

Lamotte Abhandlung 1794 Th. 2. p. 1.

§. 10.

Eine besondere Hauptsache d. Polizey ist zur
Unterhaltung der Reinigung, Gesundheit
u. Sicherheit d. Strassen nothwendig.
Die allgemeine Einführung des Strassenpflasters
ist [illegible] Beckm. pag. 164 noch
nicht zur Hälfte gepflastert.

(a) Das gesetz verordnet schon daß ein Mann in der Stadt
seinen [illegible] in allen Häusern [illegible]
Hundsteuer, wenn er verlangt auf 10 Rthl.
Strafe geben; den Hund [illegible]

Lebensmittel Vorschriften u. [illegible]
Th. 2.

Jetzt müssen die Fleischbänke [illegible]
[illegible] gehalten werden, [illegible]
[illegible] gereinigt werden, besonders
[illegible] der Kraft [illegible]
[illegible] werden. Auch [illegible]
Abgabe [illegible] gelegt werden;
besonders sollten die gesundheitswidrigen Waaren,
[illegible] u. [illegible] abgeschafft werden.
[illegible]
alle [illegible]; [illegible]
[illegible]
[illegible] in seinem Lande
[illegible]. 1718 hat man in Frankfurt
die Luft bestimmt, die sie ein gesundheitswidriger
Waaren aufnehmen darf.

[illegible] wofür der [illegible]
gegen einen gestempelten Zettel 2 ggl. erhält.

In einigen Quartieren d. St. Bern besorgt die Reinigung der Strassen [illegible] der Magistr. [illegible] der Strassenbettel [illegible] Polizey für die Reinigung sorgt. Man soll die Frage aufwerfen können [illegible] v. Verbesserungen sollte sagen lassen; allein man [illegible] nicht zugestehen, daß [illegible] wird das Strassenfegen eine [illegible] eine [illegible] Geschäft.

Zur Reinlichkeit gehört, daß keine [illegible] Strassen [illegible] daß jedes [illegible] einen Abtritt habe, [illegible] die Strassen [illegible] werden. (a)

(a) Statuten der Reinigungsgesellschaft [illegible] B. 3. p. 102. Compend. Th. 3. p. 321.

Auf die Beleuchtung der Strassen ist eine neue Einrichtung, womit Basel d. Anfang gemacht hat. Nach derselben sollten die Laternen alle Abend brennen ohne daß auf d. Mondschein Rücksicht genommen würde, allein [illegible] d. Ersparniß halber

zu [illegible] so hat man eine bestimmte Zeit festgesetzt. [illegible] die Beleuchtung [illegible] [illegible] die Beleuchtung folgendermassen [illegible]: von d. Mitte d. Septemb. bis zu Ende d. März: u. zwar mit Abzug des Mondscheins: also

Septemb.	120	Stunden
Octob.	233	
Novemb.	146	
Decemb.	282	
Januar.	244	
Febr.	109	
März	177	Stunden in allem
1514 Stunden.		

Dazu muß [illegible] daß man [illegible] nicht, [illegible] [illegible] Stunden haben [illegible] Laternen [illegible]

Cassel; anderer wie z. B. in Göttingischen
Laden(?), sind eiserne Arme an die Häu-
ser befestigt, dergestalt daß sie viel
Licht verbreiten. In andern Städten
findet man Reverbere d. h. solche Laternen
die die Laternen in der Mitte über
der Straße halten. Diese haben aber
das Unbequeme daß es gerade unter der
Laterne finster ist, daß(?) ... zum Schei-
nen(?) ... Stube(?) dient.

§. 11.

Für d. Anbau neuer Häuser und für
d. Anbau derselben als überhaupt für
die Verschönerung d. Städte muß d.
Polizey immer sorgen.

Die meisten Städte haben unständige(?)
Bauplätze, die gewöhnlich zu Gärten
gebraucht werden, die aber soviel
als möglich mit Häusern besetzt werden
müßten. In vielen Städten ist die
Verordnung gemacht, daß jeder der

ein Reihenhaus(?) auf einem solchen Platz
aufführen will sich bey Baucommission(?)
melden kann. Ferner werden die Eigner
dergleichen Plätze gefragt ob sie selbst be-
bauen wollen und im bejahenden Falle ging(?)
er aber, wo nicht, so erhält der Suchen-
de(?) ... d. Platz ... (?)
... den Eigner zu entschä-
digen, nach einer(?) ...
billigen Taxation.

Codex de accisa p. 396.

Nachgehends(?) werden der Magistrat
durch Baubegnadigung bereiten(?)
daß der nämlich ... neue(?)
Häuser aufführen wollen, freie oder
wohlfeile Baumaterialien liefern,
daß sie eine gewisse Zeit accisefrey
bleiben, u. d. gl. In Preuß. Städten
in 63 Jahr nämlich v. 1717 bis 1780.

2,600000. Rthlr. auf solche Bauten zur Verzierung verwendet. Zwar muß d. Stadt nicht ohne Bestimmung geschehen, um keine [illegible] Un-regularität einzuführen können, daß sogar [illegible] zu [illegible] gesetzt. Die Ursache: ist die Bestimmung gemacht daß [illegible] jeder der da bauet ein Bauriße zu erwarten hat, aber der [illegible] bekommt eine größere [illegible] d. Bebauung, eine noch größere Bevölkerung, welches ein merklich verschiedener Handwerk in die Stadt bringt, da zugleich [illegible] der [illegible] einheimischen Producte vermehren helfen will. Die zu [illegible] der [illegible] erfordert daß der [illegible] d. Magistrat einen Riß v. seinem neuen Hause einhändigen. Selbsten erhalten eine Praemie die [illegible] Haus aufsetzen.

Man muß d. keinen leeren Platz zwischen d. Häusern leiden. Ferner muß es nicht erlaubt seyn alte [illegible] Häuser zu [illegible], besonders wenn das Haus einen Altan od. [illegible] hat, diese Altane verhalten nicht allein die Aussicht in der Straße, sondern sind auch bey feuersbrünsten sehr gefährlich indem der Wind das Feuer [illegible] kan. Solche [illegible] Straßen müßen [illegible] bey [illegible] entstehen-den [illegible] durchgehen-[illegible] wozu muß eine Ordnung auf jeden Fall [illegible] gestellt werden.

Ferner [illegible] muß man nicht krumme Straßen ohne [illegible] Straßen laßen. Es muß d. keinem erlaubt seyn Lücken vor seinem Hause zu halten.

Die Straßen müßen [illegible] die Häuser [illegible], d. [illegible]

und haben an sein Leben angeschlag-
sagen z. B. Königsstraße No. 130. 180.
Überhaupt ist einzuführen, nemlich Straßen-
Erinnerungstafeln, indem manche Straßen
zu unschickliche Namen haben, diese muß
die Polizey [illegible].

§. 12.

Zur öffentlichen Sicherheit ist es nöthig,
daß alle Fremde die sich nicht im Wirths-
häusern aufhalten, den Staaten der
Polizey angezeigt, und deshalb auf die
Zusammenrottirung auf den Straßen
verhütet werde.
Die Wirthe legen in Paris den jedem Fremden
ein Buch vor, worin er seinen Namen
Charakter, u. dgl. notiren muß, diese
müssen dann auch alle Abend ein Rap-
port geben den sie an die Polizeydiener
Privatleute ~~berichten~~ melden ihre Fremden
bey dem Viertelcommissarius, dieser
berichtet es an die Polizey die täglich

eine genaue Registratur führet.
Niemand hat man leichter verhütet
getrieben als in Paris und Venedig, da
werden ganze Heere v. Spionen besoldet
die sich Fremde auf das genaueste beob-
achten; die Polizey bedient sich dazu
der Lohnlakayen, Wäscherinnen, petits colpor-
teurs. Venedig hält 6000 solche
Spione im Sold. In Paris führen
sie den Namen Mouchards und sind 28000
an der Zahl. Der Name Mouchard kömmt
aus K. Franz II her, als unter seiner
Regierung ao. 1559. die Protestanten
sehr verfolgt wurden, so ließ der
verrufenste Spion Mouchy.
Uebrigens ist das Spioniren der Polizey
beleidigend, es hat den
nachtheiligsten Einfluß auf den moralischen
Charakter der Nation.
Bey einem Auflauf muß man vorher
die Leute warnen sich ruhig zu verhalten
hilft das nicht, so kann man sich das Militair

bekämen, aber vorzüglich geachtet des Hauses
überzeugt sey, daß die Eigenthümer [illegible]
sey.

§. 13.

Zur Vorsorge wider Feuersgefahr
gehören Verordnungen, welche den Bürgern
und die nöthige Vorsichten u. die Lösch-
ungsanstalten bekannt machen; u. [illegible]
halten Eimer, u. Hakenleitern,
Feuerspritzen u. andere zum Löschen
gehörige Geräthe in Ordnung zu halten.
Solche Verordnungen kann man eintheilen:
in solche die Feuersgefahr verhindern
solche zur bequemen Löschung gemacht sind
die gewöhnliche Polizeyordnung [illegible]
gewöhnlich nur auf [illegible] zu
beschränken. Zur Verhütung gehört:
1) keiner darf ein Gebäude aufführen
wenn er nicht vorher [illegible]
davon d. Baucontoir eingereicht hat

dagegen auch ihm den mit Bewilligung
zurückgegeben, daß er endlich dasselbe das
Contoir und d. dem [illegible] zu verzeichnen.
Bey Untersuchung des Risses muß besonders
gesehen werden, daß das Haus mit hohen
Schornsteine aufgeführt werde, daß
der Schornstein nicht zu enge gemacht
werde, um etwa d. Platz im Hause
zu sparen; für die Breite derselben
muß d. die Baucommission einen Maaß-
stab angeben.
Bey schon vorhandenen Häusern
darf kein Schornstein zugemauert
werden, weil er nicht mehr ge-
braucht wird, da der Kanal des
zugemauerten Schornsteins [illegible]
[illegible] mit d. andern
Schornsteine im Hause [illegible]
[illegible]
[illegible]
der große Brand v. 1795. in Copen-
hagen

sey entstanden seyn.

3) Muß für die Reinigung der Schorn-
steine besonders gesorgt werden. die
Polizey muß eigenen Schornsteinfeger
halten, der darauf vorzüglich sieht
wie eine Meister oder der Stadt [illegible]

4) Muß mit der Asche sorgfältig um-
gegangen werden.

5) Muß zu Zeiten eine Feuerschau
angestellt werden, wo alle Feuer-
stätte in der Stadt besichtigt werden.

6) Wenn ein Haus mit Schindeln gedeckt
worden ist, so muß man die Schindeln vor
Feuer untersucht werden, weil
[illegible] Schindeln schwerer Ziegel bereits
haben und bey nah brennendem Feuer
sehr gefährlich werden können.

7) Jedes Haus muß seine Leitern haben
damit keiner mit [illegible] löschen [illegible]

auch & leicht gehe.

8) Daß niemand zu viel Stroh und Heu im Hause
halten, denn damit handelt man [illegible]
der Stadt [illegible]

9) Solche Arbeiter die für Feuer leicht
gefährlich sind dürfen nicht in einem Hause
wohnen, z. B. ein Tischler und ein Feuer-
arbeiter.

10) Einige Arbeiter als eben die Tischler
halten gern bey Lichte nicht arbeiten das
wird [illegible] besonders [illegible]
~~zu d. gefährlichen [illegible] gefahren~~

11) die Feuer- & Wasserkünste. Erstere
sind erst im 16ten Jh. eingeführt und
haben ihren Ursprung in d. [illegible]zeiten.

12) Jedes Haus muß beständig genug
Feuer Wasser in Bereitschaft halten.
Das schlimme bey dieser Verordnung
ist daß man das Wasser gegen die Kälte
nicht schützen kann, dann kann man etwas
Salz hineingeben so friert das Wasser nicht.

allein eben dies macht man sie zum Theil zu brauchen.

13.) Sollten die Feuerstrafen ganz abgeschafft werden (weil dadurch mancher Eigenthümer das Feuer, das Feuerver-heimlicht um die Strafe zu entgehen. In Frankreich sind sie schon längst aufgehoben haben.

Da wir in Deutschland hölzerne Häuser haben, so hat man oft die Frage aufgeworfen ob man nicht ein Mittel ausfindig machen könnte auch die hölzernen feuerfest zu machen? Der berühmte Arzt Glaser hat vorgeschlagen man soll die Bretter u. Balken im

+ mastardit Hause mit einem Mörtel+ begießen, der aus 3 Theile von einem Theil Maßelblätter bestehen solle, allein selbst das Moos entzündet sich, wenn

der Mörtel auch noch lange fest bestünde, so würde ein bloßer Überzug die Balken doch für Feuer nicht schützen.

In England kommen auf eine richtigere Art begonnen, man bezieht jedes Brett vorläufig mit einer dünnen Schmelzplatte, so daß dadurch die Luft abgehalten wird, dieses ist nicht kostbar, der Eigenthümer braucht das Haus nicht in die Brandkasse einschreiben zu lassen, indem es nicht verbrennt. Auf diese Art ist das Admiralhaus in London gebaut.

Sh. v. Lenne. Bibl. B. 10. S. 471.

Mahon über die Erfindung die Gebäude wider Brand zu sichern. Frankf. 1790.

14.) Es darf kein Quartier oder Carré sein ~~das~~ Das nicht einen Zugang

für die Spritzen haben. Sollte sich Jemand
finden, so muß die Polizey die Gelegenheit ab-
warten, bis ein Haus in diesem Orte ver-
kauft wird, dieses muß sie an sich kaufen,
daraus einrichten, daß ein Spritzengebäu-
gemacht wird, denn sie kann es wieder ver-
kaufen, oder unter der Bedingung
daß der Käufer das Spritzenhaus halten
soll, und nie einen Bau vornehmen soll,
ohne ihn vorher der Polizey anzuzeigen.

Städte die Arsenal Schießpulver vorräthig
haben müssen z. E. Festung, müssen
dieses nie innerhalb der Stadt bewahren,
sondern weit von derselben und gemein
einbauen. Gebäude mit einem tiefen
Dach. um dieß Gebäude zieht man
einen Wall so hoch als der mit dem
Gebäude gleich hoch seyn muß, der-
gestalt daß wenn eine Explosion ent-
stünde, die Mauern nicht über den
Wall fliegen können.

+ Vorschlag

Eberhards ~~Versuch~~ + zur bequemen
und sichern Anlage der Pulver
Magazine. Halle 1772. 8vo.

Zu der Verordnung, die zum Feuerlöschen
~~Auf~~ dienen, gehören folgende:

1) Jeder Bürger muß die gehörigen Feuerge-
räthschaften versehen seyn:

2) Die Stadt muß die Spritzen unterhalten,
diese müssen in guter Ordnung erhalten
und gut verwahrt seyn, im Winter müssen
die Spritzenhäuser geheizt werden, um
die Röhren von den Spritzen im Gange zu
erhalten. Sie müssen mit gehöriger
Mannschaft besetzt seyn, wovon einer
der Rohrführer ist. Jeder Bürger
bekommt ein Zeichen auf der Spritze
wobey er angezeichnet ist, dieses Zeichen
liefert er nach Feuersbrunst dem
Spritzenmeister ab, bey Strafe
wenn er ausbleibt. Alle Jahre muß
Spritzenprobe gehalten werden, nicht
so wohl um zu sehen ob die Spritzen in
Ordnung sind, als auch um die dabey
angestellten Bürger zu lehren, diese
Handlungen zu halten.

3) Ihnen bedienen sich wie das Militärgebäude
Spritzen, in deren gewöhnlich Leitungs-
Reinigkeit mit den Zugängen entsteht,
man braucht sie nur die geretteten Sa-
chen zu bewachen.

4) Wenn die Bürger sich mündig gemacht
haben, müssen man die Löschzeuge
können besitzen, dazu müssen auch ihnen
die Dorfbewohner eingeräumt seyn
oder sie müssen einige von Spritzen-
ständen u. deren nöthige Regeln erhalten.

5) Wenn ein Dorf brennt so müssen die
nächsten Stadtspritzen hineilen, wenn
dieses bey Nacht eintritt, so stehen
immer [illegible] Zeichen folgender [illegible]
um das Dorf zu bewachen des Dorfs
anzuzeigen: Der Thurmwächter
hat nemlich eine Scheibe mit Rad-
strahlen ausgestellt, auf jeder Ab-
schrift der Name des Dorfs ge-
nau bezeichnet steht. Dieser
wendet gleich das brennende Dorf
anzeigt! Diese Schwierigkeiten macht

die Verantwortung der Sprengen, wer soll
die Kosten davon tragen! In einigen Ländern
muß das die Stadt übernehmen, dieß ist
aber darum nachtheilig weil dieselben
der Dörfer daran können [illegible] daß sie der Dorfe
zu Hülfe kommt, [illegible]
In andern Ländern muß das brennende
Dorf die Kosten ersetzen, allein auch dies
ist nicht rathsam, denn die Bauern wollen
aus Furcht die Spritzen gar nicht zulassen
weil sie die Kosten scheuen. Im Branden-
burgischen übernimmt die Brandkasse die Kosten
ganz, das ist darüber die Verordnung,
daß die erste Spritze die herankömmt
u. 50. bis 100. Rthlr. werth ist, erhält
eine Prämie von 10. Rthlr. die zweite,
v. 5. u. die dritte, v. 3. Rthlr. Ist die
Spritze mehr als 100. Rthlr. werth
so wird die Prämie verdoppelt. Allein
dieses hat wieder das Nachtheilige daß

nur wenige Spritzen d. Dorfes zu Hülfe kamen, indem nur 8 eine Prämie er- halten, die übrigen aber unerachtet dessen Ersatz ihren Spritzbeitrag zu zahlen. Der neueste Vorschlag den man deshalb gemacht hat ist, daß alle Spritzen die in d. nächsten Gegend kommen im Verhältniß eine gleiche Belohnung zu erwarten haben.

Finanzmaterialien v. einem Unge- nannten (a). Stück 1.

Gesch. ökonom. Bibl. B. 14. p. 602.

§. 14.

Brand-Assecuration mindert Unglück, sichert das Eigenthum und d. Credit.

Das Unglück welches durch Feuersbrünste entstehet ist oft so groß daß dadurch von d. Wohlstand ganz verschlungen werden. In alten Zeiten erhielten solche Ver- unglückte ein Certificat oder Brand-

(a) Geheimer Finanzrath Richter

brief, auf diesen ging sie alsdenn herum u. bettelten; das hatte die üble Folge daß Leute die sich an das Betteln gewöhnt hatten nicht selbst arbeiten wollten, auch wurden solche Brandbriefe nachgemacht oder andern Bettlern überlassen.

Späterhin kam man auf die Idee Kirchen- collecten zu machen, da diese aber be- sonders wenn sie öfters kamen nur wenig eintrugen, so mußten die Stände oder die Landesherren zuschießen, oder die Regierungsbehörden mußten betteln gehen. Endlich kam man darauf Brand Assecurationscassen zu stiften, wo sich der einschreiben ließ und sein Haus taxiren, bey Eintritt dagegen Eintrittsgeld u. jährlich gewissen Beitrag v. Werthe seines Hauses. Diese Einrichtung war d. Publicum zuwider, besonders wenn in langer Zeit kein Feuer aus- kam, u. d. Versicherer contribuiren sollte.

Die neueste Einrichtung ist daß die jährlich
nach Abschätzung des erfolgten Schadens
eine repartition über das ganze Land
gemacht wird. Im Hanöversch. schießen die
Landstände das Geld vor. x Im Lippeschen
ist für Prediger u. Schulbediente eine Brand
Assecuranz u. zwar folgendermaßen,
wenn sie ihr Vermögen ganz verlieren, so erhält der
Prediger 400
u. der Schulbediente 150 Rthl., ist der
Verlust nur die Hälfte, so erhält d.
Prediger 200. u. d. Schulbediente 75.
Rthlr. Der Nutzen solcher Brand
Assecuranz besteht hauptsächlich in der
Erhaltung des öffentlichen Credits, denn
ohne diese niemand Geld auf Häuser
borgen wird, auch kann man dadurch
d. Werth der Häuser kennen. So sind
alle Häuser in Berlin 1700000 Rthlr.
in Potsdam 1000000. Rthlr. in

x der Schade der unter 50 Rthl. ist wird nicht ersetzt.

ganz Hessencassel außer Hanau 1418490.
Rthlr. werth. Freilich verursachen diese
Anstalten gewiße Beschwerden, indem mancher
sein Haus selbst anzündet um v. d. Feuer
Assecuranz zu erhalten; allein was
man dagegen thun kann ist daß die Häuser
v. beeidigten Taxatoren u. nicht über
d. höchsten Marktpreis geschätzt werden
u. bey dieser Verordnung sind die Bürger
auch nicht mehr fähig zum Abbrennen, weil
sie wissen die Kasse bezahlt wieder

§. 15.

Miethkutscher, Sänftenträger u. Lohn
lakaien müßen von d. Polizey ange
nommen werden u. eine billige Taxe erhalten.

§. 16.

Gasthöfe, Wirthshäuser, Weinhäuser,
u. Kaffeehäuser müßen in hinlänglicher
Anzahl vorhanden seyn, u. unter strenger
Aufsicht der Polizey stehen.

In alten Zeiten wußte man nicht von solchen Häusern wo ein jeder für sein Geld logiren [illegible] könnte, sondern man mußte nur bey Bekannten einkehren. Desto größer wird aber auch die [illegible] sich aufzuweisen in d. Gegend zu erhalten wo es an Gasthöfen mangelt.

In [illegible] der Orte ist es schwer ein gutes Gasthaus zu errichten u. deswegen muß die Polizey dafür sorgen, daß in einem großen [illegible] Wirthshäuser [illegible] dabey es gut einzurichten. Die Polizey muß kein Wirthshaus ohne ihre Erlaubniß gestatten, sie muß dafür sorgen daß die Wirthshäuser auf vornehmen Straßen [illegible] angelegt werden. Jeder Wirth muß seine Taxe erhalten (a) die die Wirthe müssen v. den Gästen [illegible] nach den Nummern der [illegible] Zimmer

(a) In Berlin ist [illegible] gedruckte Taxe [illegible] in jeder Wirthsstube angeschlagen, so daß der Fremde [illegible] seine Rechnung selbst machen kann.

dieses [illegible] vorkommende Streitigkeiten müssen [illegible] können. besonders muß die Polizey für die Reinlichkeit sorgen. Bey diesen Anstalten [illegible] auch keinem erlaubt seyn jemand zu logiren. In [illegible] ist dies durch eine Verordnung v. 1774 verboten. In einigen Städten muß man dazu einen Schein v. d. Polizey lösen, u. die [illegible] müssen Bediente u. Pferde in [illegible] Wirthshäuser [illegible] nehmen.

Was die Kaffeehäuser betrifft, so war das erste 1652 in London v. einem [illegible] für die aus der Levante [illegible] [illegible] [illegible] darf denen nicht zu viel in einer Stadt seyn [illegible].

§. 17.

Auf solche Anstalten die eine Stadt angenehmer u. beliebter machen, und die zum Vergnügen dienen, hat die Polizey

theils zu erlauben, theils zu verwehren. Lustbarkeiten verdienen ihre Aufsicht zu nehmen u. zu erhalten. Das Lottospiel ist ein großes Kapital, das auch mehr werden würde, wo es sich besser gut vermehren läßt. Schauspiele dienen auch oft bloß um das Volk zu beschäftigen, und es von d. Regierungsgeschäften abzuwenden. Sie gehören auch die öffentlichen Sitten. Diese müssen den Alten ganz unterworfen seyn, u. sich schon in ... in Werke befindet eine ... verkennen ... zu können.

Polizey der verschiedenen Stadtgewerbe.

§. 1.

Viele Handwerker sind in ältern Zeiten in Zünfte gebracht, welche Einrichtung im Anfang eben so viel genützt haben mag, als sie jetzt schadet. Doch läßt sich nun in einem Staate allein nicht aufheben, und die Polizey muß nur dahin bemerken auf die Abschaffung der dabey eingeschlichenen Mißbräuche zu beeifern suchen.

Vor Erbauung der Städte arbeitete jeder was er brauchte u. seinen Leibeigenen machen, nachher entstand über die Handwerker. Diese brauchten Gehülfen, das waren im Anfang Leibeigene. Die die Arbeit nachher ... mehr Ge-

schicklichkeit erforderte, so fand man
rathsam sich solche Gehülfen zuzuziehen
Lehrburschen anzunehmen, u. zwar
unter dreierley Bedingungen: entweder
gegen ein gewisses Lehrgeld, oder sie mußten
sich gefallen lassen auch häusliche Arbeit
zu verrichten, oder endlichen so viel
länger lernen. Nach dieser zeit
hieß der Gesell. Aber oft nachher
setzen dieser auch das reisen, theils
um ein Auskommen zu lernen, theils
aber auch um seinen Meister nicht zu
schaden u. ihm die Kunden zu entziehen,
da die aber gewöhnlich unbemittelte
Leute sind, so ist unter den d. Meistern
u. Gesellen ausgemacht, einem jeden rei-
senden Gesellen einen Zehrpfennig
zu geben. Damit sich nun keiner
für ein Gesell ausgeben könne, der

es nicht ist, so ist bey jeder Zunft eine gewisse
Ceremonie eingeführt z. B. das Grüßen das
Anklopfen bey d. Zimmerleuth. Diese Cere-
monien sind theils aus dem geistlichen Ce-
remoniel, theils v. d. Clerisey, theils aus
Schulen oder Philosophen hergenommen.
Oft ist diese Ceremonie sehr grausam und
bloß um d. Zulauf zu verhindern; so
war ehe in zeiten der Grobschmiede eine
Ceremonie da wenn ein Complot-
bursche dienen wolte, so mußte er durch
eine Reihe mit Pferdeeisen gehängter
unter ihm durchgehen gemacht.
auf dies geschah um d. Zulauf zu verhindern
weil die Grobschmiede es sehr gut hatten.
Ist nun der Lehrbursche nun wirklich Ge-
sell ist, so bleibt doch noch ein Unter-
schied zwischen einem jungen u. Altgesellen.
Noch dazu haben die Zünfte manches.

Privilegium erhalten, daß kein Hand-
werk in das andere greifen darf. Dieß
Privileg ist der Industrie nachtheilig
ohne daß die Veranlassung zu d. Zünften u.
Innungen gewesen, sondern sie entstanden in
jenen Zeiten wo die Gesetze nicht zu stark
waren um jeden Einzelnen zu schützen,
man erlaubte also gern daß Menschen
zum gemeinschaftlichen Schutz zusammen-
traten, auch begünstigte sie die Geist-
lichkeit sehr, weil jede Zunft zum wenig-
stens eine [illegible] sie
zu erhalten suchten. Ob dieß auch jetzt
nöthig ist, ist eine andere Frage; unsere
Gesetze sind jetzt mächtig genug derglei-
chen Verbindungen nicht, ja
man kann behaupten daß sie geradezu
im Staate schädlich sind.

In neuern Zeiten haben sich die Gesellen
v. d. Meistern getrennt, besonders um
sich gegen Ungerechtigkeiten zu schützen

u. Zuwandernde wandernde Gesellen zu
unterstützen. Und auch darüber erhielten
sie gewöhnlich alle Privilegien ~~an 1726~~ die
confirmation. Allein dieß hatte an 1726 die
Unruhen zu Augsburg zur Folge,

Siehe Reichs Abschied §. 49.

welche endlich am 16ten Aug. 1731 das
bekannte R. Gesetz wegen Abstellung der
Handwerks Mißbräuche zu Wege brachte.

Siehe Samml. v. Polizeiverordn. Gesetz. Lit. 10.

Allein in diesem Gesetz verfiel man v. einem
Extreme ins andere, man setzte die Hand-
werksleute in so fern herab daß jetzt
gewiß keiner seinem Kinde ein Handwerk
lernen lassen wird, der ihm nur im
mindesten eine bessere Erziehung geben
kann.

§.

§. 2.

Zu d. Mißbräuchen d. Handwerker gehören die üble Anwendung d. Lehrjahre, die Vertheuerung d. Lehrbriefe, Kundschaften u. Meisterrechnungen, die Ausschließung der unehelichen, u. [illegible] unehelichen Kindern, das Verbot der verheiratheten Gesellen, u. das Aufstehen der Gesellen.

Freilich kann ein Handwerk nicht [illegible] der [illegible] in einem Jahre erlernt werden, allein so lange wie in Deutschl. die Knaben in der Lehre gehalten werden braucht es viel. Besonders ist ihre schlechte Behandlung in d. Lehrjahren viel Schuld daß so [illegible] [illegible] [illegible] können. Es gibt kein Stand der seine Untergebenen so barbarisch [illegible] mäßig behandelt, als der Handwerker.

Handwerksverbesserung, od. Geschichte meiner Lehrjahre. Halle 1790

Vgl. [illegible] Lbl. v. 16. [illegible]

Weil die Lehrbriefe d. Kundschaften [illegible]

werden, so [illegible] d. diese [illegible] [illegible] auf Pergament geschrieben, so daß ein solcher Lehrbrief wohl an 15. Rthlr. zu stehen kam. Im Preuß. hat man hierauf angedruckte Lehrbriefe zu machen, die nur von der Zunft, wenn der [illegible] [illegible] werden soll, ausgefüllt werden. Diese Lehrbriefe sind um allem Betrug zu verhüten, blos bey den Kammern [illegible] zu haben, u. kosten 6gg. Davon [illegible] 3gg. d. [illegible] zu halten, 2gg. erhält die Zunft für das Ausfüllen, u. 1gg. für Papier d. Stempelbogen.

Die Meisterstücke werden jetzt in Preuß. [illegible] auch in solche Stücke die [illegible] [illegible] verkaufen kann.

Das Wandern d. Gesellen hat eigentlich den Zweck, daß sie in Ausland [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], aber [illegible] [illegible] die Gesellen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible], d. [illegible] [illegible] [illegible], daß sie endlich der Arbeit [illegible] sind.

In Leipzig wird auf d. Kundschaften an-
gezeigt wie lange er bey jedem Meister
gearbeitet, folglich wie lange er würklich
in Arbeit gestanden hat, u. [illegible] diese Zeit
wird ihm bey zu d. übrigen Wanderjahren
gerechnet. Um nun das [illegible]
[illegible] zu verhindern, so [illegible] jeder
[illegible] Gesell vom Altgesellen
[illegible] u. [illegible] Arbeit [illegible]
[illegible], so muß sich der Altgeselle nach
einem Meister umschauen, der einen
Gesellen braucht, u. [illegible] sich keiner
[illegible] das Geschenk u. [illegible]
[illegible] umsonst verbieten, so [illegible]
er [illegible] einen Tag [illegible]
[illegible] Geschenk. [illegible]
das [illegible] sey ganz unnöthig u. [illegible]
[illegible] in manchen Ländern die Gesellen
[illegible] Discretionen erhalten.
Aber [illegible] hat man [illegible]

[illegible] [illegible], denn [illegible]
[illegible] (a) [illegible].

Wenn die Gesellen sich aufs [illegible]
[illegible] glauben, stehen sie auf, d. h.
sie hören auf zu arbeiten. Dies hat oft die
übelsten Folgen für d. ganzen Staat, u.
muß also gleich im Anfange gedämpft
werden. u. [illegible] muß man gleich mit
[illegible] brauchen, [illegible] man
[illegible] daß das Militaire [illegible]
(b) Auch in diesem Fall wäre eine genaue
[illegible] der [illegible] [illegible]

(b) [illegible] Abschaffung der [illegible] Druck...

Fischers vom Schwierigkeiten der Ab-
Gesetzgebung Abschaffung der Handwerks-
missbräuchen in Teutschland aufzuheben.
Gotha u. Leip. 1771. 8.

(a) Es zu wünschen wären es [illegible] Gesetz
aufzuheben [illegible], daß kein Geselle außer
Landes wandern dürfe —

J. H. F. (a) Betrachtung der Dinge
u. deren zweckmäßige Einrichtung
Hannover 1782.

§. 3.

Die Polizey muß dann suchen, daß die den Gesetzen im Lande vorhandenen Handwerke kennen, u. die Zustände einzuführen suchen, welche die meist besselichste sind, inländische Producte zu verarbeiten, u. die meisten Menschen zu nähren.

Dazu muß man Tabellen eingeführt werden, wodurch man so viel nützliche rohe Producte hervorgebracht, wie viel verarbeitet wird, wie viel im Lande bleibt u. wie viel ausgeführt wird, wie viel die Fabriken jährlich verbraucht sind u. d. gl. Ein Muster solcher Tabellen sind die Preußischen ...

(a) Fernhaber.

Wenn der nämliche Politik alle jene Waaren gern selbst produciren, welche man aus Ländern haben, u. dieser alle Gewerbe ins Land ziehen. Bleibt immer wichtig. Ist sehr überhaupt problematisch. Handel ... Gewerbe Umgänglichkeit würde gewiß darunter leiden, u. man könnte sich selbst nur eigene Producte erhalten, u. das Land würde also am glücklichsten, wäre solche Producte im Ueberflusse besitzen. Es würde eine Stockung im Handel entstehen ohne daß dadurch ein großer Nutzen erzeugt werden würde.

Vermischte z. B. der Leinweber in Schlesien eine Art groben Garn spinnen, der das Schlesier nach Böhmen verkaufte, die Böhmen hingegen schickten ihr feinen Garn nach Schlesien der dagegen ... zubereitet; u. so nach Holland wird

schickt wird. Nun ließ Fried. II die Aus-
fuhr des rohen Garns aus Schlesien
verbieten. Die Weber die ihn nöthig haben
sahen sich freilich genöthigt ihn selbst zu
spinnen, nun verbot der Kaiser
auch die Ausfuhr des feinen Garns aus
Böhmen, sie fanden sich Holländer
gelernt ihn selbst zu bereiten, und nun
holen ihn die Holländer direct aus
Böhmen, wodurch für die Schlesier ein großer
Verlust, ein Holländer braucht für
24500 fl. Garn Leinwand.

Da beinah alle Staaten diesen Grund-
satz angenommen haben, müssen wir ihn
auch befolgen. Wir müssen uns bemühen
solche Gewerbe ins Land zu ziehen die
das meiste Geld herein bringen, die die
meisten Menschen beschäftigen, d. h.
deren Materialien eine weitläufige
Verarbeitung brauchen, u. dazu gehören

vorzüglich die Luxusmanufacturen, ferner
solche die inländische Producte verar-
beiten, denn sonst müßten wir diese
roh verkaufen, welche uns alsdann
sehr wenig einbrächten; Aus einer
Quantität Wolle für 3000 Rth
wird für 10,000. Rth. Fabrikate
verarbeitet.

Genovesi bürgerliche Oeconomie

berechnet dass bey der italienischen Seide
100,000 lb Seide sind 100,000 Menschen
verarbeitet jährlich über eine halbe
Million fl. Wir müßten nun auch
diese Producte verarbeiten statt
einkaufen, wodurch wir [illegible]
Leute Nahrung verschaffen. Der
Gewinn eines Producktes gestiegen ist
so gut wenn es im Lande verar-
beitet wird.

§. 4.

Die fehlenden Handwerker suche man durch ansehnliche vortheilhafte Freiheiten u. Belohnung ins Land zu ziehen, aber große Vorschüße u. sehr schwere Titul müßen den Anfängern gewiß sehr vorsichtig ertheilt werden, ersteren müßen aber nicht zu kostbar gemacht werden.

Im ganzen hält es schwer fremde Künstler ins Land zu ziehen, u. selbst wenn sich welche melden muß man im Anfang keine zu große Anstalten machen, weil das darin gesteckte Capital sich nicht so bald verzinst, wenn es nicht auf Erwägungen gestützt, u. diese nicht verschwendet werden sollen. Jedem fremden Künstler muß es zur Pflicht gemacht werden keine andern als Landeskinder als Lehrburschen anzunehmen.

§. 5.

Viele einzelne Handwerker die sich selbst verlegen, sind bey einem sichern Absatz vortheilhafter als große Fabriken u. Manufacturen. Letztere sind meistens dauerhafter wenn sie v. mehreren in Gesellschaft als v. einem unternommen werden.

Jacobsons Grundsätze der Zeugmanufacturen.

§. 6.

Für jedes Handwerk suche man die vortheilhaftesten Orte aus, u. bemühe sich, alle einzelnen Gegenden zu gewissen Arbeiten vorzüglich eigen zu machen. Die Residenzen u. andere große Städte ziehen sich Fabriken gern, aber meistentheils zu ihrem Schaden. Denn in selben

Städten ist das Arbeitslohn mehr Theu-
rung halber u. Wohlfeilheit die Provinz-
ialstädte nun darin weniger Vorzug
haben. Der Grund dazu liegt gewöhnlich
darin daß man in großen Städten
einen größern Absatz erwarten
darf will u. dann die Entrepreneurs
nicht immer in die Provinz ziehen, oft
wollen der Minister so haben z. B.
Mahmen dafür sorgen daß es ist das;
in kleinen Städten hauptsächlich an
Hülfsgewerben, u. feiner Fabrikat
weniger Geschmack.

§. 7.

Die Aufnahme der Handwerker
überhaupt wird durch aufrichtige
wohlfeile u. willige Arbeiter be-
fördert, aber durch Monopole,
Verbote u. ausschließende Waren,
hohe Abgaben, u. Verbote der Aus-
fuhr roher Producte verhindern
selten d. gezwungen.

Wohlfeil heißt wenn der Preis
der Waaren bey gleicher Güte u.
Schönheit niedriger, geringer ist
als bisher. Wer Vorschläge zum
Wohlfeil liefern der Waaren machen
will, muß genaue technologische
Kenntniße haben, der es kontrollirt
auf das material an wenn es verar-
beitet wird. Dies Material wohl-
feiler zu machen hat man dasselbe
auszuführen verbothen; allein dies ist
[illegible] eine Ungerechtigkeit, der
[illegible] nicht man auch keinen [illegible]
den [illegible] Ausländern dadurch
zu schaffen u. unsere Fabrikanten [illegible]
zu machen, gewöhnen wir ersteren
das Product selbst zu erziehen,
oder es zum wenigsten bey einem
andern zu holen. Dieses Verbot ist
nur in dem einen Fall nützlich,
wenn das Material im Lande
nicht ist als z. B. die Viehhäute rohe

nur 1/21 des ganzen Preises betrug.
Das beste Mittel die Waaren wohlfeil zu
machen ist die Verbesserung der Maschinen
Wo aber Arbeitslohn wohlfeil ist,
sollen aber hier nicht viele [illegible].
In England werden 30 Tage mehr gear-
beitet als in Frankreich, das bringt
England 12. Mill. Pf. Sterl. Der franz.
Arbeiter hat, so hätte
er an diesen 30 Tagen 80 Mil. Pf. Sterl.
gewinnen können. Ferner muß
kein Mangel an Leuten seyn, auch
kommt es viel auf die Lebensart der
Arbeiter an, ob sie [illegible] oder
eingezogen leben, daß [illegible] sind
die Waaren immer theuerer, daher
die [illegible] die nur [illegible]
erhalten wohlfeiler sind. Ob
Maschinen einzuführen nützlich
ist, ist noch nicht ganz ausgemacht.
Zu allen Zeiten hat man sie nicht für
wohlthätig gehalten. Als dem Kaiser

Vespasian die Erfindung einer Maschine
gezeigt wurde, wodurch viele Steine
gleich in die Höhe gezogen werden können,
gab er dem Erfinder zwar eine gute
Belohnung, allein er ließ die Maschine
zernichten, „weil viele Menschen da-
„durch ihre Nahrung verlieren."
Als man dieses [illegible] auf die Mühle,
als die Buchdruckerkunst erfunden
wurde, kamen die [illegible] erschrocken
Bücher schreiben; die Türken lassen
aus diesem Grunde bis jetzt noch keine
Druckerey in ihrem Lande.

Montesquieu esprit des loix

[illegible] ist schädlich, die Waaren in einem
Lande, wo keine solche Maschinen vorhanden
ist, [illegible] hat, so bey denen
zu finden nicht, [illegible], die nur
[illegible] die Waaren aus jenem Lande geholt
werden, indem sie dort wohlfeiler gemacht werden
können. Im ganzen kann man daher [illegible]

ist diese so schädlich nicht seyn muß, denn man glaubt, indem gewiße Sortimente waren sie einführen u. befördern, wo die gewiße Cultur hervorbringt in England erhält das Jahr ge eine Prämie v. 14000 ℔ Sterl. das Getreyde theilen müßte einführen; auch zeigt die Consumtion d. Waaren deutlich was macht welches d. vielmehr Landes entstehende Wachsthum erhält.

Fabriken die eine Waare nicht verfertigen wollen, steht frey sich selbst, dies hat England sehr ausgedehnt. Der hiesige Handel erhält allein mit d. Lebensmitteln aus seinen Kolonien, die freylich erstaunlich stark seyn waren, allein sie hatten keine wichtige Fabriken, weil diese in England nicht genug Vortheil fanden sie verschafften u. die Waare nicht so gut ist. Die Franzosen brachten nun auch Künste hin, die zwar nicht so stark verschrieen, allein sie waren doch sie hatten Fehlern in die Augen fallende

Farben u. sie waren nicht theilbar als die englische. Um diesem Schaden zu steuern erlaubte England den Kunsthandel in das Land selbst zu Stande gebracht, den nun braucht man alles v. d. Franzosen.

Bey allen Raffinirten u. Manufakturen ist das wesentliche Problem wie man die Waaren in Preiß erhalten, u. ihren Absatz wieder erhöhen kann. Einige glaubten man brauche nur die fremden Waaren zu verbieten, allein Anderer werden einsehen Waaren kaufen [illegible], indem ob d. inländischen Fabrikanten die Emulation fehlt, wo [illegible] seine Waare noch theuer u. [illegible] eigen [illegible] unternehmen Handelsgeist, nemlich d. Schleichhandel. Doch ist das inländische Verbot überflüssig, denn sind die Waaren gut, so [illegible] man selbst keine ausländische holen.

Kurz über die Zuckerraffinerien in Hamburg.

andere zu halten, man müßte nur die Abgaben auf diese Waaren erhöhen, allein dadurch werden sie nur theurer gemacht u. das Land erklärt. Man meint zwar das Commerz durch ein Surrogat im Schwung zu halten, aber dieser ist der Schleichhandel [illegible] [illegible] ist diese höhere Abgaben [illegible].

§. 8.

Handwerker, die für den auswärtigen Handel arbeiten, oder deren Leitung nicht leicht entdeckt werden, müssen gründliche Vorschriften und Schauämter haben.

Das Schauamt muß genaue Vorschriften für die Verfertigung der Waaren ertheilen. Ist ein Stück Waare fertig

so muß es erst dem Amte gezeigt werden; ist es dieser Fehler frey, so wird es gestempelt, hat es grobe Fehler, so wird es durchgeschnitten, hat es aber solche Fehler die ohne Verschulden des Arbeiters hineingekommen, damit es betrüglich scheint, so wird es bloß gezeichnet.

Solche Anstalten waren schon im 14ten Jahrh. zur Zeit des Hansebundes die Ämter hießen damals Ellenmesser. Der Nutzen dieser Schauämter besteht darin, daß die Waaren auf Glauben gekauft werden, u. die Fabriken einen guten Ruf erhalten.

Solche Schauämter erstrecken sich nur auf alle solche Waaren wo man die Leitung dabey nicht so leicht entdecken kann, z.B. bey argenterie. Der Goldschmied muß seine Arbeit auf das Schauamt bringen, es wird probirt, u. wenn man es richtig befunden ist, gestempelt, so daß man

gleich weiß wie viel löthig das Stück
Arbeit ist; freilich müßte man sich
eigen daß der Goldschmied den Stem-
pel auch schneidet u. ihn in ein besonderes
Stück einschlägt, allein dies ist jetzt so
bald nicht mehr zu hoffen, indem jeder
Goldarbeiter seinen Namen u. Woh-
nungsort beysetzen muß. In Frank-
reich ist festgesetzt daß die besten Waaren
nicht feile, welche aber nur aus
Gram gekommen wären durchaus
der Werth sehr schwerfällig der den
gehalten. Auch Juweliere müßten
auf der Fassung durch ein D.ᵃ an-
zeigen ob die Steine nicht etwa
in einem Stücke od. zusammengesetzt
sind.

§. 9.

Handwerke welche die nothwendigsten
Bedürfnisse zu liefern, als Wollzeug

ᵃ D. bedeutet Doublette.

durch allein fordert d. Preis festsetzen
können, müßten einen besonderen
Preis den Materialien proportio-
nirte Taxe erhalten.
Diese Taxe heißt die Polizeytaxe
viel kommen aber nicht bey allen
in dem man ihnen unmöglich genau
vorschreiben kann, ob es diesen oft besser,
man überläßt es der Concurrenz.
Man wollte es in Braunschweig
bey d. Apotheken einführen, allein
es gehet nicht, denn man müßte die Dosis
Medicamente nach dem Steig u. Fallen
Specereien bestimmen welches unmög-
Recepten nicht angesehen, den selten
verschafft man besser diese Recept
zu besorgen.

Kreuzerstein Vorlesungen
Anfangs Göttingen. 1795.
Univ. Bibl. S. 16 f. 480

Solche Schranken sollten auch bey d.
Müllern angebracht seyn, denn auch die-
sem Handwerk werden Betrügereyen nach-
gesprochen und den Ueberschuß
erhält der Müller eine unverhält-
nißmässige Belohnung für
seine Arbeit, er bekommt nemlich für
eine gewisse Anzahl Mehl einen Müh-
lenlohn oder Mühlenmetze das
Getreide nach Schwere oder nicht
zu theilen, dabey behalten sie ohnehin
eine Anzahl Kleienmehl und erhalten
also seine Bezahlungen bevor am
Gelde erhalten.

Siehe Mühlenpractik.
Zweybrücken. 1791. 8
Phys. ökon: Bibl. B. 16 p. 480

Bey den Bäckern wollte man ebenfalls
ein solches Schranken einführen, allein dies
blieb ohne Wirkung. Man hat nemlich
eine Probebacken gemacht, d. h. eine

Quantität Mehl in allen Arten v. Brod
verbacken lassen, um darnach bestimmen
wollen, wie schwer ein Brod etc. seyn
muß. Dies hat man schon im 14ten Jahr-
hundert geschehen, allein es schafft nicht,
theils liegt es am Mehl, indem ein
großer Unterschied ist ob das Mehl frisch
oder alt, ob das Getreide in einem guten
[illegible] Boden oder [illegible] gewachsen
ist, ob es schnell gebacken ist, so daß das
[illegible] Brod zu schwer macht Wasser
annimmt oder nicht. Folg. genug Mittel
sind unvermögend den Betrug einiger
maßen zu verhindern, wenn bey dieß
das Brod nach d. Gewichte verkauft
würde, u. daß man die Bäcker die
Preise erhöhen wollen, einen wenigstens
dafür ein oder zwey Preise in dem Wo-
chen erlaubt Brod zu backen u. zu
verkaufen. Die Bäcker haben [illegible]

zung vorgeschrieben, allein bis diese
nützliche Verordnung beobachtet werde
[illegible] bey d. Fleischtaxe ver-
wendbar, ein Probeschlachten hat
ebenfalls einen [illegible]
Nutzen. Die Polizey kan sich dafür
sorgen der Güte u. [illegible]
[illegible] sey u. einen od. zwey Fleischtaxe
auf ein Jahr anzusetzen in der Mensch-
[illegible] kan man die ganze Fleisch-
consumtion berechnen u. diese dem
[illegible] der am wenigsten dafür
[illegible]. In der

Schr. d. W. Bibl. B. 10. p. 111.
findet man Vorschrift ein Brodtaxe
zu halten vor

Leipziger Intelligenzblatt v. 1766. p. 329.
u. 342.
In Schwaben Polizey Verordnung über
d. Fleischtaxe.

Oekonom. Nachrichten B. 13. p. 69.
Plans Rahmens Sparien p. 31.
Beantwortung der Frage: wie kann
die Fleischtaxe genau bestimmt werden!
Speier 1788 v. Senator Blaise.

Polizey der Handlung

§. 10.

Der Nutzen des Handels ist so groß, daß
die Polizey eines Landes für die Erweite-
rung desselben beständig sorgen muß.
Der Handel ist zweifach [illegible]
[illegible] Handel ist von innerhalb [illegible]
Gewerbe in guter Aufnahme sind, der
der Handel vermindert alle übrige.
Dies sehet man durch Zeichen wenn
den [illegible] über die [illegible]
[illegible] d. guten Hoffnung [illegible]

hatte, der ganze Levantische große östliche
Handel über Italien, jetzt ist der
Handel beinah ganz zu Bedeutung in
Italien in Verfall gerathen, und mit ihm
alle übrige Gewerbe, alle Industrie
ist mit Verlust des Handels verloren
gegangen. England und Frankreich waren
ehe sie handelnde Nationen waren
haben am bedeutend, durch den Handel
spielen sie jetzt die größte Rolle in
Europa. Wenig ist eine Nation so
Handel ganz ausgezeichnet geliebt,
Die hohe man immer den Griechenland
und die Phöniciers denn alle die mit ihnen
in Verbindung standen, sie waren
damals die aufgeklärteste Nationen
der Handel macht eine Nation gesellig
höflicher, toleranter gegen alle Religionsgläubige, indem sie ihr Interesse
dabei findet, und macht sie eine be-

bequeme Nahrung, und vermehrt die
Reichthum die Volksmenge und Kraft,
folglich auch die Sicherheit desselben.
Übrigens ist es wichtig, daß nicht alle Staaten
einen gleich blühenden Handel haben können,
denn es kommt an: 1, auf die Qualität und
Quantität der natürlichen Produkte
2, auf die natürliche Beschaffenheit des
Landes. 3, auf dessen politische, geographische und natürliche Lage. E.E.
Wer in der Handlung eine Verbesserung
vornehmen will, muß eine genaue
Kenntniß derselben besitzen, und sehr
viel Vorsicht, denn dem Gewerbebetrieb
schädlichern Einfluß der Regierung
als der Handel, sie findet die Unverbesser-
lichkeit, es ist also immer zu rathen,
den Handel lieber seinen eigenen Gang
gehen zu lassen, und hinsichtlich nur die

Theilnehmung zu vergönnen oder
zu lassen, Beförderung nicht zu thun.

§. 11.

Der vornehmste Handel ist der activ Handel mit eigenen verarbeiteten Producten, den man auf alle Weise zu befördern suche.

Activ Handel heißt, wenn seine Producte selbst aus führt, u. selbst ausländische Waaren einführt, wie dieses England thut; passiv hingegen, daß den Producte gegen ausländische abgeholt werde.

Lezterer macht ein großen Nachtheil zu erwarten, indem der Kaufmann deshalb Spesen gewint, die er bey passiv Handel d. Ausländer überlassen muß.

England hat sich diesen activ Handel bloß durch die Navigationsacte erworben. Diese acte befiehlt daß

keine Güter von fremden Schiffen eingeführet werden dürfen, wenn sie eigene Producte führen. Dieses darf sich aber nicht jede Nation wagen eine solche acte zu machen, sie würde d. Neid ihrer Nachbarn bald erregen u. sich selbst schaden. Die Schweden haben ad 1726. versucht, sie haben verboten daß kein ausländisches Schiff fürs Schwed. hereinführen zu thun soll, sie haben aber dadurch großen Schaden, darum wird ihr Eisen nicht mehr abgeholt, sondern man holet aus Rußland, auch leiden die Holländer nicht mehr daß die Schwede auf ihre Colonien kommen dürfen. Blos Frankreich hat etwas Gutes erfunden, u. muß man bey jedes ausländische Schiff das aus führet, Lasts-geld geben. Übrigens ist der activ Handel nicht immer so sehr vortheilhaft, so gewint Rußland mit seinem passiv. Nachmahls an Lag, welche ... befohl, so war

treiben alle Europäische Nationen in China, welches blos passiv Handelschaft.

§. 12.

Der Zwischenhandel oder Aufsuchhandel oder Oeconomische Handel der einzige daß den Leuten deren Producte u. Manufacturen fehlen nicht wirthschaftlich, aber auch schädlich ist. Der inländische Handel ist freilich wichtig, allein bey weitem nicht so wie der ausländische, denn der bringt fremdes Geld in Lande.

Er wird mit eigenen und fremden Waaren getrieben, letzterer kann so getrieben werden, daß die Waaren entweder bey uns oder im Auslande eingekauft werden, letzteres ist der eigentliche Zwischenhandel. Hingegen in einem Lande welches zu wenig eigenen Producten wird auf solche

Länder fing zuerst an ausländische Producte zu verarbeiten. Klugheit erfordert, daß der Kaufmann nicht zu geringe oder unsere Waaren auszuführen, weil sie vielleicht eben so gut sind als die ausländische, man muß diese vielmehr mit Prämien dazu aufmuntern, und sind sie in unsern Lande wirklich gar nicht oder nicht so gut, so muß man sie anziehen oder verbessern. Der Zwischenhandel kann sogar auf Weil derselben Waaren erlaubt werden, die eigentlich gar nicht im Lande seyn dürfen.

Um die Contrebande zu verhüten hat man die Rückzölle in Vorschlag gebracht, allein sie helfen nichts, denn sind sie geringer als der Vortheil den der Kaufmann bey dem heimlichen Absatz der Waaren zu erwarten hat, so läßt er den Rückzoll fahren und verkauft seine Waare, ist er höher, so ~~[illegible]~~ verliert er

zu reich machen, wo bey er gut gedeihende
gesehen wird. Das beste Mittel ist das
wie es in Livorno im Gange ist, da man
alle fremden Waaren in einem dazu bestim-
ten Hauptgebäude einlegen, selben kann, und
mit seinen Waaren machen was er will,
allein er sie nicht heraus bringe, als
er erst verzollen, so wird durch den
Porto franco der Handel befördert.

§. 13.

Bey dem Handel mit eigenen Producten
wird die Ausfuhr durch verschiedene
Aufsätze und Ausfuhrprämien befördert.
Dies haben die Engländer durch ihre
bounties und ~~alow~~ allowances gezeigt,
allein wenn die Nachbarn die fremden
fabricirten Waaren heraufsetzen, so sind
auch diese Prämien ohne Wirkung.
Be bey ~~[illegible]~~ ist man noch sehr viele
Betrügereyen ausgesetzt, [illegible]

als sehr vortheilhaft erhalten werde.

§. 14.

Der [illegible] Handel ist desto vortheilhafter,
je mehr die Einfuhr an Waaren
das Aus[illegible] über[illegible] wird, oder
je mehr er die Bilanz auf seine Seite
zieht.

Die älteste Art des Handels scheint
[illegible] der baratto oder Tauschhandel ge-
wesen. [illegible] bedarf das Geld nie
[illegible] eine Nation mehr Waare hat als sie
[illegible] kann, oder mehr [illegible]
andere Nationen [illegible] können,
[illegible] auf [illegible] die andere
Nation Geld heraus geben, und diese hat
die Bilanz wider sich, und sie verliert,
[illegible] Geld [illegible].
[illegible] solche Bilanz kann bestehen
Handel den eine Nation mit der andern
führt, oder im allgemeinen, den sie mit

allen übrigen Nationen im allgemeinen
treibt; die einzelne Bilanz kann oft
ungleich mit Nation seyn, und sie kann
doch gewinnen, so verliert England mit
seinen Waaren gegen die portugiesischen
Diamanten, so Frankr. gegen die persische
Seidenzeuch, im allgemeinen gewinnen
Engl. u. Frankr. dessen ungeachtet große Porti-
gold Summen.
Das Mittel jene allgemeine Bilanz
zu bestimmen ist nicht so leicht wie einige
glauben; wenn man zwar die Zoll-
register nur selten dieses ergeben,
allein diese sind niemals genau auch, indem
sie die verführten, so hinaus geht viel
Nebengewinst dabey die die Bestimmung
erschweren. Andere glauben Manu-
facturtabellen könnten dieses be-
wirken, allein diese geben kleine
Wirthschaftungs- kenntniß hatmann

u. Verschleuß dazu vorgeschlagen, allein
zu einem sichern Schluß nicht unumgänglich
u. kann daraus ob die Nation
die beständige od. unbeständige Bilanz
hat. 2) Ist das Cours hoch stand d. Kauf-
mittenden schädlich, u. Wechsel daher
u. wahre Kaufmannsgewerb ...
als verstärkt wird. 3) können die
Kaufleute den Cours durch die Arbit-
rage Rechnung erschweren.
4) wäre es möglich so schädlich
würde man diesen Cours selbst
verpflichten. —— .

Abth. 2.

Die

Kämmerei und Finanz

Wirthschaft.

Kameral=Wissenschaft.

§. 1.

Die Kameral=Wissenschaft enthält die Lehre v. der vernünftigen u. besten Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Der Regent soll für das allgemeine Wohl sorgen, dazu sind Ausgaben u. Einnahmen nöthig, diese heißen Staats Ausgaben u. Einnahmen, die man mit der Nazional Einnahme nicht verwechseln muß, diese nun gehörig zu verwalten lehrt die K. Wissenschaft der Name Kameral entstand von dem Worte Kammer, was jetzt das geheime Kabinet heißt, indem es vormals nicht so viele Collegien gegeben, erst in neuern Zeiten ist die Besorgung der Ausgaben u. Einnahmen einem eigenen Colleg

überhaupt, welches Kameralwissenschaft heißt. Die eigentliche Finanzwissenschaft gehört, diese Benennung kommt von dem alten Worte Finanz [illegible] für die eine ergiebige Quelle der herrschaftlichen Einkünfte waren.

+ wirthschaft

Sie heißt aber auch Staatswirthschaft; weil man den Landesherrn als pere de famille betrachtet, dem [illegible] die Besorgung des Kameralwesens obliegt.

K. August I. v. Sachsen war der erste der diese Besorgung an dazu bestimmten Collegien übertrug.

Es ist übrigens ganz unrichtig wenn die Staatsausgaben d. Finanzen mit denen eines Privatmannes vergleicht, denn sie stehen gerade im verkehrten Verhältniß. Der Privatmann muß seine Ausgabe nach seiner

Einnahme einrichten, der Staat hingegen muß die Einnahmen nach der einmal festgesetzten Ausgaben und Bedürfnissen bestimmen; sobald neue Bedürfnisse Ausgaben, so muß er auf neue Quellen der Einnahmen denken.

Man hat aber auch erwähnt daß bisher d. Wissenschaft zu weitläufig gelehrt hat, u. vieles hinein gebracht welches nicht hinein gehört, so hat man die Lehre v. der Bevölkerung, also v. d. Ehen, v. d. Colonisiren, die Lehre von d. Gewerben [illegible]. Die ganze Lehre dieser Wissenschaft läßt sich auf 3 Rubriken zurückführen, als

1.) Von d. Quellen der Einkünfte.
2.) V. der Erhebung derselben.
3.) V. d. Ausgaben.

4) d. h. Art sie zu bestreiten.

5) Mittel zu finden im Fall der Noth Schulden machen zu können.

6) die genaue Einführung der Rechnungsbücher u. Aufsetzung der Beamte. —

§. 2.

Die öffentlichen Einkünfte theilen sich 1) in Domainen u. Regalien, 2) in Steuern, wo nebst die sogenannten Schatullgüter gerechnet sind.

Diese Eintheilung ist aus den Quellen hergenommen woraus sie fließen. Da Länder wo noch Landstände sind, theilt man die Einkünfte in bon: fisci, u. aerarii; letztere verwalten beständig die Stände.

Von die ältesten Staatseinkünfte waren blos die Domainen u. Regalien. Aber bei die Bedürfnisse der größeren Ausgaben konnte der Regent nicht mehr damit auskommen, die Stände mußten ihm einen Zuschuß an Steuern bewilligen, u. bey sie behielten sich die Verwaltung dieser vor.

Strub. Nebenstunde Thl. 2. p. 237.

Selbst wo die Landstände ihre Macht verloren haben wie z. B. in Preuß. findet man noch Spuren dieser Eintheilung, da dort die genau Kammer Kriegs- u. Domainenkammer.

Schatullengüter sind die Patrimonial- oder Erb- Geschlechts- u. Familiengüter des Regenten, die sich aber eigentlich nur bey Wahlreichen finden.

Bey Lotharingen hatte ein ganz anderes Verhältniß, der jetzige Erbregent wurde ehemals gewählt weil er die Kräfte aus seinen eigenen Mitteln hatte das Volk unterhalten das beste des Staats besorgt hatte. Als er Erbregent wurde hat er seine Familiengüter mit d. Staatsgütern consolidirt. Dies geschah theils ausdrücklich wie in Frank: unter Heinrich IV. und in Preussen unter F. Wilhelm I. durch die Verordnung v. 1713. durch welche der Unterschied ganz aufgehoben ist.

Mylii CC. Marchicarum T. 2. N. 4.

theils geschah diese Consolidation stillschweigend. In Würtenberg sind sie nachmals abgeschafft da sich die Kammerschreibereygüter über

welche der Herzog die unumschränkte Disposition hat und ausfallen die Einkünfte davon zuerst.

§. 3.

Alle Einkünfte müssen aus den ursprünglichen Quellen so lange geschöpft werden, als es diese ohne zu erschöpfen erlauben. Sie muß daraus die nachtheiligste Weise gezogen werden und zu einem Schatz [illegible].

Es ist ein unrichtiger Schluß daß die Einwohner wo die Abgaben gering sind glücklicher sey, als da wo viele Abgaben sind. Es lassen sich viele Beyspiele als Gegentheil anführen. Als die Franche comté an Spanien gehörte, hatten die Einwohner gar keine Abgaben, sie verließen [illegible] Lande [illegible] spanische Truppen [illegible]

u. Gemeinde besoldet werden; und das
Land wäre dennoch aufs Äußerste verarm-
et unter Friedr. II. wenn müßte er alle Ab-
gaben entrichten, u. nicht dessen wenig-
stens den Wohlstand gehoben.
In England sind die Abgaben sehr hoch
u. Graubünd weiß man nichts von
Abgaben, dabei sind doch beide
beglückt u. [illegible] in [illegible]
[illegible] erhebt. 6

Bey Erhebung der Steuern muß man so
wenig als möglich die Nahrungsgewerbe
stören, daher sind die Vermögenssteuern
die schädlichste; um die Quellen ge-
hörig zu benutzen, muß bey Vergrößerung
einer Wirthschaft der Steuer [illegible]
u. muß ferner aller Überfluß
vermieden werden. Auch muß man
diese Quellen nicht auf einmal er-

schöpfen, als wenn die [illegible]
denen ein Schatz mit einemmal
füllen wollte. Das Herrschaftliche
[illegible] bey ihrem Collecte zu groß
seyn [illegible] die Abgaben [illegible]
[illegible], ein Muster zu [illegible]
Einschränkung dieser Art gaben die
französischen [illegible], u. grade
das Gegentheil findet man in Rußland.
Ein Überschuß der Kasse ist freilich
nicht immer alle füllen möchten [illegible]
die circulation des Geldes, allein
im Nothfall ist ein Schatz sehr noth-
wendig, denn sonst müßte das Land
erst das nöthige Geld sehr [illegible]
zinsbar machen; auch braucht das Geld
im Schatze nicht müßig zu liegen,
sondern es kann gegen sichere Hypotheken
auf Zinsen ausgethan werden. [illegible]

hat späterhin auf Mecklenburg hat
gelehrt die Ch. Benthein ist ihre
Stud Lehrer verschiedet welche
welche eingelöst word sind.

Wie groß ein Staat sein muß läßt
sich im Allgemeinen nicht bestimmen,
es kommt auf die Verhältnisse an, ob die
Staaten die Landesbildung hinreichend
gesichert hat; ob sie in der Wirthschaft
Staat einen furchtbaren Feind hat
vereinigt.

§. 4.

1. Domainen, Domanial- od. Kammergüter sind solche die zur Nutzung des Staats od. Regenten bestimmt sind. Ihre Erhaltung ist nothwendig, aber ihre unmäßige Vermehrung schädlich.

Hingegen meinen die Domainen müßten vermehrt werden, allein Veräußerung nicht. Domainen werden gewöhnlich verpachtet, da ein Land bürgerlicher als selbst Administration verpachtet wird. Landesherrn können die Fürsten verleiten, Güter in ... Plätze gesetzten, zu seinen Domainen zu ziehen. Aber die schon vorhandenen Domainen dürfen auf keine ... Weise die Kraft des Volks vermehren.

§. 5.

Die gewöhnliche Nutzung geschieht entweder durch Verwaltung od. Verpachtung. Welche der beiden vorzuziehen, ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen. Doch ist die letztere jetzt

die übelste. Doch können besonders
da, wo große u. weitläufige Do-
mainen sind, oder wo zu kleine
Domainen sind u. das Land [illegible]
[illegible] ist, die Selbst administration
vorziehen, indem dabey zuweilen
Beamtenlohn, Revisionen, Reisen,
darauf gehet als sie einbringen. Allein
in einem mäßig Lande wo nicht
gar zu großer [illegible] herrscht
da ist die Administration vor-
theilhaft. [illegible] Güter die von
Kapitalien [illegible], [illegible] Kür-
güter [illegible] administ-
welche in neueren Zeiten aufgeh-
geben wurde. In Frankreich sind
alle Domainen an einen General-
pächter verpachtet, dieser hat wieder
seine Afterpächter, u. dabey ist solches

Verordnung; [illegible] Auction
hingegen dem Meistbietenden zuge-
schlagen; allein wenn man dabey
Pächter [illegible] eine
Anzahl [illegible] höchste
auf zu bringen, [illegible] nicht [illegible]
hält er die [illegible].

§. 6.

In neueren Zeiten hat man die Erb-
pacht u. Dismembration od. Zerschlagung
der Domainen für gut befunden.
Aber diese Einrichtung erlaubt keine
Vermehrung der Einkünfte, [illegible]
die Preise der Producte [illegible]
[illegible] sind die Verleihungen der
Erbpachtgüter. Der Vortheil der
[illegible] ist, daß die Kammer [illegible] nicht
zu bekommen hat [illegible]

um die unzählbaren Gebäude, so
[illegible] keine [illegible] zu be-
theilen; erklären das [illegible] die beyde
[illegible] daß Regalien pretia rerum steigern
[illegible] die Kosten der Einkünfte ver-
mindern [illegible].

Wenn ein Gut dismembrirt werden soll,
so muß der Anschlag v. ganzen Gut gemacht
werden, wie viel [illegible] der ganze
Betrag hat, u so viel müssen das
Kaufgeld der einzelnen Theile betragen.

§. 7.

Die vornehmste Regel bey der Nutzung
der Regalien ist, daß [illegible]
[illegible] nur das [illegible]
des gemeinen Besten der [illegible]
[illegible], das [illegible] Regalien
nicht zu [illegible] gegeben u [illegible] werden
sollen.

Um die Einkünfte des Staats zu erhöhen
[illegible] die Preise derselben der Regal.

zu [illegible] nicht steigern,
sondern mehr [illegible] administration
so viel Theil als möglich einrichten.

8) Muß man das Regal [illegible]
lassen, z. B. mehr Posten anlegen, mehr
Salzgruben anlegen lassen, 3) [illegible]
bringen einen großen Absatz.

2) Darf man [illegible] nicht entziehen
um [illegible] Regal [illegible]. [illegible]
die billige Regalien im Werthe [illegible]
[illegible], so können sie freilich nicht [illegible]
einem Male aufgehoben werden, indem
dadurch ein deficit in den Staatseinkünften
entstehen [illegible] ganzen Staat in Verwi-
rrung bringt.

Wie die Einnahmen der Regalien ver-
theilt in kleinen Posten [illegible], so
sind sie der [illegible] ausgesetzt [illegible]
[illegible] werden muß, allein [illegible]
[illegible] mit zu großen Strenge [illegible]

dies nur Mißvergnügen [illegible] d. Stadt
verursacht.

§. 8.

Zum Forstregal gehört vornemlich
die Nutzung der herrschaftl. Wälder,
wozu die Kammer sich die Forstren-
tabellen u. protocolle v. d. Forst-
schreibereyen einsenden läßt. Dennoch
das Forstwesen gehört zur Kammer,
allein es formirt kein eigenes
departement, wovon der Präsident
Kammer Rath ist. Weil das Forstwesen
blos der Kammer untergeordnet ist
so ist es für d. Stadt sehr nachtheilig,
daß die Kammer [illegible] gewöhnlich
[illegible] die Förster aufbringen
können.

Abriß d. der Forstbewirth-
schaftung in d. königl. preuß.
Staaten. 1792. 8. angezeigt

[illegible] ökonom. Bibl. B. 17. p. 406.

Dadurch unter der Regierung Friedrich
II. der Schluß in d. Forstdepartement
wornach die Forsteinkünfte festgesetzt,
und das Quantum jährlich ein gewisses
bring, ließ die Kammer Holz fällen, ohne
auf die Nachhalt zu sehen. Wilhelm
hat nachher hierin eine Verbesserung
getroffen, doch ist das Quantum auf
$\frac{1}{3}$ herabgesetzt hat.

[illegible] d. Preis des Holzes höher
angesetzt so [illegible] freilich viel
d. die Kammer gewinnt viel; allein auch
leidet die Armuth zu sehr dabey, d.
den Städt. durch diese hohe Preise
des Holzes die [illegible] theurer [illegible]
[illegible]. Bey der Bestimmung des Holz-
preises gehet man v. Grundsatz aus,

neunmal so schwer ist Brennholz,
dreymal so schwer Nutzholz, viermal
so schwer ist das Blochholz. Übrigens
muß auch darauf Rücksicht genommen
werden ob das Holz in der Nähe ist,
oder weit hergeholt werden
muß.

Die herrschaftlichen Waldungen sind, da
sie jährlich ein Forstfreibetrag an
diesem Ertragnisse, so fallen die aus dem Walde
auf dieses das Holz verlangen als die
herrschaftliche Bau- und Zimmermeister,
die welche Deputat Holz erhalten,
welche Bauten vornehmen wollen
und wirklich die in Holz arbeiten.
Ihre Forderungen werden ad protocollum
genommen, der Kammer überschickt,
die es dann dem Forstdepartement
zuschickt. Hat dieses nicht [illegible]

rend so erhält jeder das er ver-
langt, glaubt das Departement daß
nicht so viel Holz hinreichend seyn[?],
so muß dann so ihre Forderung herab-
stimmen, ausgenommen die herrschaft-
liche Bau- und Zimmermeister und auch
die in Holz arbeiten die die erhalten
immer was sie verlangen.

§. 9.

Durch die Anlegung und Dirigirung der
verschiedenen Holzschlüssen, so wie
verschiedenen Abtheilungen der
Waldung gehören zum Forst-
regal. z. E. Kohlen brennen
Bergschalen, Pech, Kienruß brennen.
Das [illegible] gehört dagegen zum
Regal, welches einen freien Gebrauch
der Bräuner erfordert, den man nicht jedem
ohne Unterschied einräumen kann, auch

erfordert die Vorsicht oft Verträge
u. Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten
[illegible] der Landesherr [illegible]
Überhaupt ist es einer besonderen [illegible] die
Kenntnis der [illegible] erfordert,
weil [illegible] nicht so leicht [illegible]
gesteigert wird.

§. 10.

Das Jagdregal [illegible] u. der Wild-
bannsgerechtigkeit [illegible] ge-
meiniglich [illegible] kleinsten Theil
das [illegible] die überhaupt [illegible]
Jagdlust der Regenten erfordert.
Nur eine vorzügliche [illegible]
[illegible] [illegible].
In älteren Zeiten hat man die Jagd
[illegible] zum Regal gemacht weil
man [illegible] Jäger [illegible],
[illegible] das Wild [illegible]
[illegible] das [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] es

wäre der öffentlichen Sicherheit nachtheilig
wenn jedermann zu schießen erlauben wollte.
Dies alles begründet aber kein Regal, denn
es sind bloß Mißbräuche, die man abschaffen
helfen kann ohne den Privatleuten die Frei-
heit zu schießen ganz zu benehmen. Im
Grunde ist die Jagdgerechtigkeit ein
accessorium fundi.

[illegible] hat auch der Grundsätze
[illegible] 1780. V.

Das Forst- und Jagdrecht [illegible]
Wildbann auch Regal [illegible]
die [illegible] vorgestellt.
Man hat zwar dagegen eingewendet das Wild
[illegible] u. kleine [illegible]
der [illegible] wäre, so wäre der Schaden [illegible]
[illegible], kann man dadurch
vorbeugen, wenn man [illegible]
[illegible] aufzunehmen alle den
der damit umzugehen weiß, mit der
Bedingung daß der keine [illegible]
[illegible]. Ferner müßten sie auch

eine lange Zeit verschonten entkräfteten
Wildgehege wird, Ihnen wieder mit Stelle dagegen
aufzunehmen [illegible] das Wild gelegen
hat hinlänglich zu entschädigen.

Forstmagazin B. 5. pg. 286.

§. 11.

Zum Wasserregal gehört vornemlich
die Wildfischerey, das Recht Fähren
u. Mühlen anzulegen, ferner das
Strandrecht. Die beste Benutzung
u. Eintheilung [?] [illegible] zu sagen.
Zu der Wildfischerey gehört auch der
Austernfang.
Fähren werden da angelegt, wo keine
Brücken angelegt werden können. Eine
Fähre die 50 Fuß lang, 20 Fuß breit
[illegible] u. 3 Fuß hoch trägt
90 Schiffpfund à 320 ℔. Das macht
31500.

90
320 Schiffpfund
machen à 320 ℔
machen 28800 ℔

Unter Strandrecht verstehet man, daß die
Landesherrschaft das zu eigen [illegible]
vom Strande geworfen wird, [illegible]
[illegible] zu halten wird, jetzt [illegible]
in einer dazu bestimmten Zeit [illegible]
gegen Erlegung des Bergegeldes wieder
erhalten. Strandgut [?] verfährt man
[illegible] in Dännemark
[illegible] bekommt man, wenn man sich [illegible]
[illegible] nur 1/3 wieder, 1/3 bekommt
die Regierung u. 1/3 der Berger. Anders
[illegible] 1. Jahr 6. Wochen, [illegible]
1. Jahr u. 1 Tag zu sagen.

Schubarts Abhandlungen Strandrecht,
aus d. Lat. v. Greifsw. 1787. 4to.

Die Mühlen sind aus folgenden Gründen
zum Regal geworden. Im Anfange hatte
man bloß Handmühlen, nachdem aber
Wassermühle bauen ließ, ließ sich [illegible]
gleich versprechen daß die [illegible] gegend

bey ihr vollkommen sehen lassen. Man hieß Kunstmeistern mit Bergverständigen nach sehen wollten, klagte der erste, daß der Regent nicht sind endlich daß keine Mühlen anlegen sollte, als nicht ihn eine Concession hätte; und so zogen [illegible] Windmühlen.

Beckmanns Gesch. d. Erfindung

Thl. 2. p. 62.

Eine solche Mühle wird man [illegible] Der wird man sich ein Aufschlag [illegible] darauf die Güte der Mühle selbst als auf die Anzahl der Mühlengäste [illegible] bestimmt, [illegible] Geld bestimmt.

Dalem. Vorschriften. T. 14. p. 683.

Leipz. Intelligenzblatt v. 1767. p. 319.

§. 12.

Wenn man [illegible] Bergregal bestehet [illegible] in [illegible]

2) in Verkauf d. gewonnenen Producten, 3) ein Vollenmünztal, 4) Zinsen d. Zehntenwerk.

Das Regal bezieht sich auf alle Mineralien, das bey öffentlichen Gewerken [illegible] entweder unmittelbar, oder mittelbar gewonnen wird. Der mittelbare Gewinn ist 1) eine [illegible] wird [illegible] [illegible] 2) haben [illegible] Producte, arbeiten [illegible] Mengen. 3) die [illegible] [illegible] alle [illegible] in der [illegible] [illegible] 4) [illegible] Fabrikanten.

Bergmännisches Journal 1788.

St. 2. p. 709.

Keiner darf [illegible] Bergbau treiben [illegible] der Landesherr alleinig

wodurch jeder Gew. Muthung erlaubt,
dagegen aber das Verleihungsrecht den Lehn-
träger von herrschaftlichen Bergof-
ficianten, u. nach Vorschrift des
Bergrechts zu treiben.

Übrigens würde sich wenig Gewerkschaf-
ten finden die muthen möchten, wenn der Regal
nicht die großen Ausgaben übernehmen
möchte, u. d. Bergbau bevorrechtenden
Privilegien zukommen ließe, es sind die
Gewerken alle frei von Contribution,
jeder Grundeigenthümer bezahlt blos einen
Thlr. u. ein Miethsmann 1/2 Thlr. jährlich.
Alle Officianten haben freien, jetzt
nur d. Schatullgeld aus d. königl. Magazi-
nen zu 16 ggr. den König hat erst Vortheil
hin zu erwarten, wenn die Grube
Ausbeute giebt. dieses Gewinns begiebt
sich 1) müssen alle Theilhaber der
Gruben den zehnten Theil ihrer Ausbeute
d. Regenten geben. 2) hat der Regent

das Vorkaufsrecht über alle gewonnenen Producten
sich vorbehalten. Dieß ist ein schädliches Recht, d.
den Gewerken sehr nachtheilig, denn die Arbei-
ter müssen baar bezahlt werden, u. wenn
die Gewerke nicht immer vorräthiges Geld
hätten, so müßten sie gleich wo sie Producte
hinbringen, u. Geld bekommen. Es hat
auch den Nutzen, daß dadurch die Producte
nicht zu sehr im Preise fallen.

3) legt der Regent die Stollen an, durch
welche das Wasser abgehen, u. das Wetter bring-
für diese Anlage erhält er d. Neunte
Stollenneuntel.

4) besorgt der Regent d. Regent alle
Pochwerke, Schmelzwerke, Eisenhütten
u. d. gl. die Gewerken müssen alle ihre
Producte in diese Hütten schmelzen lassen
u. für d. Gebrauch bezahlen dafür einen
Hüttenzins.

5) hat die Gewerke über die Hälfte

werden, d. h. weil sie nicht mehr brauchen, allen gehört d. Regenten.

6.) Hat der Regent eine freie Küste, dessen mehr aus bedeutende als zubauende Küsten.

7) Muß jedes Gewerbe eine Kleinigkeit jährlichen Recognitionsgeld erlegen, wollte dies nicht, so fällt das Gewerbe an d. Regenten.

Kurtschaufers Grundsätze der Bergpolizeywissenschaft Gotha 1787.

Bayers Bergstaatswirthschaftslehre mit Zusätzen v. Cancrin. Halle 1790.

§. 13.

Zum Bergwerksregal gehört auch das Salzregal, welches man jedoch in solchen Ländern nicht, die keine Salzwerke haben. In manchen Staaten ist dies Regal in einen Stand verwandelt worden.

zuerst haben die Salzwerke bloß Privatleuten gehört, aber sie sind nachher durch höchsten Landesherrn beygeordnet u. zwar aus folgenden Gründen: 1) die Salzwerke erforderten oft sehr kostbare Verbesserung, die die Eigenthümer nicht bestreiten konnten. Die Kammer übernahm es sie zu kaufen u. die Verbesserung zu bestreiten. Wollten nun die Eigenthümer ihre Werke auch künftig, so mußten sie der Kammer die Verbesserungskosten herausgeben, welches sie selten konnten. 2) Ließen die Gewerke viele Sole unnutz wegfließen, dieses geschahe im Anfang die Kammer,+ [illegible] unnöthigen Gesetze gemacht, bloß wo die Kammer ihr Salz absetzt, sollte kein Gewerke Salz verkaufen dürfen. Dadurch wurde der Absatz der Gewerke so geschmälert,

+ unter dem Kammerrath extra Sole

noch die sich genöthigt sahen, Altes zu ver-
gessen.

Kurze Beschreibung und Geschichte der
Salzwerke zu Allendorf. Manuscr. 1788.
[illegible] Bibl. B. 15. p. 299.

Kurze Beschreibung und Geschichte
des Hallischen Salzwerks 1793.

In einigen Staaten wird [illegible] ein
Monopol daraus gemacht, da [illegible]
man berechnet wie viel jeder Mensch
jährlich Salz braucht, dieses Quantum
müssen [illegible] nehmen, [illegible]
[illegible] bezahlen.

Überdem ist es keinem Einheimischen Salz
zu holen [illegible] das Salz [illegible]
[illegible] mit Profit [illegible]
[illegible] Abgabe [illegible]
[illegible] Salz herzuholen.)

§. 14.

Außer [illegible] zum Bergwerksregal
[illegible] Münzregal [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] des Salzes

[illegible] Abh. Salzsieden

[illegible]
Regalsache [illegible]
[illegible] die Landesherren [illegible]
[illegible]
[illegible] die Landesherren
[illegible]
Regalsachen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Mittel [illegible] Salzes zu [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]

Mauern aufführen – zu verschaffen. Hr.

Sonnenfels Polizey u. Kameral.

findet man die Verfassungsart [illegible]

Beytrag. Th. 1. S. 408.

enthält ein Aufsatz darüber von G. J. R.

[illegible]

Das Münzwesen wurde auf folgende Art zum Regal. Im Anfang wurde im Handel das Gold u. Silber nur zugewogen. Dieses war nicht allein mühsam sondern auch unsicher. Diesem abzuhelfen, übernahm es der Regent das Metall erst zu untersuchen u. es dann zu stempeln. Dieses Stempel ist also nur eine Versicherung, daß die Münze so viel edles Metall enthält, als man angiebt, u. ist nach u. nach als ein polizeyliches Hoheitsrecht ein Regal behandelt worden. Später fingen die Regenten die Münzkosten auf d. Münze zu schlagen u. die Münze um so viel leichter zu prägen; die Landesherren die kein [illegible]

Bergregal hatten, sondern das Metall selbst kaufen mußten, schlugen die Münzen noch schlechter; weil nun die Regenten die Bergwerke hatten, [illegible] schlugen sie ihre Münze wieder schlechter u. [illegible] Diese wollten nun auch die wieder benutzen die keine Bergwerke hatten u. schlugen noch weniger schlechtere Münzen u. so wurde das Geld immer schlechter.

§. 15.

Zum Strassenregal rechnet man das Zoll- u. Geleitsrecht, [illegible] Gegenstand der Polizey als Kameral-wissenschaft sollte.

Die Zölle gehören eigentlich zu d. [illegible] Rechte [illegible] u. [illegible] Münz [illegible]; besonders das R. A. v. 1576. [illegible] keine neuen [illegible], noch die alten [illegible] erhöht werden. Das Geleit

u. Brandenburg sind davon ausgenommen
Allein die Stände halten sich an die einge-
führte Accise, Licent, etc. etc.
Den Zoll theilt man in Land- u. Wasserzoll
Waaren u. Fuhrzoll, bey ersterem werden die
Waaren selbst angegeben u. verzollt, bey
den letz. hingegen bloß die Pferde, Saum-
Eingangs- Ausgangs- u. Durchfuhr- od. Transito
Zoll. Bey d. Eingangszoll muß darauf ge-
achtet werden, [illegible] entbehrlich
[illegible] u. solche Waaren die nicht
ohne Schwierigkeit entbehrt werden, [illegible]
nach diesem Maßstabe muß der Tarif
eingerichtet werden. Der Ausgangszoll
muß darauf [illegible] bearbeitete
Waaren gar nicht gelegt werden, [illegible]
weniger wenn die Waaren im Lande
bleiben u. nur [illegible] zum
[illegible] gebraucht werden. Bey dem

Durch das Privileg v. Kaiser Friedrich 3t. 1456

Transitozoll muß man sehr vorsichtig
seyn, denn wenn [illegible] das Transitorecht
[illegible] sehr groß ist, so könnte leicht [illegible]
den zu hohen Zoll gehemmt werden.
Ferner gibt es einen Haupt- u. Neben-
oder Nachzoll, wer über die letztere
Strasse [illegible]
[illegible] Zoll anzusehen sey, die
richtigste Meynung ist die erstere.
Was die Zölle betrifft, so glaubte man
in Ansehung [illegible] so ein königl.
wären, denn man [illegible]
halten [illegible]
z.B. im Braunschw. die Grafen v. Wartensleben
in Hannover die [illegible] v. Platen [illegible]
zog man [illegible]
so, [illegible]
[illegible]
Eine Hauptregel ist, daß man die [illegible]
bey diesem Regal nicht zum Hauptzweck
[illegible] machen muß, u. daher das [illegible]
sehr erhöhen, denn in diesem Falle hat

der Regent erhalten können Wird[illegible]. Diese
Entschließung scheint sich unter Frid: II. gezeigt,
daß die alte [illegible] vorgehalten wurde
[illegible] 2/3 [illegible]
alt [illegible]. [illegible]
[illegible] zu ordnen, weil jetzt die Ab-
gaben die der Regent [illegible] hat,
[illegible]
[illegible]
die [illegible] Extra Steuern [illegible]
ben.

[illegible] 3. Thl. [illegible]

§. 16.

II. Was die Steuern [illegible] Theil
der Einkünfte [illegible]
[illegible] zur [illegible]
[illegible]
Man theilt sie in ordentliche u. außeror-
dentliche, bestimmte u. unbestimmte,
Real- u. Personalabgaben.

die Steuern waren die älteste Einkünfte
der Regenten Siehe oben pag. 263. Die Steuern
wurden im Anfange nur auf eine be-
stimmte Zeit verwilligt, u. hießen daher
Petitionen, erst in der folgenden Zeit
sind sie auf immer festgesetzt, u. dadurch Collectae
ordinariae [illegible]
1495.

[illegible] Kreittmayr p. 487.
[illegible] 369
[illegible] N.B. Thl. 2. S. 339.

Obs.

Als Hauptregeln bey den Steuersystem
kann man folgende merken:
1) die Abgaben müssen von dem Reinen
der Einnahmen genommen werden
daß auch diesen so viel übrig bleiben,
daß sie davon leben können. Es ist freylich
schwer zu bestimmen was eigentlich
Theil abgegeben werden kann. [illegible]
[illegible] alle Gewerbe [illegible]

können, daß der [illegible] eingenommen eine richtige Bestimmung treffen kann.

2.) Die Abgaben sollen mit dem Vermögen der Abgebenden in richtigem Verhältniß stehen. Dieses wurde in dem französischen Steuersystem nicht beobachtet, u. hat vieles zur Revolution beygetragen. Auch in Schlesien war kein so richtiges Verhältniß unter östreichischer Regierung. Fried. II hat dies sehr verbessert.

3.) Die Abgaben müssen dem [illegible] Vermögen der Contribuenten bestimmt werden, sonst geht der Credit des Landes[?] verloren.

4.) Die Erhebung der Steuern muß so eingerichtet seyn, daß sie nicht zu hoch kommt, es müssen daher nur wenige Personen dabey angestellt seyn. Auch darin fehlte man in Frankreich.

Boulainvilliers memoires contenant les moyens à rendre un état heureux. à la Haye. 1727.

Sully memoires T. 3. p. 96. 1782

5.) Die Abgaben müssen nicht in zu kleinen Theilen gehoben werden.

6.) Dürfen die Abgaben nicht zu oft geändert werden, weil man zu einer [illegible] Einrichtung [illegible] ist, dann man genau [illegible] einer Steuer [illegible] wenn diese [illegible] Abgabe eine Zeit lang gedauert hat.

7.) Geringe Steuern bringen mehr ein als höhere, weil es bey letzteren mehr Unterschleife giebt.

8.) Die Abgaben welche selten fallen, wenn sie mäßig sind, bringen mehr ein als wenn sie höher sind.

Die Steuern sind nun entweder ordentliche oder außerordentliche z. B. Kriegssteuer, diese dürfen nicht länger ge-

gefordert werde, als bis die außerordent-
liche Ausgaben bestritten sind. Dagegen
bestimmt sich im Bestand, die unbestimmten ein-
träglich höher haben, mithin Realgefälle auf
die bewegliche Güter, schwerer als diejenigen
die auf solche fallen, ohne Rücksicht auf
ihr Vermögen gelegt sind, als die Kopf-
gelder. Und besser gefällt auch eine
Steuer bestimmt, die jedes Gewerbe
im Verhältnis erlegen muß.

Alle Steuern werden abgetragen, ent-
weder in Naturalien, oder Diensten,
oder in Gelde.

§. 17.

Der beständige Zehende ist eine Abgabe
von einigen gewissen Naturalien, also
eine Naturalsteuer, welche gewöhnlich
vorgeschossen wird.

Er hemmet auch den Eigenthümer sehr
Vorsicht an seiner Arbeit schonen

stand. Das ist aber bei der Menge der Unter-
schiedlichkeit in die Lagerhäusern einzuziehen.

Der Feldzehende ist drückender als Gewerbs-
oder Viehzehende, weil er schwerer der
Mißernte ist, so schlägt man denselben
in Viehzehend zu verwandeln, und solange
dieß nicht möglich ist, schlägt man ihn lieber
zu verpachten.

v. Kronmark M. N. V.

Neuherausgegebene Schriften.

diese schlagen vor selbst die Eigen-
thümer der zehendpflichtigen Ländereien
zu übernehmen.

Schles. ökonom. Bibl. B. 18. p. 400.

Beckmanns Beyträge. Th. 5.

ökonom. Nachrichten Th. 13. p. 686.

Th. 14. p. 864.

Leipziger Sammlung. Th. 15. S. 498.

Der zehendpflichtige Ackerbau in

Bodenbau verwendet wird, so hat
er gewöhnlich die Zehendfreiheit [?] Kräften
zehend in Geld oder in Natura zu ent-
richten.

§. 18.

Die Grundsteuern setzen einen gewissen
u. billigen Contributions Fuß voraus,
der nach dem Maaß des Vermögens u. Erträgen zu
Grunde gelegt wird.

Grundsteuer, Contribution, auch
Schatzung ist das, was von liegenden Grün-
den abgegeben werden muß.

Richtige Grundsteuern erfordern
eine richtige Bestimmung des Ertrags
der Ländereyen. Dieserwegen pflegt
man das Land in gutes, mittelmäß-
iges, u. schlechtes Land zu vertheilen.
Man rechnet dabey 1. Korn für die
nöthige Aussaat, 2. für die Bestellung

Consumtion, das übrige ist reiner
Ueberschuß. Nach dem Ueberschuße [?] die
Prästanda darnach abgerechnet werden.
Alsdann wird bestimmt wieviel von diesem
Ertrage der Staat abgeben werden muß.
Schwerlich ein solcher Anschlag gemacht [?],
so darf sie nicht in Veränderung gebracht
werden.

Iselins Anleitung in die Lehre [?] ... Vergl. Kirchhoff [?] 1770. 84. angezeigt in Bibl. B. 11. S. 385.

v. Moser von Steuersachen. S. 600.

Die Contributions Bestimmung muß von
Zeit zu Zeit verändert werden, nachdem
sich die Ländereyen ändern.
Ueberhaupt sind auch die Ländereyen der Städte,
besonders der Contribution unterworfen,
nur die Kammergüter sind frey.
Die Häuser in den Städten contribuiren
nach der Giebel, Feuerstein, oder Fenster
wie in England, oder nach der ertragenden Miethe [?]
wie in Spanien. Der gesetzten [?] ...

ersten Theil verkaufet zu Gunsten d. König,
daher weist darauf seine Officianten
diese können diese Güter nun beziehen oder
d. Eigenthümer sich ein aequivalent geben
lassen. Die Contribution nach dem Mieth-
werth wie es in Wien üblich ist, ist äußerst in
verschiedenen Stücken zu lästig.
Es sollte das Contrib. Einrichtung
durch beide Landes- u. Contrib. Grundsätze,
allein die unmittelbare Besetzung
adelicher Güter sind es doch, die Stellen
zwar dem hohen Ritterstande welches
jederzeit nur ein sehr geringes Aequivalent
dafür ist. Auch ist diese Freyheit um so
unbilliger, da das Militärsystem,
daß die Erhöhung der Steuern so sehr erheischt
hat, vorzüglich dem Adel zum Nutzen ge-
reicht, u. vorzüglich zur Unterstützung
des Adels dient, welcher die einträglichste
militärische Stellen an sich gerissen
hat. Sollten dem Adeliche ferner,

jedoch auf einmal genommen werden, so
würden eine große Unordnung entstehen,
daß allmählig das System der Gleichheit eingeführt
werde, welches gegen die Politik, gegen die Billig-
keit und gegen die Natur ist. Doch ist es rathsam
diese Vorrechte nach u. nach einzuschränken.

Wenn die bisherigen Steuern zu d. Bedürfnissen
des Landes nicht hinreichen so schlage man
entweder die bisherige zu erhöhen oder
neue einzuführen.

§. 19

Unter Accise, Licent, Impost, Taille werden
verstehen die Steuern welche von d. Consum-
tibilien bey dem Kauf oder Verkauf erlegt
werden müssen. Sie ist jetzt die gewöhnlichste, u.
wenn sie mit Vorsicht bestimmt wird, eine der minder
beschwerlichen Steuern.
Sie ist entweder allgemein wenn von allen Ar-
tikeln gegeben wird, wie in d. Niederlanden, oder
besondere Particularsteuer, wenn nur
von einigen Artikeln Accise gegeben werden
muß. Die allgemeine ist die einfachste und

zuerst in d. Niederlande erfunden. Die Haupt-
vortheile ist erst in Chursachsen, hernach in
Brandenburg, hernach in ganz Deutschland eingeführt
worden.

Ueber die Accise ist folgendes für und
wider zu sagen. Für die Accise kann man bemerken
1) sie hat sich zuerst d. Bürgerstand erhoben,
welche Unbeschränktheit der Zölle sie hin-
derte Nutzen v. d. Handel zu ziehen
2) dadurch werde sie die Contribution erleichtern.
3) Alle Fremde u. Durchreisende werden
dadurch contribuabel. In solchen Län-
dern wo die Accise allgemein ist, kann
jeder Bürger bis Nahrung treiben, weil
sie wo sie particulär ist, weil da die
Abgabe auf dem Bürger liegt.
4) Die Accise wird selbst unbemittel-
ten Personen in so kleinen Theilen ge-
geben, die sie nicht drückend seyn kann.
5) Sie wird dadurch durch Ersparung, Genuß
d. Waaren ersparen.

6) Sie kann keine Reste machen.
7) Sie ist ein Mittel die Consumtion auslän-
discher Waaren zu verringern
8) Sie bringt mehr Geld als Reichthum d. Armen.
9) Sie nimmt nur den Geld von die, die Er-
bei Händen Geld haben, u. ausgeben
wollen.
Vereinte vortheilhafte Seiten derselben
sind, so ist doch heftig dagegen geredet worden,
besonders v. denen welche neue Steuern
vorgeschlagen haben, z. E.

Schattenseiten.

Sie haben gegen die Schädlichkeit eines Landes
erhoben so sehr als die meisten Accisen bemerket
Theil sich erbarmende Nachsicht der einander begehet
4tly Keine Steuer ist so sehr den Defraudationen
ausgesetzt wie die Accise. Diese Defraudation steigt so
hoch als die Accise gesetzt ist. besonders wird

die Defraude an d. Gränzen am häufigsten gemacht
[illegible] eine genaue [illegible] Aufsicht
[illegible], wenn der [illegible] d. Staat
ein Beispiel giebt, Ao 1754 betrug die Ac-
cise in Berlin 50945. Rthlr. [illegible]
[illegible] Einrichtung an 1774 betrug sie
297778. Rthlr. [illegible]
1754. 2309 Rthl. an 1774, aber über die
Hälfte mehr. Allein diese Aufsicht erfor-
dert mehrere Officianten [illegible]
[illegible]
[illegible] ist.

Commentarien B. 1. [illegible]
[illegible] B. 10. p. 106.

Der Schade der Defraude ist um so viel größer
wenn sie sich auf inländische Fabriken erstrecken.
8.) die Accise erfordert zu viel Officianten.
[illegible] zu [illegible] überhäufen,
[illegible]
[illegible] Accise-Offi-
cianten. In England rechnet man [illegible]
8 1/2 p. C. auf die Kosten. [illegible] Offic.

werden nur genau bekannt.
3.) [illegible] Aufent-
halt im Lande.
4.) [illegible] die [illegible] zu sehr, indem die
Accise [illegible] auf consumtibilien legt.
[illegible] daß der [illegible]
[illegible] für die Consumtibilien
einer bestimmten Anzahl [illegible] veraccisirt
werde.
5.) [illegible]
in der Stadt [illegible] accise bezahlen
[illegible] die accise [illegible]
folgende Regeln zu merken:
1.) [illegible]
[illegible] veraccisirt werden als möglich.
2.) die accise [illegible] Waren [illegible]
[illegible] werden, die im Lande consumirt werden
über [illegible] werden.
[illegible] fremde Waren schon
im Lande veraccisirt, so [illegible]
[illegible] an der Gränze
die accise zurück. [illegible]

d. Kutschen u. d. anderen Fuhrwerken die v.
Berlin fahr. häufig in Aufsehen brachte der
[illegible] ist auch im [illegible]
mit d. göttinger Mat[illegible]
3.) Über die denen Waaren einführen gar
keine, höchstens wenig Accise geben
4.) Den alten Studenten schlich zu verfahren,
dürfen niemand v. der Accise be
fragen. Gestunnen aber die Accise
freiheit gewiß den Studenten als Student
[illegible] so müssen
sie die Accise dennoch bezahlen, oder
sie erhalten zur bestimmten Zeit eine
bestimmte Summe zurück. Dies ist die Ein
richtung mit d. göttingen Professo
ren.
5.) Jeder Kaufmann braucht
die Accise zu bezahlen, wenn er
die ganze [illegible]
Waaren verkauft hat, denn sonst
bezahlt er stets, dann er auf die

Waaren schlagen muß.

[illegible] Anweisung für Accisebe
diente u. Accisanten in d. Preußisch. Staat.
Berlin 1790. angezeigt in
Bibl. B. 16 p. 392.

Codex Augusteus de accisa generali,
od. vollständiger Auszug der
Churfürstlich sächs. Accis. Leip. 1787.
Bibl. B. 8.

§. 29.

Zum Licent od. Accise gehört Trank
Fleischsteuer, [illegible], Impost
auf Karten u. Kalendern etc.
Bey der Tranksteuer wird [illegible]
in d. Brauhäusern v. jed. Faß [illegible] bezahlt
oder das Getränke wird gleich verzapft.
Bey der Fleischsteuer muß alles geschlachte
te Vieh [illegible] der Stadt angegeben
werde, wo für jedes Pfund [illegible]

wird. Angenehmer wurden die ganze Accise zu erst in Deutschland eingeführt hat, cf. p. 304. so ist diese Fleischsteuer [illegible] Landtag zu Torgau anno 1628. angenommen worden.
Die Accise Abgabe [illegible] erlegt wird, der ist [illegible] Stempelbogen. In [illegible] Städten [illegible] diese Erhebung [illegible] zu [illegible] die Abgaben zu [illegible].

Das Tabakmonopol ist [illegible] in Frankreich [illegible] Tabak [illegible] Regierung ein Monopolium [illegible] König [illegible] jetzige König hat [illegible] Tabak [illegible] Kleinigkeiten [illegible] wurde sie 1629 eingeführt, [illegible] 1674 [illegible] Monopol [illegible] 50,000 Livres brachte, [illegible] Monopol 30 Million Livres.

Compte rendu de Necker

Auf die Kartenstempel ist [illegible] jedes Spiel Karten [illegible] gestempelt [illegible] erlegt wird. Im Preussischen ist man darin sehr strenge, es ist 100 Rthl. Strafe auf ein ungestempeltes [illegible] Spiel Karten gesetzt, [illegible] Abgabe zu [illegible] bey 3 Thl. Strafe verboten mit alten Karten zu handeln.

Frankreich [illegible] 1769. 73. 76.

Das Kalendermonopol wird gewöhnlich verpachtet, die meisten Länder [illegible]. In Berlin [illegible] den Academien der Wissenschaften als Sondergerechtsame bey ihrer Stiftung brachte dieser Zweig nicht mehr als 400 Rthl., in den Jahren 1784. 89. [illegible] 13,000. Rthl. jährlich, jetzt ist sie für 16,000 Rthl. verpachtet [illegible] Neufchatel [illegible]. In Sachsen wurde sie erst 1702 eingeführt. Selbst in China ist eine

von d. Consumtionsaccise Meyer.

solche Abgabe eingeführt.

§. 20.

Die Kopfsteuer oder Personensteuer, d. i. jeder ohne Unterschied zu einer gewissen Zeit etwas Gewisses erlegen muß, ist ganz gewiß einig d. Grundsätzen entgegengesetzt allein sie gehört unstreitig zu d. schlechtesten Steuern.

Dies läßt sich aus folgenden Gründen beweisen.

1.) Sie nimmt keine Rücksicht auf das Verhältniß d. Vermögens der Personen,

2.) Verlangt sie eine genaue Zählung, wobey sich immer einige durchschleichen.

3.) Müssen die dabey angestellten Beamten Brot u. Bezahlung erhalten.

4.) Bleiben zu oft Restanten, die nach vieler Execution erhalten, oder nur geschmälert werden, welches leicht Strafe nur v. ihrem Ansehen verliert.

Man hat das System der Kopfsteuer dadurch mildern wollen, daß man

sie nach d. Range od. Grade der Klassen einführen wollte; allein das Vermögen ist nicht immer mit dem Range in gehörigem Verhältniß. In England wurde sie unter Eduard 3ten eingeführt und unter Heinrich 8ten nach d. Range eingetheilt. Die Capitation in Frankreich wurde unter Louis 14ten eingeführt.

§. 21.

Noch weit härter u. schädlicher ist die Vermögenssteuer da jeder v. seinem Vermögen etwas abgeben muß. Diese war einst in d. Reichsstädten unter dem Namen Losungsgelder üblich.

Jacobs Staatswirthschaft Thl. 1. S.

[illegible] der von Vermögenssteuern.

Dem ersten Anscheine nach scheint sie zwar sehr billig zu seyn, allein sie ist äußerst schädlich Moral u. Industrie gehen dabey verloren, denn

1.) Wird das Vermögen jedes Einzelnen

ordnung bekannt, welches dem Erwerbsge-
werbtheilig ist, u. den Handel stöhrt.
2) Giebt sich einer nicht weiß er auch
er ist zum seinem Erwerb zu erhalten,
wodurch er am Ende zu Grunde gehen muß.
3) Ist er oft keine Steuer der Maaßstab zum
Meine d. reichste des Vermögensstandes.
4) Ist es oft nicht möglich das Vermögen
einsichtig anzugeben, man hat oft Ka-
pitalien die unsicher stehen u. also
keine Zinsen tragen, die aber zum ihren
Vermögen gehören, müssen doch versteuert werden. Endlich
5) Ist es hart, wenn die Bürger von
großen u. kleinen Städten gleiche
Steuern zahlen sollten, da die letztere
schon ohnehin mehrere Ausgaben haben.

Nicolais Reisen Th. 1. S. 207.
das Deutsche ... S. 90.
Schlözers St. Anz. Heft. 38. S. 187.
Stand. Beyträge zur Geschichte der deutschen
Staatspflege Heft. 3.

§. 22.

Unter d. eigentlichen Gewerbsteuern ver-
steht man eine Abgabe von dem Betriebe
eines Gewerbes. Die Industrie selbst
muß haben nicht gehindert. Dahin gehört
hauptsächlich Abgabe Taille ou vintieme, ou dixieme
d'industrie.

§. 23.

Auch das Stempelpapier gehört zu d. Steuern,
indem es nach seiner Größe bey gerichtlichen
...bey gebraucht werden muß.
Diese Auflage ist v. d. Niederländern
zuerst erfunden.

Beyträge zur Geschichte der Er-
findung Th. I. S. 300.

Ist in manchen Fällen unbillig
z. B. bey betrügerischer Theilung ...
aber ungerecht ist es wenn es
auch zu allen processualischen Geschäften
gebraucht wird soll, oder gar zu jeder
unbedeutenden Quittung.

Müllers Stempelrecht, u. Untersuchung
über die Stempel u. dessen Ursprung. Halle 1782.

§. 24.

Zu Neuen erhebenden Steuern oder Mittel Geld aufzubringen, die man entweder nicht überall hat, oder nur im Nothfall nicht hat, gehören:

1.) die Herrschaftssteuer.

2.) die spanische Alcavala.

3.) Don gratuit.

4.) Verkaufung der Aemter.

5.) Münzverfälschung.

In den Niederlanden ist die Herrschafts-steuer in den Zeiten der [illegible] eingeführt wo der 20ste zu erlegen war. Die Alcavala stammt aus den Zeiten her, wo die Araber Spanien besaßen, und ist eine Auflage auf alles so oft es verkauft oder vertauscht wird, und zwar 10 pr. en gros. 14 pr. C. en detaille. Diese ist auch unter Philip II auch in America eingeführt worden.

Herzog Alba wollte sie auch in den Niederlanden einführen, allein man widersetzte sich dagegen, das war ein Grund mehr zur Empörung. Eine ähnliche Auflage war in Frankr: unter dem Namen les aides: die zwar nur Materien [illegible] sollte, unter Karl 7. wurde sie auf immer festgesetzt.

Novelle description de la france par Pignagol de la Force.

Das elendeste Mittel ist das Don gratuit. [illegible] zwar darf es nicht zu oft kommen, [illegible] gegen die Regierung [illegible] soll.

Im 16ten Jh. unter Louis 12ten verfiel man zuerst auf die Verkaufung der Aemter, und unter Franz I. wurde sie ordentlich eingeführt und zwar auf folgende Art, man bezahlte jedes Geschäft [illegible] als die Zinsen eines Kapitals zu

d. h. z. B. jemand hat ein Gehalt v. 300 Livres, so wird dies capitalisirt zu 6000 Livres Kapital. Dieses mußte er beym Antritt seines Amtes 1/4 abgeben. Er konnte nun sein Amt bey seinen Lebzeiten resigniren oder verkaufen oder hinterlassen den Erben. Wenn er aber nach [illegible] wenigstens 40 Tage leben [illegible] früher, so fiel das Amt an den fiscus der es wieder verkaufen konnte. Dergleichen [illegible] bekannt [illegible] die Anklage [illegible] das Amt ein [illegible]. Unter Carl IX. war diese Veränderung verbothen, man bekam diese [illegible] letzten [illegible] sein Amt verkaufen zu können, wenn man noch 1/3 Nachschuß geben wollte. Unter Heinrich IV. 1604. ward hierauf eingerichtet, die Beamten oder die Erben das Amt verkaufen sollten, ohne nach der Fiscus, wenn man jährlich 1/60 dem fiscus geben wollte.* Dabey

* dies 1/60 hieß la paulette v. dessen Erfinder Paulet.

bildung ließ die Regierung auch das Amt gegen Erstattung der Kosten zurückkaufen zu können. Hingegen konnte der König kein Amt wieder [illegible] oder wenn die Güter confiscirt wurden. Louis 14. schränkte seine Beamten oft mit der Einlösung, und [illegible] bekannt waren, so sollten sie [illegible] bezahlen, wenn sie ihm ein Kapital vorschießen wollten. Dies Kapital sollte der jedesmalige Käufer bezahlen, d. h. Königl. [illegible] Schulden [illegible]. Endlich verlängerte man sie [illegible] Dies Kapital [illegible]. Dabey mußte die Paulette jährlich bezahlt werden. 1780 ließ man sich dies auf 6 Jahre vorschießen und quittirte dagegen auf ~~80~~ 8 Jahre. Endlich ließ man sich ein Kapital geben oder erhöhte die Zinsen der Paulette, dagegen versprach der König die Ämter nie einzulösen.

Schlözers Briefwechsel H. 1. p. 49.

Wer also ein Amt fordern wollte, mußte
1) Geld geben, 2) daß die Arbeitskraft ver-
loren durch Privatnutzen entsprechend
betragen würde. 3) Würden die Aemter
verkauft statt an Tüchtige verliehen, so
3) Hamburger, die Meistergeschäfte
durch Verkauft.

Als üble Folge der Münzerhöhung kann
man merken: 1) die Goldwährung
steigt, indem der Werth des Geldes
herabgesetzt wird, davon das beste
Beispiel die französ. Assignaten
geben. 2) dieser Verlust ist um so viel
größer, wenn man im Auslande
handelt. Der Ausländer läßt
sich Aufgeld geben, u. bezahlt uns
in unserem Gelde ohne Aufgeld.
Daher setzt unsere Münze noch
dieser Herabsetzung wirklich
nachst. 1711 würde in Däne-
mark die Münze um 17 3/4 pr.

sogar herabgesetzt, in Hamburg geschahe man sie
aber zu 40 p.C. schlechter an.

§. 24.

Zufällige Einkünfte sind diejenigen, die
nur zuweilen erhoben werden,
Veränderung und einige Nutzungen
bestehen. Dazu gehören vorzüglich
Lehnseinkünfte u. Strafgelder z.B.
Pütters Litter. d. T. St. R. 3 Th. S. 382.

In Braunschw. sind die Lehen aufgehoben
dagegen müssen jetzt jährlich für jedes
Rittergut 40. Rthlr. gestellt.

Gerdes Beschreibung Hamburg.
Th. 1. S. 196.

Lepzernick Miscellan. zum Lehnrecht
Halle 1790. 8. B. 3. S. 267 bis 287.

§. 25.

Strafgelder mannigfaltige Auflagen
haben in neuern Zeiten, vorzüglich
die Accommission in ...
die einzige Abgabe ... Erträge der

Ländereÿen einführen wollen, oder
ein einzelner dieser Vorschlag desselben
für einen entstehenden Staatsschlüssel
in Europa zur Ausführung kamen.

De Real Sciences du gouvernement
Paris 1781.

Roussel richesse de l'Etat. Paris 1763.

Richard des Glanieres Plan d'impositions
economique et administration des
finances Paris 1774.

De Vauban (†1707) Projet d'une
dime royale 1699. 1707. 4to.

Ob aber diese Schrift original seÿ
zweifeln einige. Für dieselbe,
Forbonnais politische Gedanken v.
allgemeinen Geschäft. Es ist zufinden
unter Professor Kaltmann.
Traité de la richesse des Princes
et de leur etat. par C. (Ernst
Ludwig Carl).

wider dieselbe

v. Justi in seinen Schriften v. Steuern.

Anon. Interet des nations de l'Europe

Im Jahre 1770 hat man in einigen Provinzen v. Frankr. Vaubans System eingeführt aber mit großem Nachtheil.

Pinto Essai sur le credit.

Das System der Oeconomisten gehet dahin: daß man eine solche Steuer einführen müßte, die bloß von Ländereÿ Besitzern entrichtet würde. Zu dieser Zahl theilen sie alle Einwohner in 2. Classen, nemlich die classe productive, u. sterile.
Diese Eintheilung ist übrigens unrichtig. Denn besser vertheilt sich alles in 4. Classen, nemlich: 1.) die Bauern. 2.) die Handwerker. 3.) Kaufleute, 4.) Gelehrte. Die Oeconomisten
nehmen den folgenden Satz an:

die classe sterile wozu die Kaufleute
Künstler u. Handwerker gehören,
müßen unterhalten v. der classe pro-
ductiv ernähret werden; nun braucht
hauptsächlich allein von dieser letztern
erhoben die Abgaben zu [illegible], die
sich v. übrigen [illegible]
[illegible] können. Dadurch [illegible] der
ganze Staat die Abgabe bezahlt, u. die
Erhebung [illegible]
der Eintheilung für den Landmann
[illegible] ~~zwei~~ drey [illegible].

1.) Avances foncières.

Das Kapital welches ein Gutsherr
[illegible]

2.) Avances instrumentales.

Für Werkzeuge u. Vieh.

3.) Avances annuelles

für die jährliche Cultur.

diese 3 avances müßen abgezogen werden,
u. d. Produit net oder die Abgaben
gehoben werden. Auf diese Art [illegible],
daß der Landmann auch in schlechten
Jahren bestehen könne. Dies System
nennen sie L'ordre naturelle, u. soll
5 Punkte vortheilhaft seyn.

1.) Braucht man weniger officianten

2.) Ist hier nichts willkürliches, der
[illegible] einzigen bequemern Steuern
Systemen [illegible] zu viel [illegible]

3.) Trifft diese Steuer jeder der im Staate
lebt, u. genau nach d. Verhältniß
seiner Consumtion

4.) Da der Landmann nur d. Ueber-
schuß [illegible] abgeben, so bleibt
[illegible], selbst in schlechten
Jahren möglich sein Gewerbe fort
zu treiben. Endlich kann

5.) setzt jeder ungestört jedes Gewerbe des jetzt Spitals treiben.

Allein der ganze Vorschlag ist aus zweien Gründen unmöglich:

1.) der Landmann müßte den würklichen Ertrag für allerlei Künste verschießen, dazu ist ein Kapital erforderlich, welches der geringe Landmann gewiß nicht aufbringen kann.

2.) Ehrenhalber des Bürgers gleichen Meister u. Gewerbe werden, allein das macht die Concurrenz der Gewerbe unmöglich, selbst die Stadtbürger würden, den die Künste sich die Käufer ein.

§. 28.

Die Ausgaben des Staats sind zu mannigfaltig u. verlangen zu viel verschiedene Kenntnisse u. Anstalten, als daß sie der Kammer allein

besorgt werden könnten, sie werden daher meistens besonderen Kollegien übertragen, die die Ausgaben des Militär und Civilstands gestellt.

Als allgemeine Regeln kann man folgende bemerken:

1.) Jede besondere Ausgabe bestimmt werde, ohne vorher einen Voranschlag zu machen. 2.) Die Kammer muß alle Ausgaben so viel als möglich genau wissen. 3.) alle Ausgaben muß man so viel als möglich im Lande bleiben. 4.) die Rechnungen müssen alljährlich ordentlich eingesehen werden.

5.) Hauptregel des Aufwandes ist Sparsamkeit eingerichtet werde. 6.) Hauptsächlich dafür muß zu ... Kredit angestellt werden.

Zu d. Civilausgaben gehört auch die Hofstaat. dazu können ganze eigene Güter bestimmt, dazu ausgesetzt seyn, welches aber besonders thätig ist, als denn die Kammer alles auszahlt.

numbering error

§. 27.

Beÿ dringender Noth vermindert man die Ausgaben, vermehrt die Abgaben, leiht Kapitalien, verpfändet Domainen, kauft oder verpachtet sie gegen vieljährig vorschuß. Man errichtet Lotterien Leibrenten u. dergl.

Beÿ der Einschränkung verlieren sehr viel einzelne Familien, allein sie lassen sich auch dieses gern gefallen, wenn man sieht daß der Landes Herr schränkt sich für seine Person ebenfalls ein.

Hilft nun diese Einschränkung nicht so müßen die Abgaben vermehrt werd. Denn daß sich mehr erwarten ließ, wenn man d. Publicum immer v. d. Nothwendigkeit überzeugt würde, allein da jetzt die Fürsten dem Volke nicht mehr Rechnung ablegen, so ist diese Quelle in monarchischen Staaten, als

freywilligen nicht so ergiebig, als in den Republiken; auch muß über dieses Mittel sehr behutsam gebraucht werd. wenn man das Volk nicht empören will.

Hierauf ist der Weg Kapitalien zu leihen, weil diese viel leichter zu bezahlen sind als verarmte Unterthanen wieder in Wohlstand zu erheben. Wird nun Credit haben, verursache man daß die Staatsgläubiger gehörige Sicherheit haben, u. genau ihre Interessen u. pünktlich ihre Zinsen erhalten. Ist dafür gesorgt, so kann der Staat nicht nur zu allen Zeiten Geld erhalten, sondern er braucht sie gar nicht wieder zu bezahlen. Das ist der Fall bey England.

Beÿ d. Anleihen ist der Vortheil größer wenn dieselbe im Lande geschehen, weil dadurch die Interessen im Lande bleiben, ungerechnet bey allen Vorschüssen die Obligat. [illegible] Landes kommen. Sollen aber Anleihen bey Ausländern aufgenommen

werden müssen, so muß man dieses Geld
u. solche Nationen nehmen die mit ihrem
Gelde nicht besser [illegible] wissen
als [illegible] zu [illegible], z. B. die
Holländer, Genueser. Der auslehnende
Staat ernennt nun ein Hauptcomtoir, bey
dessen [illegible] diejenigen welche Geld zur
Anleihe geben wollen, dort erhalten
sie die Staatsobligationen, u. ziehen zu
einer bestimmten Zeit ihr Kapital zu-
rück. Sollte man voraus sehen daß
nach Ablauf des Termins noch kein
Geld vorhanden wäre, so müßte man um
d. Credit nicht zu schwächen noch vorher
eine neue Anleihe eröffnen,
womit voraus die alten Interessenten
bezahlt werden.

Kann der Staat keine Anleihen machen,
so schlägt man Staatskassenscheine, u. Schul-
zettel auf einige Zeit gezwungen [illegible]
zu nehmen, wozu sich gewöhnlich

mehrere Häuser verbinden.
Die Leibrenten bringt [illegible] viel Gewinn
für d. Staat weil zu oft Betrug vorfällt.
Sie theilen sich in Annuitäten u. Tontinen,
erstere sind solche: der Staat nimmt Geld
gegen bestimmte Interessen auf, alle Jahr
wird über etwas festgesetztes v. Kapital
abgezahlt, so daß dann nach [illegible] Jahren ganz
abgetragen ist. Die Tontinen sind das
ein Zinsbruch [illegible], u. schlagen sich nach
dem Alter der Interessenten getheilt
zu werden in Klassen. Die Kasse bey
zahlt die Interessen so lange einer derselben
Interessenten noch am Leben ist, u. sein Rentenanspruch desselben Klasse,
[illegible] die anderen, oder alle noch
lebende Rentner erben verhältnißm.
[illegible] Klasse
die anderen erben [illegible].
Die Lotterien theilen sich in Zahlen- und
Klassenlotterien

Schlözers Br. Wechsel H. 59. p. 297.
Nicolai Reisen B. 3. p. 177.

§. 28.

Zur Tilgung der Schulden muss man die Interes-
sen herunter setzen, und auch einen
sinkenden Fond aufstellen; und selbst zur
Untersuchung u. Tilgung der Schulden
eine Debitcommission nöthig.

Mehreres K. Staatshandbuch.

Necker de l'administration
des finances de la France
tom. 3. C. 11.

Dieser sinkende Fond, fond d'amor-
tissement, sinking fund, ist 1686
v. d. Niederländern erfunden, u.
1685 v. Pabst Innocens nachgeahmt.
1717 setzten auch die Engländer ihre
Zinsen v. 6. p. C. auf 5. 4. 3½
u. 3. p. C. herab. Aber immer hatten
die Interessenten die Freiheit

wenn sie sich diese geringe Zinsen nicht
wollten gefallen lassen, das Kapi-
tal Geld aufkündigen können.

§. 29.

In kleinen Staaten ist eine Kammer hinläng-
lich; aber in großen u. sehr zerstreuten
Staaten, sind Provinzialkammern nöthig,
welche dem Obercollegio unterge-
ordnet seyn müssen.

So hängt z. B. die Churmärkische,
die Magdeburgische Kammer v.
Generaldirectorium zu Berlin ab

§ 30

Jeder Staat muß seine allgemeine
Hauptcasse haben, der verschiedene
Nebencassen u. Ausgabecassen unter-
geordnet seyn müssen.

Jede Kasse hat zur bestimmten Ausgabe,
die Besoldung ihrer Bedienten, u. Repa-
raturen ihrer Gebäude. Der Überschuß,

oder die meisten Einnahmen, sondern sie an
einem genau bestimmten Tag in eine Haupt-
kasse, die es weiter der General-
kriegskasse zuschickt. Mit den Ausgaben
ist es gerade umgekehrt, die General-
kriegskasse schickt das Geld z. B. an die
Kriegskasse, welche es weiter an die Re-
gimenter u. Kompagniekassen zc.
Da die Verschickung des Geldes an die
Hauptkassen mit zu vielen Unkosten
verknüpft ist, so hat man Assignationen
eingeführt. Besonders haben die
[illegible] Kammern das beste
Muster dazu gegeben. Auch ist die
bey einer Zahlstelle zu [illegible]
verlangte Quote [illegible]
diese Verschickung zu erleichtern,
und [illegible] mehr Geld
[illegible] Zahlstellen im Unterreiche zu
bringen [illegible]

§. 31.

Zur Unterhaltung der Ordnung
bey dem Kammerwesen ist eine vollständige
Kammer Ordnung, und die jährlich fest-
zusetzende Kammeretats nöthig.
Ehe man festsetzt, sucht man selbst die Summe
viel Geld zu haben, [illegible]
im nächsten Jahre braucht. Die Kunst
des Kammeralisten besteht also dar-
in, die nothwendigsten Bedürfnisse
zu bestimmen, und zwar so klein als
möglich, und diese durch die einträglichsten
Mittel als möglich zu haben.
Der Überschlag, was der Staat für
künftiges Jahr auf diese Ausgaben
einnehmen, heißt d. Kammeraletat.
In Ländern wo die Stände noch Ein-
fluß haben, [illegible]
entworfen. Sie bringen meistens ihren
Kammer ihren Etat für sich selbst

dieser an das Oberkollegium. Da wird
jeder Posten einzeln durchgegangen,
mit Bemerkungen reformirt, oder ge-
strichen, und wieder an die Kammer
zurückgeschickt. Das Oberkollegium
macht aus den von den Partialkammern
eingeschickten Etats einen
Generaletat fürs ganze Land.
So bald die Partialkammer ihren
Etat zurück erhält, so darf sie
für sich nichts mehr abzuändern
wagen, und bey vorkommenden Fällen
erst Anfrage zu thun.

Jeder Kammeretat bleibt beständig
seinem [illegible], man durfte [illegible]
im [illegible]. Bey [illegible]
[illegible], nicht einmal die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] lassen. Diese Unterscheidung
ist aber aus mehreren Gründen schäd-
lich; 1) die Officianten [illegible]

[illegible] zu ihrem Dienste vorbe-
reiten, [illegible] die alte einmal
eingeführte [illegible] immer fort [illegible]
eine [illegible] zu können
weil sie keiner [illegible], weil keiner
[illegible] machen durfte. 2) [illegible]
[illegible] einmal ein Muster [illegible]
[illegible] Kammeretats zu verwerfen,
[illegible] die [illegible] vergessen
konnte. Diese Unterscheidung ist [illegible]:
3) [illegible] Theilen [illegible]
[illegible], [illegible] die erste
zum Muster für das Land.

Dieser Fehler [illegible] Etat
[illegible] keine Rubrik Bedingungen
[illegible], [illegible] für jede
Ausgabe eine [illegible] angewiesen
wird, [illegible] Stelle kommen
[illegible] überlassen, [illegible]
[illegible] Fehler [illegible]
In [illegible] ist [illegible] keine [illegible]

allein es ist ein Manuscript von Friedrich III. vorhanden, welches 10 Bog. at 3 Bog. Nachtrag v. 1772 enthält u. mit Nächstem unter die Presse kommen wird.

Unter Kammerordnung versteht man eine ausführliche Ordnung, wie die Geschäfte und wie sie [illegible] behandelt werden sollen, hierbey sind auch [illegible] die Geschäfte bey der Kammer [illegible] die [illegible] Sachen an einander [illegible] bis zum jüngsten Secretaire [illegible] erlassen.

Chursächsische K.O. v. 1711.

Schreber's neue Sammlung Th. 4 p. 850.

Mecklenb. Schwerinsche K.O. 1781.

Schreber's alte Sammlung.

Die beste Methode die Kammern zu besetzen ist der Bedarf aus Landleuten [illegible] angestellt werden, [illegible] zu welchen Familien [illegible] angehören.

Beyer u. Lamotte Beyträge zur Kameralwissenschaft Th. 4 p. 53.

Krünitz Encyclop. Th. 83.

§. 32.

Alle Rechnungen müssen nach einer vorgeschriebenen Ordnung eingerichtet, mit Belegen versehen, und [illegible] justificirt werden.

Der Rechnungsführer muss ein Kassabuch haben, worinnen alles gleichsam eingetragen wird, u. das Manual od. Hauptbuch, wo Ausgabe u. Einnahmen in verschiedenen Rubriken eingetragen sind, u. zwar folgendermaßen:

1.) Bestand oder nach voriger Kasse.
2.) Reste welche einkommen sollen.
3.) beständige Gefälle.
4.) unbeständige Gefälle
5.) für die Ausgaben ist gemein.

die Reste muß der Rechnungsführer
in die Rubrik der Einnahme setzen,
zuletzt beyde zusammenziehen folgende
Berechnung anmerken,

Ich müßte also die Summe
v. 2000. Rthl. abliefern,
allein da 150. Rthl. Rest
bleiben, so habe ich nur
die Summe v. 1850. Rthl.

welche die Reste nachmals abziehen.
Sollten es so muß der Rechnungsführer
mit den einkommenden Resten machen;
er bringt sie nicht in die zukünftige
Rechnung specificirte sie von jenen

JB. Ich müßte also die Summe
v. 1850. Rthl. abliefern,
da aber 150. Rthl. Reste ein-
gekommen, so liefere ich 2000.
Rthlr ab.

durchschnittlich die average Rechnung.
Sollten gesetzten der Bestie Resten nie
einkommen, weil sie muß er sie
als inexigible aufführen, und endlich
bitten sie zu caduciren, wozu er
denn auch Befehl erhält.
Er muß alle seine Ausgaben mit Belegen
erweisen, und mit Quittung darthun;
diese müssen sehr accurat geschrieben seyn;
diese Belege müssen nummerirt
werden. Diese Rechnungsbelegen
werden v. einem dazu bestimmten
Mann durchgesehen, welcher der
seine Bemerkungen darüber macht,
und einer Calculator der Rechnen durch
sieht. Und dann werden sie ihm justi-
ficirt und der Rechnungsführer
erhält eine Quittung, und eine Justi-
fication. —

Lange, ausführliche Abhandlung d. Rechnungswesens Begriffs 1776 4°

Oekon. Bl. B. 6 p. 109.

Schürd Abhandlungserläuterung zum Rechnungswesen. Lauen. 1773 8°.

Lolk. B. 4. p. 120.

Göttingen d. 23sten Marz 1796.